



## Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

### „Mansholter Holz, Schippstroth“

für die von den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) im Forstamt Neuenburg bewirtschaftete Flächen

(FFH-Gebiet: NI-Nr. 007, EU-Melde-Nr. 2714-331

NSG „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke“ (NSG WE 279) – VO vom 12.07.2012

LSG „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ – VO vom 12.07.2012)

Niedersächsisches Forstamt Neuenburg  
Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel  
Landkreis Ammerland

**Veröffentlichungsversion – Stand: August 2021**  
**NLF-intern verbindliches Fachgutachten – Stand: Februar 2020**  
**(nicht mit der UNB abgestimmt)**

**Herausgeber:**

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP)  
Dezernat Forsteinrichtung/Waldökologie  
Forstweg 1a  
38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 3003-0  
Telefax: 05331 3003-79

Bearbeitung: P. Biniara

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Anhangsverzeichnis .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Anlagenverzeichnis .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....	III
<b>1 Vorbemerkungen und erläuternde Hinweise .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Rechtliche Vorgaben und Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>
<b>3 Bearbeitungsgebiet .....</b>	<b>4</b>
3.1 Naturräumliche Ausstattung .....	4
3.2 Schutzgebiete .....	5
3.3 Sonstige Flächen mit speziellen Bewirtschaftungskonzepten zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange .....	5
<b>4 Bestandserfassung .....</b>	<b>7</b>
4.1 Lebensräume .....	7
4.1.1 Biotop- und Lebensraumtypenausstattung .....	7
4.1.2 Wertbestimmende Lebensraumtypen .....	9
4.1.3 Nicht wertbestimmende Lebensraumtypen .....	14
4.1.4 Sonstige planungsrelevante Biotoptypen .....	14
4.2 Arten .....	15
4.2.1 Wertbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....	16
4.2.2 Planungsrelevante, nicht wertbestimmende Arten .....	16
4.3 Maßgebliche Bestandteile des Bearbeitungsgebietes .....	17
4.3.1 Maßgebliche Bestandteile der Wald-Lebensraumtypen .....	18
4.3.2 Maßgebliche Bestandteile der Nicht-Wald-Lebensraumtypen .....	18
4.3.3 Maßgebliche Bestandteile der wertbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie .....	18
4.3.4 Sonstige maßgebliche Bestandteile .....	18
<b>5 Entwicklungsanalyse .....</b>	<b>19</b>
5.1 Darstellung der Gebietsentwicklung .....	19
5.1.1 FFH-Lebensraumtypen .....	19
5.1.2 Sonstige planungsrelevante Biotoptypen .....	20
5.1.3 Planungsrelevante Arten .....	21
5.2 Umsetzung der Maßnahmenplanung aus der Vorkartierung .....	21
5.3 Belastungen und Konflikte .....	24
5.4 Fazit .....	25
<b>6 Zielformulierung .....</b>	<b>26</b>
6.1 Leitbild .....	26
6.2 Erhaltungsziele für wertbestimmende Schutzgüter NATURA 2000 .....	26
6.2.1 Erhaltungsziele für wertbestimmende Lebensräume .....	26
6.2.2 Erhaltungsziele für wertbestimmende Arten .....	27
6.3 Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige planungsrelevante Schutzgüter .....	27
6.3.1 Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Lebensräume .....	27
6.3.2 Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Arten .....	27

6.4 Schutz und Entwicklungsziele gemäß Schutzgebietsverordnung .....	28
<b>7 Maßnahmenplanung .....</b>	<b>29</b>
7.1 Allgemeine Planaussagen.....	29
7.1.1 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. LÖWE-Erlass und Eigenbindung der NLF sowie Umsetzung von Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen .....	29
7.2 Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NSG-VO „WE 279“, LSG-VO „LSG WST 097“ und Unterschutzstellungserlass (USE).....	31
7.3 Planungen für Lebensräume .....	34
7.3.1 Allgemeine Planungsvorgaben.....	34
7.3.2 Planungen für wertbestimmende Lebensraumtypen .....	35
7.3.3 Planungen für nicht wertbestimmende Lebensraumtypen .....	38
7.3.4 Planungen für sonstige planungsrelevante Biotoptypen .....	38
7.4 Planungen für Arten .....	38
7.4.1 Planungen für wertbestimmende Arten .....	39
7.4.2 Planungen für weitere relevante Arten .....	39
7.5 Tabelle der Flächenliste mit Standard- und Einzelplanung .....	39
7.6 Allgemeine Planungshinweise, Hinweise Dritter .....	46
<b>8 Monitoring.....</b>	<b>47</b>
<b>9 Finanzierung.....</b>	<b>47</b>
<b>10 Anhang .....</b>	<b>XLVIII</b>
10.1 Berücksichtigung von Erhaltungszielen .....	XLVIII
10.2 Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE).....	LI
10.3 Karten .....	LII
10.4 Beteiligte Behörden und Stellen .....	LII
10.5 Literatur.....	LII
10.6 Standarddatenbogen für das FFH Gebiet 007 „Mansholter Holz, Schippstroth“ .....	LIV
10.7 NSG-Verordnung vom 12.07.2012 über das Naturschutzgebiet „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke“ in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland .....	LIX
10.8 LSG-Verordnung vom 12.07.2012 über das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland .....	LXVII
10.9 Erläuterung der Standardmaßnahmen .....	LXXVI
10.10 Unterschutzstellungserlass .....	LXXIX

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

<b>Abb. 1:</b> Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebiets mit umgebender Schutzgebietskulisse (NSG, LSG) und Abgrenzung des gesamten FFH-Gebiets (NLWKN Abgrenzung).....	4
<b>Tab. 1:</b> Übersicht zum Projektablauf. ....	3
<b>Tab. 2:</b> Flächen mit speziellen Bewirtschaftungskonzepten zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange im Bearbeitungsgebiet. Angegeben ist die jeweilige Flächenkategorie (Abkürzungen siehe Text) mit deren absoluter und relativer (Anteil vom Bearbeitungsgebiet) Größe. ....	6
<b>Tab. 3:</b> Erfasste Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet mit der jeweiligen Zuordnung zu einem FFH-LRT, dem rechtlichem Schutzstatus nach BNatSchG/NAGBNatSchG (§30).....	7
<b>Tab. 4:</b> Erfasste Lebensraumtypenfläche im Bearbeitungs-(Plan-)gebiet im Vergleich mit LRT-Angaben laut SDB (wertbestimmende LRT sind mit „w“ hinter dem LRT-Code gekennzeichnet). Die angegebene Fläche aus dem SDB gilt für das gesamte FFH-Gebiet. ....	8
<b>Tab. 5:</b> Flächenanteile der erfassten LRT nach aktuellem Erhaltungszustand. A: hervorragende Ausprägung, B: gute Ausprägung, C: mittlere bis schlechte Ausprägung, E: Entwicklungsflächen. Zusätzlich ist der Gesamterhaltungszustand (GEZ) des LRT angegeben. ....	9
<b>Tab. 6:</b> Regelmäßige Arten des LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet. Der Häufigkeit nach NLWKN (H) entspricht 1: wenige Exemplare, 2: zahlreich, 3: teilweise dominant, 4: großflächig dominant.....	9
<b>Tab. 7:</b> Zusammenfassende Zustandsbewertung des LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet.....	10
<b>Tab. 8:</b> Regelmäßige Arten des LRT 9160 im Bearbeitungsgebiet (Arten der Roten Liste fett hervorgehoben). Der Häufigkeit nach NLWKN (H) entspricht 1: wenige Exemplare, 2: zahlreich, 3: teilweise dominant, 4: großflächig dominant.....	11
<b>Tab. 9:</b> Zusammenfassende Zustandsbewertung des LRT 9160 im Bearbeitungsgebiet.....	11
<b>Tab. 10:</b> Regelmäßige Arten des LRT 9190 im Bearbeitungsgebiet). Der Häufigkeit nach NLWKN (H) entspricht 1: wenige Exemplare, 2: zahlreich, 3: teilweise dominant, 4: großflächig dominant.....	12
<b>Tab. 11:</b> Zusammenfassende Zustandsbewertung des LRT 9190 im Bearbeitungsgebiet.....	12
<b>Tab. 12:</b> Regelmäßige Arten des LRT 91E0* im Bearbeitungsgebiet. Der Häufigkeit nach NLWKN (H) entspricht 1: wenige Exemplare, 2: zahlreich, 3: teilweise dominant, 4: großflächig dominant.....	14
<b>Tab. 13:</b> Zusammenfassende Zustandsbewertung des LRT 91E0* im Bearbeitungsgebiet.....	14
<b>Tab. 14:</b> Planungsrelevante Arten, die während der letzten zehn Jahre im Bearbeitungsgebiet nachgewiesen wurden. Gefährdungsgrad der Roten Listen Niedersachsen (RL-Nds nach GRAVE 2004, KRÜGER & NIPKOW 2015, HAUCK & BRUYN 2010) 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, R: extrem selten, *: nicht gefährdet. „Schutz“ wird unterschieden in §: gesetzlich besonders geschützt, §§ zusätzlich streng geschützt, * nicht geschützt. Art aufgeführt in I: Anhang 1, II: Anhang 2, IV: Anhang 4 der FFH-RL, bzw. *: dort nicht aufgeführt. „Funde“ gibt die Anzahl der kartierten Vorkommen an, „Nachweis“ das Jahr des Fundes. ....	15
<b>Tab. 15:</b> Vergleich der in den Jahren 2008 und 2017 kartierten FFH-LRT. Angegeben sind die jeweilige Flächengröße (ha) und der Gesamterhaltungszustand (GEZ) der LRT.....	19
<b>Tab. 16:</b> Planungen der Vorkartierung und deren Umsetzung. Zusammenfassung nach LRT und sonstigen Flächen. .	21
<b>Tab. 17:</b> Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Buchenwald-LRT (9110 und 9130) in EHZ B.....	34
<b>Tab. 18:</b> Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Eichen-Wald-Lebensraumtypen sowie ggf. LRTs sonstiger Lichtbaumarten (91E0*) in EHZ B .....	34
<b>Tab. 19:</b> Gegenüberstellung der Erlass-Vorgaben (Soll) und der hierfür anrechnungsfähigen Planungsergebnisse (Ist) für den LRT 9110. ....	35
<b>Tab. 20:</b> Gegenüberstellung der Erlass-Vorgaben (Soll) und der hierfür anrechnungsfähigen Planungsergebnisse (Ist) für den LRT 9160. ....	36
<b>Tab. 21:</b> Gegenüberstellung der Erlass-Vorgaben (Soll) und der hierfür anrechnungsfähigen Planungsergebnisse (Ist) für den LRT 9190. ....	37
<b>Tab. 22:</b> Gegenüberstellung der Erlass-Vorgaben (Soll) und der hierfür anrechnungsfähigen Planungsergebnisse (Ist) für den LRT 91E0* .....	38
<b>Tab. 23:</b> Flächenbezogene Liste der Maßnahmenplanung gemäß Kapitel 6. In dieser Tabelle sind sämtliche Maßnahmen flächenscharf aufgeführt (auch die in Kapitel 6 nicht gesondert aufgeführten Maßnahmen). ....	39

## 1 Vorbemerkungen und erläuternde Hinweise

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU unter anderem, neben der hoheitlichen Sicherung aller FFH-Gebiete für diese quantifizierte Erhaltungsziele<sup>1</sup> zu konzipieren sowie die im Sinne des Art. 6 der Richtlinie notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Im Zuge des seit 2015 laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens (VVV) 2014/2262 gegen die Bundesrepublik Deutschland hat sich auch Niedersachsen verpflichtet, die bereits seit längerem überfällige Bearbeitung der o.g. Arbeitsschritte bis Ende 2021 abzuschließen.

Gemäß Ziffer 2.2 des SPE-Erlasses („Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ - Gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020) erstellen die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) für ihre Flächen in den FFH-Gebieten Bewirtschaftungsplanungen (BWP: Bewirtschaftungspläne bzw. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 32 (5) BNatSchG) und stimmen diese mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ab. Aufgrund der Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes ist überdies die Veröffentlichung aller BWP der NLF sowie die Veröffentlichung der Managementpläne der UNB (für die Flächen außerhalb der NLF) zwingend erforderlich. Auch dieser Punkt ist Gegenstand des VVV, auch hier hat Niedersachsen zugesagt, bis Ende 2021 die Verpflichtung vollständig zu erfüllen.

Aufgrund der wenigen Zeit, die für die Veröffentlichung der BWP der NLF noch zur Verfügung steht, werden diese mit unterschiedlichen Verfahrensständen veröffentlicht. Die BWP der NLF sind unter diesem Aspekt in drei Kategorien unterteilt:

1. „Mit der UNB abgestimmter BWP“
2. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“
3. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP kompakt, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“ (BWP mit reduziertem Textteil)

Zu welcher der o.a. Fallgruppen der hier vorliegende Plan gehört, kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

Grundsätzlich erfolgt die Erarbeitung bzw. Aktualisierung der BWP alle zehn Jahre. Zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen wie die Festlegung der NWE-Kulisse (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung: NWE-Erl.<sup>2</sup>) oder das Inkrafttreten von NSG- oder LSG-VOen werden ab deren Gültigkeit von den NLF beachtet, im Detail aber erst bei der nächsten turnusmäßigen Überarbeitung in den BWP aufgenommen. Dies trifft vom Grundsatz her auch auf die seitens der EU geforderte Konzipierung von quantifizierten Erhaltungszielen zu.

In den Fällen, in denen in die BWP die NWE-Kulisse oder die aktuelle Schutzgebietsverordnung nicht eingearbeitet wurden, finden sich im Anhang der jeweiligen BWP entsprechende Textbausteine mit erläuternden Hinweisen. Die quantifizierten Erhaltungsziele werden ebenfalls im Anhang (bzw. im Hauptteil des BWP kompakt) in tabellarischer Form dargestellt. Die verbale Beschreibung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele findet sich in der Regel im eigentlichen Textteil der BWP.

Kategorie der BWP			Plantext enthält quantifizierte EHZ	Plantext enthält NWE	Plantext enthält aktuelle Schutzgebiets-VOs		
1.	2.	3.			alle	teilweise	keine
Mit der UNB abgestimmt	<u>Nicht</u> mit der UNB abgestimmt	BWP kompakt					
	<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		

<sup>1</sup> Erhaltungsziele müssen anhand numerischer Kriterien (Fläche, Population, ...) messbar sein, um am Ende des Planungszeitraums überprüfen zu können, ob die Ziele erreicht worden sind.

<sup>2</sup> Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vom 01.07.2018 (VORIS 79100)

## 2 Rechtliche Vorgaben und Verfahrensablauf

Das FFH-Gebiet „Mansholter Holz, Schippstroth“ (GGB-Code DE 2714-331) mit der landesinternen Nummer 007 ist nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) als FFH<sup>3</sup>-Gebiet gemeldet. Es ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Laut Artikel 17 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, der Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensräume und Arten in den FFH-Gebieten sowie über notwendige Erhaltungsmaßnahmen zu berichten.

Der Bewirtschaftungsplan soll die notwendigen Basisdaten für das zukünftige Monitoring (nach zehn Jahren) und die Erfüllung der Berichtspflichten liefern sowie den Erhalt und die Entwicklung der FFH-relevanten Schutzgüter durch eine Maßnahmenplanung sicherstellen (GEM. RdERL. D. ML u. D. MU 2015A). Die Erkenntnisse und Maßnahmenplanung des vorliegenden Bewirtschaftungsplans sind verbindliche Grundlage für die Waldbauplanung der Forsteinrichtung.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Bewirtschaftungsplans wird gewährleistet, dass die forstlichen Nutzungen im Gebiet nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht. Mit dem Planwerk werden die Vorgaben der Erlasse „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (GEM. RdERL. D. ML u. D. MU 2015a, VORIS 79100) und „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (GEM. RdERL. D. MU u. D. ML 2015b, VORIS 28100; auch Unterschutzstellungserlass genannt) vom 21.10.2015 eingehalten und umgesetzt. Darüber hinaus werden die Beachtung der Naturschutzgebietsverordnung „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke“ (NSG WE 279) sowie der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ (LSG WST 097) gewährleistet.

Insgesamt dienen die vorgesehenen Maßnahmen dem Erhalt und der Verbesserung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten und Lebensräume im Gebiet.

Gem. Art. 6 Abs.1 FFH-RL (bzw. gem. § 32 Abs. 3 BNatSchG) müssen für Natura 2000-Gebiete notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, die den ökologischen Ansprüchen der wertbestimmenden LRT, Anh.-II-Arten bzw. Vogelarten gerecht werden. Diese Erhaltungsmaßnahmen können rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art und ggf. geeignete Bewirtschaftungspläne umfassen. Gem. Ziffer. 2.4 des „SPE-Erlasses“ erstellen die NLF Bewirtschaftungsplanungen, die Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Natura 2000-Schutzgüter enthalten und werden diese eigenverbindlich in die Forsteinrichtung der NLF umgesetzt. Nach Auffassung des MU erfüllen damit die BWP der NLF die Anforderungen an die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen<sup>4</sup>.

Teile des Gebiets sind als „Waldfläche in natürlicher Entwicklung“ ausgewiesen. Hier hat die natürliche Sukzession Vorrang und pflegerische Maßnahmen unterbleiben (Kabinettsbeschluss vom 26.09.2017 bzw. Erl. des ML und MU vom 16.12.2019; Instandsetzungsarbeiten bis 2022 möglich).

Tab. 1 stellt den Projektablauf dar.

---

<sup>3</sup> Fauna-Flora-Habitat

<sup>4</sup> s. auch „Vermerk der EU-Komm. über die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete“ vom 18.09.2013 ([http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission\\_note/comNote%20conservation%20measures\\_DE.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/comNote%20conservation%20measures_DE.pdf))

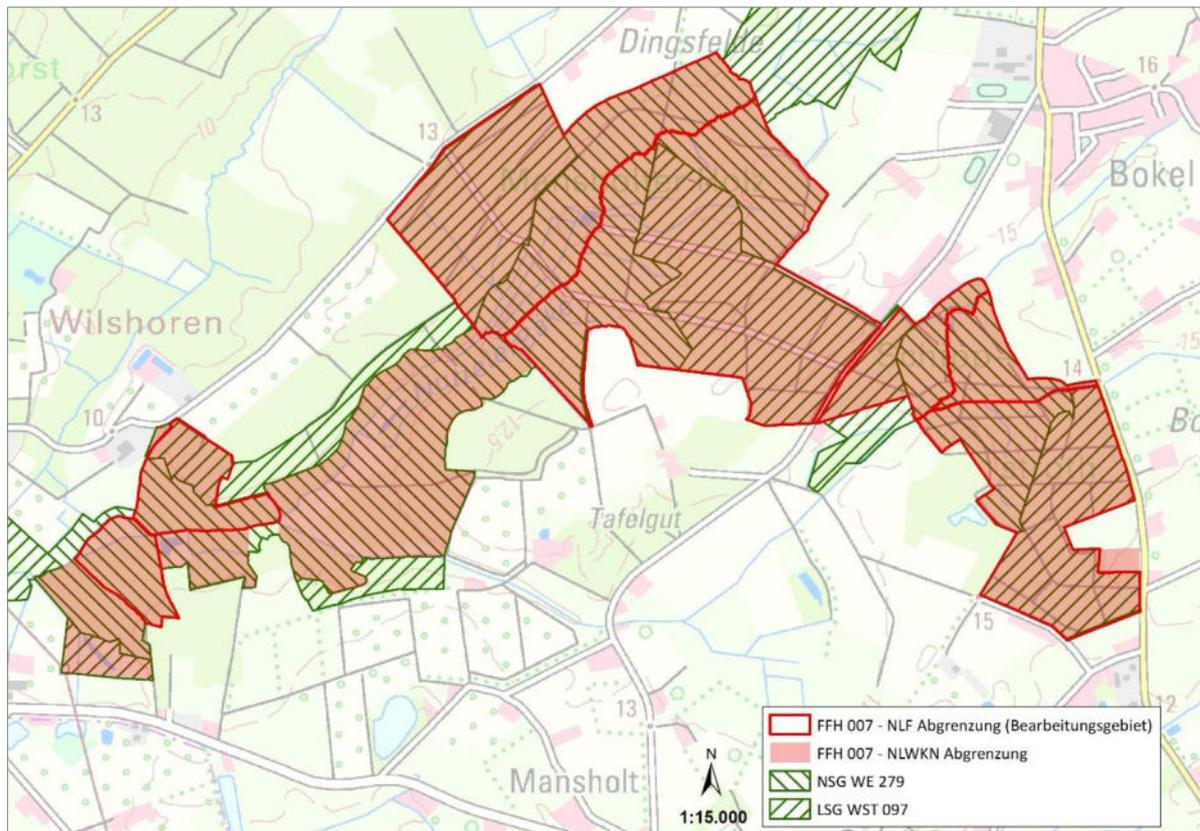
**Tab. 1:** Übersicht zum Projektablauf.

<b>Zeit</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Teilnehmer</b>
15.03.2017	Einleitungsbesprechung	Forstplanungsamt, NFA Neuenburg, UNB Landkreis Ammerland, NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Juli bis August 2017	Außenaufnahmen Biotopkartierung	P. Biniara
06.02.2018	Forstinterne Vorabstimmung der Maßnahmenplanung (vor Forsteinrichtung)	NFA Neuenburg, Forstplanungsamt
Januar bis Februar 2018	Abstimmung der Biotopkartierung	NLWKN GB VII
Januar bis Mai 2018	Erarbeitung des Planentwurfs	P. Biniara
Dezember 2019 bis Februar 2020	Forstinterne Abstimmung des Planentwurfs	Forstplanungsamt, NFA Neuenburg
Februar 2020 bis XXX	Abstimmung des Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung	Forstplanungsamt, UNB Landkreis Ammerland, NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg

### 3 Bearbeitungsgebiet

Das bearbeitete FFH-Gebiet „Mansholter Holz, Schippstroth“ liegt zwischen den Autobahnen A 28 und A 29 im Landkreis Ammerland, gut einen Kilometer südlich der Ortschaft Wiefelstede und etwa sieben Kilometer nordwestlich von Oldenburg.

Gemäß Standarddatenbogen (SDB, Anhang 2) ist das FFH-Gebiet insgesamt 289,6 ha groß. Nach Präzisierung der Natura-2000-Grenzen ergibt sich eine Gebietsgröße von 225,6 ha auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF), was ca. 78 % der gesamten FFH-Gebietsfläche entspricht (Abb. 1). Der präzisierte Teil auf Flächen der NLF stellt das Bearbeitungsgebiet dar. Die Teilflächen außerhalb der NLF sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bewirtschaftungsplans.



**Abb. 1:** Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebiets mit umgebender Schutzgebietskulisse (NSG, LSG) und Abgrenzung des gesamten FFH-Gebiets (NLWKN Abgrenzung).

#### 3.1 Naturräumliche Ausstattung

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Region 2 (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest) und zählt zur atlantischen biogeografischen Region. In Bezug auf den forstökologischen Wuchsraum in Niedersachsen wird es dem Wuchsbezirk 720 (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest) und damit zur Waldbau-region 8 (Niedersächsischer Küstenraum) zugeordnet. Demzufolge zeichnet sich das atlantische Klima durch relativ hohe Jahresniederschläge (670 bis 780 mm), eine hohe relative Luftfeuchtigkeit (84 %), eine hohe Jahresdurchschnittstemperatur mit vergleichsweise geringen Schwankungen (15,2 °C) sowie anhaltend hohen Windgeschwindigkeiten aus (ML 2004).

Die Flächen liegen auf einer Höhe von etwa 10 bis 15 m ü. NN. Als Grundsubstrat fast aller Standorte treten Geschiebelehme und –mergel auf. Sie tragen unterschiedlich mächtige Sanddecken. Im Bereich der Fließgewässer stehen die Geschiebemergel oberflächlich an. In den höher gelegenen Bereichen folgen zunächst verlehnte Sande und sandige Lehme. Eng verzahnt schließen weniger verlehnte Sande an. Das Spektrum der stauenden Böden reicht dementsprechend von Gleyen über Podsol-Pseudogleye bis hin zu Gley-Podsolen. Die Nährstoffversorgung hängt vor allem von der Mächtigkeit der Decksande ab. Sie ist überwiegend ziemlich gut bis gut. Nur bei mächtigeren Sanddecken, welche sich überwiegend im Bereich der heutigen Nadelforste finden lassen, ist sie teils auch nur mäßig. Die Bachaue entlang der Bokeler Bäke, im Südwesten

des Gebiets, ist überwiegend vermoort. Bedingt durch den Wasserzug weisen die Standorte dort eine gute Nährstoffversorgung auf.

Große Teile des Bearbeitungsgebiets stellen alte Waldstandorte dar. Der östliche Teil des Schippstroth, große Bereiche der heutigen Abteilungen 2319 bis 2321 sowie die Abteilung 2325 waren dagegen vor ca. 200 Jahren noch Heide oder im östlichsten Schippstroth auch Moor. Diese Bereiche sind heute die Verbreitungsschwerpunkte von Nadelforsten im Schutzgebiet. Im Bökenbrook, nach dem Zusammenfluss mit der Nutteler Bäke war die Bokeler Bäke von breiten Wiesenflächen gesäumt (LE Coq 1805-1813). Rund 100 Jahre nach der Le Coqschen Kartierung hält die Preußische Landesaufnahme fest, dass die Heideflächen des Bearbeitungsgebietes nahezu vollständig aufgeforstet wurden. Im 19. Jahrhundert ist nicht nur neuer Wald entstanden. Im gesamten Bearbeitungsgebiet entlang der Nutteler Bäke ist auch alter Laubwald gerodet und in Grünland umgewandelt worden. Ein kleiner Rest davon ist in der heutigen Abteilung 2324 noch erhalten, die übrigen Flächen wurden zwischenzeitlich, vorwiegend mit Esche und Roterle, wieder aufgeforstet.

Als potenziell natürliche Vegetation (pnV) wäre das FFH-Gebiet vorwiegend mit Buchenwäldern bedeckt. Hierzu zählen vor allem feuchte Drahtschmielen- und Flattergras-Buchenwälder im Übergang zum Birken-Eichenwald sowie im Norden und Süden des Gebiets auch Drahtschmielen-Buchenwälder im Übergang zum Flattergras-Buchenwald. In den feuchteren Bereichen würden feuchte Birken-Eichenwälder im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore vorherrschen (NLÖ 2003).

### **3.2 Schutzgebiete**

Zwei verschiedene Schutzgebietsverordnungen sichern rechtlich das FFH-Gebiet 007 „Mansholter Holz, Schippstroth“. Das Bearbeitungsgebiet wird durch beide Schutzgebiete abgedeckt (siehe Abb. 1). Die Bereiche an den Fließgewässern befinden sich im Naturschutzgebiet „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke (NSG WE 279), die höher gelegenen Teile im Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ (LSG WST 097). Beide Schutzgebiete wurden am 12.07.2012 vom Landkreis Ammerland verordnet (Anhang 3 und 4).

### **3.3 Sonstige Flächen mit speziellen Bewirtschaftungskonzepten zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange**

Neben den gesetzlichen Schutzgebieten weisen die Flächen der NLF weitere Bereiche auf, denen mit Hinblick auf naturschutzfachliche Belange besondere Bewirtschaftungskonzepte zugrunde liegen. Im Folgenden werden die einzelnen Flächenkategorien näher erläutert und deren Vorkommen im Bearbeitungsgebiet beschrieben (siehe hierzu auch **Tab. 2**).

#### **Flächen zur Natürlichen Waldentwicklung (NWE)**

Die Bundesregierung hat im Jahr 2007 die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt verabschiedet. Darin wird das Ziel formuliert, dass auf einem Anteil von 5 % der deutschen Waldfläche bzw. 10 % des öffentlichen Waldes eine natürliche Waldentwicklung (NWE) stattfindet. Zur Umsetzung dieser Strategie wurden in den NLF konkrete Flächen ausgewiesen. Hier findet keine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung mehr statt (ausgenommen sind Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum Jahr 2022).

In beiden Forstorten des Bearbeitungsgebiets wurden große Teile als NWE-Flächen ausgewiesen. Die Flächen werden in den meisten Fällen von dem ebenfalls ausgewiesenen Naturwald (NW, siehe weiter unten) überlagert.

#### **Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten (WSGK)**

Das Waldschutzgebietskonzept umfasst unterschiedliche Kategorien zum Schutz und der gezielten Entwicklung seltener natürlicher und kulturbetonter Waldgesellschaften in den einzelnen Wuchsregionen Niedersachsens. Die einzelnen Waldschutzgebiete werden in Selbstbindung durch die NLF ausgewiesen:

Naturwälder (NW): Naturwälder werden unbewirtschaftet ihrer eigendynamischen Entwicklung überlassen und dienen der Erforschung ausgewählter Waldökosysteme. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die NW-FVA.

Ein NW befindet sich im Nordwesten des Mansholt, entlang der Nutteler Bäke.

Naturwirtschaftswälder (NWW): Naturwirtschaftswälder werden langfristig mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft bewirtschaftet. Sie dienen der repräsentativen Erhaltung, Entwicklung und entsprechend angepassten nachhaltigen Nutzung naturnaher Wälder. Gesellschaftsfremde Baumarten sollen bis zur Zielstärke abwachsen, soweit sie nicht zur Pflege einheimischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen.

Lichte Wirtschaftswälder mit Habitatkontinuität (LW): LW dienen der langfristigen Sicherung von für den Artenschutz wertvollen Eichen-, Eschen-, Birken- und Kiefernwäldern. In diesen Wäldern konnten sich über einen langen Zeitraum artenreiche Lebensgemeinschaften entwickeln, die durch die natürliche Waldentwicklung - vor allem durch die Schattbaumart Buche - wieder zurückgedrängt würden. Die künftige Bewirtschaftung soll darauf abzielen, die Vorherrschaft der Lichtbaumarten zu erhalten. Innerhalb von FFH-Gebieten werden Eichen-Lebensraumtypen grundsätzlich in dieser Kategorie abgebildet.

Kulturhistorische Wirtschaftswälder (KW): KW sind Relikte historischer Waldnutzungsformen. Im Wesentlichen handelt es sich um repräsentative Nieder-, Mittel-, Hute- oder Schneitelwälder, die aufgrund ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie aus kulturhistorischen Gründen erhalten und entwickelt werden sollen.

Sonderbiotope (SB): Sonderbiotope sind Wälder oder unbewaldete Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Eine Bewirtschaftung erfolgt nur, wenn dies mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

### Flächen aus dem Habitatbaumkonzept der Niedersächsischen Landesforsten

Durch das Habitatbaumkonzept der NLF (2016) werden die Bestimmungen des sogenannten LÖWE-Erlasses (Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten, RDERL. D. ML 2013) konkretisiert und verbindlich festgelegt. Das Konzept ist eine NLF-interne Handlungsanweisung. Neben Einzelbäumen (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen), die der natürlichen Entwicklung zu überlassen sind, weist das Konzept zwei weitere flächenhafte Kategorien auf:

Habitatbaumfläche-Prozessschutz (HPS): Schutzgut ist die natürliche Waldentwicklung auf der gesamten Fläche und in allen Bestandessschichten. Diese Habitatbaumflächen werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen und dienen insbesondere der Erhaltung und Anreicherung von Altholz, Habitatbäumen und Totholz und leisten so einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt. HPS-Flächen sind bei entsprechender Eignung Teil der NWE-Kulisse.

Habitatbaumfläche-Pflegetyp (HPF): Schutzgut ist nicht die natürliche Sukzession, sondern der möglichst lang andauernde Erhalt von konkurrenzschwächeren Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall. Hierfür sind ggf. dauerhaft in begrenztem Umfang Pflegeeingriffe notwendig. HPF-Flächen sind nicht Teil der NWE-Kulisse.

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen NW- und NWE-Flächen befindet sich eine weitere kleine HPS-Fläche im Schippstroth. An den NW angrenzend befindet sich dagegen im Mannsholt ein einzelner HPF-Eichenbestand.

**Tab. 2:** Flächen mit speziellen Bewirtschaftungskonzepten zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange im Bearbeitungsgebiet. Angegeben ist die jeweilige Flächenkategorie (Abkürzungen siehe Text) mit deren absoluter und relativer (Anteil vom Bearbeitungsgebiet) Größe.

	NW	NWE <sup>1</sup>	HPS <sup>2</sup>	HPB
<b>Größe</b>	25,9 ha	11,4 ha	0,3 ha	1,4 ha
	11,5 %	5,0 %	0,1 %	0,6 %
<b>Summe</b>	38,9 ha (17,26 %)			

<sup>1</sup>: nicht angerechnet werden Flächen, die gleichzeitig NW sind

<sup>2</sup>: nicht angerechnet werden Flächen, die gleichzeitig NWE sind

## 4 Bestandserfassung

Die Biotoptypen werden einschließlich ihrer Untertypen und Zusatzmerkmale nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016) im Maßstab 1:5.000 flächendeckend erfasst und auf Basis aktueller Orthofotos abgegrenzt.

Die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden über die Biotopkartierung auf Basis der „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie“ (DRACHENFELS 2014) bereits im Gelände entsprechend zugeordnet. Die Zustandsbewertung der LRT erfolgt polygonweise auf Grundlage der im Gelände erhobenen Daten unter Verwendung der Kartierhinweise des NLWKN (DRACHENFELS 2015).

Begleitend zur Biotoptypenerfassung werden kennzeichnende und gefährdete Pflanzenarten erfasst. Es erfolgt jedoch keine systematische Vegetationsaufnahme. Zufallsbeobachtungen gefährdeter Tierarten und Arten der Anhänge II und IV (FFH-RL) werden dokumentiert. Daten Dritter, wie Meldungen aus dem Artenkataster des NLWKN oder Bestandserhebungen in faunistischen oder floristischen Fachgutachten zu gefährdeten Arten und Arten der Anhänge II und IV werden berücksichtigt, wenn diese nicht älter als 10 Jahre sind. Es werden Daten zu wertbestimmenden und planungsrelevanten Arten berücksichtigt, die bis zum Ende des Kartierjahres (31.12.2017) dem Nds. Forstplanungsamt zur Verfügung gestellt werden (Stichtagsregelung).

Die Eingabe und Auswertung der Daten zur Waldbiotopkartierung erfolgt mit dem Fachprogramm „NIFIS-Desktop FORSTGIS-Waldbiotopkartierung“ (kurz: „WBK-Client“), das auf dem Geografischen Informationssystem ARCGIS 10.2.2 basiert.

### 4.1 Lebensräume

#### 4.1.1 Biotop- und Lebensraumtypenausstattung

Die im Bearbeitungsgebiet erfassten Biotoptypen sind in Tab. 3 zusammengestellt. Ca. 54 % des Gebiets gelten hinsichtlich der Biotoptypenausstattung als gefährdet oder stark gefährdet, ca. 10 % der kartierten Fläche unterliegen einem gesetzlichen Schutzstatus.

Aus der Biotoptypenkartierung ergibt sich eine LRT-Fläche von insgesamt 120,1 ha (ca. 53 % des Bearbeitungsgebiets), aufgeteilt in vier verschiedene LRT. Alle erfassten LRT sind laut Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet wertbestimmend (Anhang 2). Eine Gegenüberstellung der im Bearbeitungsgebiet erfassten und im SDB aufgeführten LRT findet sich in Tab. 4. Im Bearbeitungsgebiet haben 16,8 % der LRT-Fläche einen sehr guten (A), 41,0 % einen guten (B) und 42,1 % einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C) (Tab. 5).

Die planungsrelevanten Lebensräume (LRT, gesetzlich geschützte und sonstige seltene Biotoptypen) werden in den nachfolgenden Kapiteln näher beschrieben.

**Tab. 3:** Erfasste Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet mit der jeweiligen Zuordnung zu einem FFH-LRT, dem rechtlichem Schutzstatus nach BNatSchG/NAGBNatSchG (§30).

Biotoptyp	Schlüssel	FFH-LRT	§30	Größe [ha]
<b>Wälder</b>				
Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte	WCA	9160	-	48,07
Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte mit Elementen von Mesophiler Buchenwald	WCA[WM]	9160	-	4,06
Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte mit Elementen von Bodensaurer Eichenmischwald	WCA[WQ]	9160	-	4,78
Eichenmischwald feuchter Sandböden	WQF	9190	-	1,43
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands	WQL	9190	-	15,43
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands mit Elementen von Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte	WQL[WC]	9190	-	2,45
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands mit Elementen von Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte	WQL[WCA]	9190	-	2,76
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WQL[WL]	9110	-	11,25

Biotoptyp	Schlüssel	FFH-LRT	§30	Größe [ha]
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WQL[WL]	9190	-	4,76
Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands	WLM	9110	-	6,37
Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands mit Elementen von Bodensaurer Eichenmischwald	WLM[WQ]	9110	-	0,26
(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	WET	91E0	§	15,44
(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen mit Elementen von Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte	WET[WC]	91E0	§	1,98
Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	WARS	0	§	0,21
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WPB	0	-	0,67
Ahorn- und Eschen-Pionierwald im Komplex mit Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WPE/WPB	0	-	0,20
Laubwald-Jungbestand	WJL	0	-	1,40
Laubwald-Jungbestand mit Elementen von Bodensaurer Eichenmischwald	WJL[WQ]	9190	-	1,05
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	(9190)	-	3,67
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	0	-	2,31
Laubforst aus einheimischen Arten im Komplex mit Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WXH/WPB	0	-	0,40
Roteichenforst	WXE	0	-	0,48
Fichtenforst	WZF	0	-	14,78
Kiefernforst	WZK	0	-	29,44
Kiefernforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WZK[WL]	(9110)	-	1,43
Kiefernforst mit Elementen von Bodensaurer Eichenmischwald	WZK[WQ]	0	-	5,87
Lärchenforst	WZL	0	-	13,85
Lärchenforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WZL[WL]	(9110)	-	2,50
Douglasienforst	WZD	0	-	7,47
Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	WZS	0	-	13,80
<b>Gebüsche und Gehölzbestände</b>				
Allee/Baumreihe	HBA	0	-	0,26
Baum-Wallhecke	HWB	0	§	0,71
<b>Gewässer</b>				
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	SEZ	0	§	0,27
<b>Sonstiges Offenland</b>				
Rohrglanzgras-Landröhricht	NRG	0	§	2,60
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	GEF	0	-	0,20
Artenarme Brennesseflur	UHB	0	-	0,07
<b>Bebaute Bereiche</b>				
Weg	OVW	0	-	2,87
Rastplatz	PST	0	-	0,06

**Tab. 4:** Erfasste Lebensraumtypenfläche im Bearbeitungs-(Plan-)gebiet im Vergleich mit LRT-Angaben laut SDB (wertbestimmende LRT sind mit „w“ hinter dem LRT-Code gekennzeichnet). Die angegebene Fläche aus dem SDB gilt für das gesamte FFH-Gebiet.

Code	FFH-Lebensraumtyp	Plangebiet		SDB	
		[ha]	[%]	[ha]	[%]
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe			0,06	0,02%
9110 w	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	17,89	7,92%	17,6	6,1%
9160 w	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	56,92	25,21%	56,9	19,6%
9190 w	Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen	27,88	12,35%	45,3	15,6%
91E0* w	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	17,41	7,71%	46,8	16,16%
<b>Summe</b>		<b>120,11</b>	<b>53,20%</b>	<b>166,7</b>	<b>57,5%</b>

**Tab. 5:** Flächenanteile der erfassten LRT nach aktuellem Erhaltungszustand. A: hervorragende Ausprägung, B: gute Ausprägung, C: mittlere bis schlechte Ausprägung, E: Entwicklungsflächen. Zusätzlich ist der Gesamterhaltungszustand (GEZ) des LRT angegeben.

FFH-LRT	GEZ	A		B		C		E	Summe	
		[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]		[ha]	[%]
(9110)								3,93	0,00	
(9190)								3,67	0,00	
9110	B	0,26	1,5	15,31	85,6	2,31	12,9		17,89	7,92
9160	B	16,80	29,5	23,82	41,8	16,30	28,6		56,92	25,21
9190	B	1,94	7,0	9,44	33,8	16,51	59,2		27,88	12,35
91E0*	C	1,23	7,1	0,75	4,3	15,44	88,6		17,41	7,71
<b>Summe</b>		<b>20,23</b>	<b>16,8</b>	<b>49,32</b>	<b>41,1</b>	<b>50,56</b>	<b>42,1</b>	<b>7,59</b>	<b>120,11</b>	<b>53,20</b>

#### 4.1.2 Wertbestimmende Lebensraumtypen

##### LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Buchenwälder des LRT 9110 wurden auf 17,89 ha kartiert. Sie nehmen demnach 7,92 % des Bearbeitungsgebiets ein. Vorwiegend lassen sie sich in den Forstorten Mansholt und Schippstroth finden. Lediglich ein einziger Bestand wurde am nördlichen Rand des Bökenbrook kartiert. Meist handelt es sich um einzelne, kleinere Bestände, die überwiegend als Bodensaure Buchenwälder lehmiger Böden (WLM) ausgeprägt sind. In fast allen Fällen lassen sich hier auch höhere Anteile (> 10 %) von Fremdhölzern finden. Dabei handelt es sich um Nadelholz, wie beispielsweise Tanne oder Fichte. Zudem wurden im nördlichen Mansholt und nördlichen Schippstroth eichengeprägte Bestände dem LRT 9110 zugeordnet, deren natürliche Entwicklung in Richtung Buchenwald weit fortgeschritten ist. Hier dominiert die Eiche gegenüber der Buche noch in der ersten Baumschicht, darunter findet sich allerdings eine flächendeckende zweite Baumschicht aus Rotbuche und teils auch noch eine dritte Schicht aus Buchen-Jungwuchs.

Bei dem weitaus größten Teil des LRT handelt es sich um Altbestände (ca. 80 %), bei denen insgesamt alle Entwicklungsphasen vorhanden sind. Die Altersspanne des Hauptbestands reicht von 22 bis 164 Jahren. Mit 8 Habitatbäumen und 2 Stück starkem Totholz pro Hektar werden die Habitatstrukturen daher für den gesamten LRT mit A bewertet.

**Tab. 6:** Regelmäßige Arten des LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet. Der Häufigkeit nach NLWKN (H) entspricht 1: wenige Exemplare, 2: zahlreich, 3: teilweise dominant, 4: großflächig dominant.

Art	Deutscher Name	H	Name	Deutscher Name	H
<i>Abies alba</i>	Weiß-Tanne	1	<i>Dryopteris dilatata</i>	Breitblättriger Wurmfarne	2
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	1	<i>Hedera helix</i>	Efeu	2
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	2	<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse	2
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	3	<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt	2
<i>Larix kaempferi</i>	Japanische Lärche	1	<i>Luzula pilosa</i>	Behaarte Hainsimse	2
<i>Picea abies</i>	Europäische Fichte	2	<i>Maianthemum bifolium</i>	Schattenblümchen	1
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer	1	<i>Milium effusum</i>	Wald-Flattergras	1
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Douglasie	1	<i>Molinia caerulea</i>	Gew. Pfeifengras	2
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	2	<i>Oxalis acetosella</i>	Wald-Sauerklee	2
			<i>Polytrichum formosum</i>	Schönes Frauenhaarmoos	2
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	1	<i>Pteridium aquilinum</i>	Adlerfarn	1
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	2	<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Echte Brombeere	2
			<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	2
<i>Athyrium filix-femina</i>	Wald-Frauenfarn	2	<i>Stellaria holostea</i>	Große Sternmiere	1
<i>Ceratocarpus claviculata</i>	Rankender Lerchensporn	1	<i>Trientalis europaea</i>	Siebenstern	1
<i>Deschampsia flexuosa</i>	Draht-Schmiele	1	<i>Vaccinium myrtillus</i>	Heidelbeere	2

Bedingt durch den Anteil der bereits erwähnten Fremdhölzer sowie den geringeren Anteilen der Buche in der ersten Baumschicht in den Buchen-Eichen-Mischwäldern, ist das Arteninventar der Bäume gut ausgeprägt. Als Begleitbaumarten kommen in erster Linie Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Birke (*Betula pendula*) vor. Wie es für geschlossene Buchenwälder typisch sein kann, ist die Krautschicht in einigen Beständen lediglich fragmentarisch ausgeprägt. Bei der einzelpolygonweisen Bewertung treten nur in einem Fall aus-

reichend Arten für eine hervorragend ausgeprägte Krautschicht auf. Trotz des höheren Anteils von Störzeigern in einigen Bereichen, kann die Zusammensetzung der Krautschicht insgesamt dennoch als gut ausgeprägt angesprochen werden. Typische, insgesamt häufiger vorkommende Arten sind beispielsweise *Dryopteris dilatata*, *Lonicera periclymenum*, *Luzula pilosa*, *Molinia caerulea*, *Polytrichum formosum* sowie *Vaccinium myrtillus*. Zeiger besserer Standorte treten ebenfalls sporadisch auf (Tab. 6). Für das Oberkriterium Arteninventar ergibt sich somit eine Bewertung mit B.

Die Beeinträchtigungen ergeben sich in erster Linie aus der Beimischung der gebietsfremden Baumarten, also der Nadelholzanteile. Bezogen auf dieses Teilkriterium liegt die Einstufung für das gesamte Bearbeitungsgebiet zwischen B und C. Da sich daneben in den jüngeren Beständen aber auch die mangelnden Habitatstrukturen in den Beeinträchtigungen widerspiegeln, muss dieses Oberkriterium insgesamt mit C bewertet werden.

Für den LRT 9110 ergibt sich somit im Plangebiet ein Gesamterhaltungszustand B (vgl. Tab. 7).

**Tab. 7: Zusammenfassende Zustandsbewertung des LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet.**

LRT 9110 (17,89 ha)		
Oberkriterium	Teilkriterium	Wertstufe
<b>Habitatstrukturen</b>	Waldentwicklungsphasen	A
	Habitatbäume	A
	Totholz	B
<b>Arteninventar</b>	Baumarten	B
	Krautschicht	B
<b>Beeinträchtigungen</b>		C
<b>Gesamterhaltungszustand</b>		<b>B</b>

### **LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)**

Eichenwälder des LRT 9160 bilden mit 56,92 ha den größten LRT im Bearbeitungsgebiet. Dies entspricht 25,21 % der bearbeiteten Fläche. Die als Eichen- und Hainbuchenwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA) ausgeprägten Bestände vermitteln räumlich meist zwischen den oft noch feuchteren Erlen-Eschenwäldern der Bachniederungen (LRT 91E0\*) und den trockeneren bodensauren Eichenwäldern (LRT 9190) des Gebiets. Dementsprechend lassen sich sowohl feuchtere, als auch trockenere Ausprägungen des LRT im Bearbeitungsgebiet finden. Er tritt in allen drei Forstorten auf und bildet meist größere Komplexe aus mehreren Einzelpolygonen.

Bei ca. der Hälfte der LRT-Fläche (55 %) handelt es sich um Altbestände. Die Altersspanne des Hauptbestands reicht von 29 bis hin zu 243 Jahren. Die jungen Bestände haben dabei ihren Ursprung in Eichenkulturen. Dementsprechend weisen sie vielfach noch keine Strukturdiversifizierung auf. Im LRT kommen aber insgesamt dennoch alle Entwicklungsgruppen vor. Insbesondere in den älteren Beständen treten diese dann auch gemeinsam auf. Zudem wurden im LRT 5,7 Habitatbäume und 1,3 Stück starkes Totholz pro Hektar aufgenommen. Das Oberkriterium Habitatstrukturen wird somit mit B bewertet.

Die Baumschicht ist in ca. zwei Dritteln der LRT-Fläche hervorragend ausgebildet. Neben den typischen Hauptbaumarten, hier vorwiegend Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*), treten vereinzelt auch Begleitbaumarten wie beispielsweise Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Birke (*Betula pendula*) auf. Nur in fünf Einzelpolygonen wurden Fremdhölzer mit erheblichen Anteilen (> 10 %) aufgenommen. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um aufkommenden Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) im Unterstand. Die Buche (*Fagus sylvatica*) als typische Nebenbaumart des LRT ist in einigen Beständen sehr präsent. Gemäß ihrer natürlichen Wuchsdynamik bedrängt sie zum Teil bereits die Eichen der ersten Baumschicht oder hat zumindest erhebliche Anteile im Unterstand. Eine Strauchschicht ist in den jüngeren Beständen erwartungsgemäß nicht zu finden. Ansonsten tritt sie zuverlässig auf und wird in erster Linie durch Hasel (*Corylus avellana*) gebildet. Teilweise stellt der Haselstrauch sogar einen geschlossenen Unterstand dar. Daneben treten auch regelmäßig vereinzelt Exemplare von Weißdorn (*Crataegus spec.*) und kleinen Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) auf. Alle drei Arten sind in den Einzelpolygonen allerdings nur in Ausnahmefällen gemeinsam anzutreffen, wodurch dieses Teilkriterium nur mit B bewertet wurde. Die auf ca. 70 % der LRT-Fläche hervorragend ausgeprägte Krautschicht weist viele der typischen Arten auf. Insgesamt lassen

sich nur wenige Bestände finden, die durch Störzeiger geprägt sind. Überraschenderweise trifft dies auch für die noch jungen Bestände zu, welche zumeist auch noch eine gut ausgeprägte Krautschicht aufweisen. Eine Liste der in diesem LRT regelmäßig kartierten Arten findet sich in Tab. 8. Das Arteninventar konnte insgesamt mit A bewertet werden.

**Tab. 8:** Regelmäßige Arten des LRT 9160 im Bearbeitungsgebiet (Arten der Roten Liste fett hervorgehoben). Der Häufigkeit nach NLWKN (H) entspricht 1: wenige Exemplare, 2: zahlreich, 3: teilweise dominant, 4: großflächig dominant.

Art	Deutscher Name	H	Name	Deutscher Name	H
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	2	<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	1
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	1	<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann	2
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	2	<i>Hedera helix</i>	Efeu	2
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	2	<i>Impatiens noli-tangere</i>	Großes Springkraut	1
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	1	<i>Impatiens parviflora</i>	Kleines Springkraut	1
<b><i>Malus sylvestris</i></b>	<b>Wild-Apfel</b>	1	<i>Lamium galeobdolon</i>	Gewöhnliche Goldnessel	2
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	3	<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt	1
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	1	<i>Lysimachis vulgaris</i>	Gew. Gilbweiderich	1
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	1	<i>Maianthemum bifolium</i>	Schattenblümchen	1
			<i>Melica uniflora</i>	Einblütiges Perlgras	1
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	3	<i>Millium effusum</i>	Wald-Flattergras	2
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn	2	<i>Molinia caerulea</i>	Gewöhnliches Pfeifengras	1
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	2	<i>Oxalis acetosella</i>	Wald-Sauerklee	2
			<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras	1
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	2	<i>Polygonatum multiflorum</i>	Vielblütige Weißwurz	1
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz	1	<i>Polytrichum formosum</i>	Schönes Frauenhaarmoos	1
<i>Athyrium filix-femina</i>	Wald-Frauenfarn	2	<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume	1
<i>Brachypodium sylvaticum</i>	Wald-Zwenke	2	<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Echte Brombeere	1
<i>Carex remota</i>	Winkel-Segge	2	<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	2
<i>Circaea lutetiana</i>	Gew. Hexenkraut	2	<i>Sanicula europaea</i>	Sanikel	1
<i>Crepis paludosa</i>	Sumpf-Pippau	1	<i>Scrophularia nodosa</i>	Knotige Braunwurz	1
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele	2	<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest	1
<i>Dryopteris dilatata</i>	Breitbl. Wurmfarne	2	<i>Stellaria holostea</i>	Große Sternmiere	2
<i>Galium odoratum</i>	Waldmeister	2	<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	2
<i>Geranium robertianum</i>	Stink. Storchschnabel	2			

Die Beeinträchtigungen ergeben sich vorwiegend aus dem oft jungen Bestandesalter und den damit einhergehenden mangelnden Habitatstrukturen sowie aus teilweisen Defiziten an Habitatbäumen und Totholz. Zudem wirkt sich in Teilen die Buche als hochwüchsige Schattbaumart sowie der Bergahorn als Fremdholz beeinträchtigend auf den LRT aus. Zusammenfassend wurden die Beeinträchtigungen für diesen LRT als mäßig eingeschätzt und mit B bewertet.

Für den LRT 9160 ergibt sich somit im Bearbeitungsgebiet ein Gesamterhaltungszustand B (vgl. Tab. 9).

**Tab. 9:** Zusammenfassende Zustandsbewertung des LRT 9160 im Bearbeitungsgebiet.

LRT 9160 (56,92 ha)		
Oberkriterium	Teilkriterium	Wertstufe
<b>Habitatstrukturen</b>	Waldentwicklungsphasen	A B
	Habitatbäume	B
	Totholz	B
<b>Arteninventar</b>	Baumarten	A A
	Strauchschicht	B
	Krautschicht	A
<b>Beeinträchtigungen</b>		B
<b>Gesamterhaltungszustand</b>		<b>B</b>

**LRT 9190: Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen**

Eichenwälder des LRT 9190 bilden mit 27,88 ha den zweitgrößten LRT im Bearbeitungsgebiet. Dies entspricht 12,35 % der bearbeiteten Fläche. Die meist als Eichenmischwälder lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL) ausgeprägten Bestände besiedeln die höher gelegenen Standorte mit mächtigeren Sanddecken. Sie schließen sich mehr oder weniger einzelpolygonweise dem LRT 9160 an, was zum Teil zu fließenden Übergängen führt. Lediglich im südwestlichen Schippstroth lässt sich ein größerer Komplex LRT 9190 aus mehreren Polygonen finden.

Bei ca. der Hälfte der LRT-Fläche (56 %) handelt es sich um Altbestände. Die Altersspanne des Hauptbestands reicht von 15 bis hin zu 184 Jahren. Die jungen Bestände haben dabei ihren Ursprung in Eichenkulturen. Dementsprechend weisen sie vielfach noch keine Strukturdifferenzierung auf. Im LRT kommen aber insgesamt dennoch alle Entwicklungsgruppen vor. Insbesondere in den älteren Beständen treten diese dann auch gemeinsam auf. Zudem wurden im LRT 3,1 Habitatbäume und 0,6 Stück starkes Totholz pro Hektar aufgenommen. Das Oberkriterium Habitatstrukturen wird somit mit B bewertet.

**Tab. 10:** Regelmäßige Arten des LRT 9190 im Bearbeitungsgebiet). Der Häufigkeit nach NLWKN (H) entspricht 1: wenige Exemplare, 2: zahlreich, 3: teilweise dominant, 4: großflächig dominant.

Art	Deutscher Name	H	Name	Deutscher Name	H
<i>Abies alba</i>	Weiß-Tanne	1	<i>Dryopteris dilatata</i>	Breitblättriger Wurmfarne	2
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	1	<i>Hedera helix</i>	Efeu	2
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	2	<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt	2
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	2	<i>Maianthemum bifolium</i>	Schattenblümchen	1
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	1	<i>Millium effusum</i>	Wald-Flattergras	1
<i>Larix kaempferi</i>	Japanische Lärche	1	<i>Molinia caerulea</i>	Gewöhnliches Pfeifengras	2
<i>Picea abies</i>	Europäische Fichte	1	<i>Oxalis acetosella</i>	Wald-Sauerklee	2
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer	1	<i>Polytrichum formosum</i>	Schönes Frauenhaarmoos	2
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	3	<i>Pteridium aquilinum</i>	Adlerfarn	1
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	1	<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Echte Brombeere	2
			<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	1
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	2	<i>Stellaria holostea</i>	Große Sternmiere	1
			<i>Trientalis europaea</i>	Siebenstern	1
<i>Athyrium filix-femina</i>	Wald-Frauenfarne	1	<i>Vaccinium myrtillus</i>	Heidelbeere	2
<i>Dryopteris carthusiana</i>	Dorniger Wurmfarne	1			

**Tab. 11:** Zusammenfassende Zustandsbewertung des LRT 9190 im Bearbeitungsgebiet.

LRT 9190 (27,88 ha)		
Oberkriterium	Teilkriterium	Wertstufe
<b>Habitatstrukturen</b>	Waldentwicklungsphasen	A B
	Habitatbäume	B
	Totholz	C
<b>Arteninventar</b>	Baumarten	A B
	Strauchschicht	B
	Krautschicht	B
<b>Beeinträchtigungen</b>		C
<b>Gesamterhaltungszustand</b>		B

Die Baumschicht ist auf ca. der Hälfte der LRT-Fläche hervorragend ausgebildet. Neben der Stiel-Eiche (*Quercus robur*) treten als Nebenbaumarten Hain- (*Carpinus betulus*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) vermehrt auf. Die Rotbuche ist in einigen Beständen sehr präsent. Gemäß ihrer natürlichen Wuchsdynamik bedrängt sie zum Teil bereits die Eichen der ersten Baumschicht oder hat zumindest erhebliche Anteile im Unterstand. In einigen Beständen wurde Fremdholz, zum Teil mit erheblichen Anteilen (> 10 %), festgestellt. Meist handelt es sich dabei um Nadelhölzer, wie beispielsweise Fichte (*Picea abies*) oder Weiß-Tanne (*Abies alba*), seltener um auflaufenden Bergahorn. Die Strauchschicht wird nur durch vereinzelte Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) gebildet. Sie lässt sich jedoch in den meisten Polygonen finden. Die insgesamt gut ausgeprägte Krautschicht weist ausreichend LRT-typischen Arten auf, in den einzelnen Polygonen treten diese allerdings

nicht immer gemeinsam auf. Die jüngeren Bestände sind vielfach noch durch Störzeiger überprägt. Eine Liste der in diesem LRT regelmäßig kartierten Arten findet sich in Tab. 10. Das Arteninventar konnte insgesamt mit B bewertet werden.

Die Beeinträchtigungen ergeben sich vorwiegend aus dem oft jungen Bestandesalter und den damit einhergehenden mangelnden Habitatstrukturen. Zudem wirkt sich in Teilen die Buche als hochwüchsige Schattbaumart sowie der Fremdholzanteil beeinträchtigend auf den LRT aus. Zusammenfassend wurden die Beeinträchtigungen für diesen LRT als stark eingeschätzt und mit C bewertet.

Für den LRT 9190 ergibt sich somit im Bearbeitungsgebiet ein Gesamterhaltungszustand B (vgl. Tab. 11).

### **LRT 91E0\*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

Erlen- Eschenwälder des prioritären LRT 91E0\* bilden mit 17,41 ha den kleinsten LRT im Bearbeitungsgebiet. Dies entspricht 7,71 % der bearbeiteten Fläche. Die als (Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (WET) ausgeprägten Bestände lassen sich in den tiefer gelegenen Bereichen nahe der Fließgewässer und somit in allen drei Forstorten finden. Den Schwerpunkt bildet allerdings das Vorkommen entlang der Nutteler Bäke im Mansholter Holz.

Bei den Waldflächen, welche diesem LRT zugeordnet werden, handelt es sich vorwiegend nicht um natürlich entstandene Wälder, sondern um Aufforstungen nach Grünlandnutzung (vgl. Kapitel 3.1). Lediglich die Flächen im Schippstroth stellen alte Waldstandorte dar. Die Bestände dort unterscheiden sich in ihrer Ausprägung deutlich von den anderen. Zum einen sind sie älter und weisen bereits eine deutliche Strukturierung auf, zum anderen ist die Artenzusammensetzung eine andere. Diese Bestände bilden Übergänge zum LRT 9160.

Nur bei ca. 11 % der Fläche handelt es sich um Altbestände. Die Altersspanne des Hauptbestands reicht von 51 bis hin zu 158 Jahren, wobei die älteren Bestände die alten Waldstandorte darstellen und nur geringe Flächenanteile besitzen. Eine Altersphase (Entwicklungsgruppe 3) ist demnach für eine gute Raumstruktur nicht im ausreichenden Maße vorhanden. Der LRT wird somit durch Verjüngungs- und Aufwuchsphase gebildet. Zudem wurden im LRT 5 Habitatbäume und 0,8 Stück starkes Totholz pro Hektar aufgenommen. Bedingt durch die noch schwachen Dimensionen der Bäume konzentriert sich das starke Totholz allerdings vorwiegend in den älteren Beständen. Für diesen LRT wird neben den üblichen Teilkriterien zudem die Standortstruktur bewertet. Dies ist im Tiefland, mit seiner durch intensives Wassermanagement geprägten Landschaft, nicht ganz einfach. Eine, auch großräumig betrachtet, unbeeinflusste Wasserdynamik ist selbst in Wäldern kaum zu finden. Da die LRT-Flächen im Bearbeitungsgebiet allerdings nicht durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. zusätzliche tiefe Entwässerungsgräben) beeinflusst werden, eine natürliche Wasserdynamik der Auen und Quellbereiche aber dennoch nicht gewährleistet werden kann, wurde die Standortstruktur als gut ausgeprägt eingestuft. Das Oberkriterium Habitatstrukturen wird somit mit C bewertet.

Durch zum Teil massive Absterbeereignisse der Esche (*Fraxinus excelsior*) durch Eschentriebsterben ist die Artenzusammensetzung des LRT überwiegend stark gestört. Die älteren Bestände der alten Waldstandorte sind davon kaum betroffen, da mit Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) noch andere Baumarten am Hauptbestand beteiligt sind. Der Bestandesschluss ist hier weitestgehend noch gegeben. In den wieder aufgeforsteten, jungen Bereichen ist die Esche dagegen sehr stark geschädigt bis abgestorben. Dort prägen die übrig gebliebenen Baumarten wie Erle (*Alnus glutinosa*) und auch junger Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) nun das Bestandesbild. Die Baumschicht ist auf ca. der Hälfte der LRT-Fläche daher eher schlecht ausgebildet. Der fehlende Bestandesschluss wirkt sich durch das erhöhte Lichtangebot auch auf die Krautschicht aus. Es überwiegen hochwüchsige Arten wie *Urtica dioica*, *Rubus fruticosus* agg., *Rubus idaeus*, *Juncus effusus* oder auch *Phalaris arundinacea*, *Phragmites australis* und *Filipendula ulmaria*. LRT-typische Arten finden sich dagegen eher in den älteren Beständen. Hier ist auch eine Strauchschicht etabliert. Sie besteht jedoch meist nur aus Hasel (*Corylus avellana*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*). Eine Liste der in diesem LRT regelmäßig kartierten Arten findet sich in Tab. 12. Das Arteninventar wurde insgesamt mit C bewertet.

Die Beeinträchtigungen ergeben sich vorwiegend aus dem oft jungen Bestandesalter und den damit einhergehenden mangelnden Habitatstrukturen. Zudem wirkt sich der massive Einfluss des Eschentriebsterbens indirekt durch seine Folgen (Auflichtung, Bergahornanteil) beeinträchtigend auf den LRT aus. Zusammenfassend wurden die Beeinträchtigungen für diesen LRT als stark eingeschätzt und mit C bewertet.

Für den LRT 91E0\* ergibt sich somit im Bearbeitungsgebiet ein Gesamterhaltungszustand C (vgl. Tab. 13).

**Tab. 12:** Regelmäßige Arten des LRT 91E0\* im Bearbeitungsgebiet. Der Häufigkeit nach NLWKN (H) entspricht 1: wenige Exemplare, 2: zahlreich, 3: teilweise dominant, 4: großflächig dominant.

Art	Deutscher Name	H	Name	Deutscher Name	H
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	3	<i>Equisetum sylvaticum</i>	Wald-Schachtelhalm	1
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	2	<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost	1
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	2	<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß	2
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	1	<i>Galium odoratum</i>	Waldmeister	2
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	3	<i>Geranium robertianum</i>	Stink. Storchschnabel	2
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	1	<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	2
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	1	<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut	2
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-ULme	1	<i>Impatiens noli-tangere</i>	Großes Springkraut	2
			<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie	1
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	2	<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse	2
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn	2	<i>Lamium galeobdolon</i>	Gew. Goldnessel	2
<i>Viburnum opulus</i>	Gew. Schneeball	1	<i>Melica uniflora</i>	Einblütiges Perlgas	1
			<i>Millium effusum</i>	Wald-Flattergras	2
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	2	<i>Oxalis acetosella</i>	Wald-Sauerklee	2
<i>Athyrium filix-femina</i>	Wald-Frauenfarn	2	<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras	2
<i>Brachypodium sylvaticum</i>	Wald-Zwenke	2	<i>Phragmites australis</i>	Gewöhnliches Schilf	2
<i>Carex remota</i>	Winkel-Segge	1	<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume	1
<i>Carex sylvatica</i>	Wald-Segge	1	<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Echte Brombeere	2
<i>Chrysosplenium alternifolium</i>	Wechselbl. Milzkraut	1	<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	2
<i>Circaea lutetiana</i>	Gew. Hexenkraut	2	<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest	1
<i>Crepis paludosa</i>	Sumpf-Pippau	1	<i>Stellaria holostea</i>	Große Sternmiere	2
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele	2	<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	2
<i>Dryopteris carthusiana</i>	Dorniger Wurmfarne	1			

**Tab. 13:** Zusammenfassende Zustandsbewertung des LRT 91E0\* im Bearbeitungsgebiet.

LRT 91E0* (17,41 ha)		
Oberkriterium	teilkriterium	Wertstufe
<b>Habitatstrukturen</b>	Waldentwicklungsphasen	C C
	Habitatbäume	B
	Totholz	C
	Standortstruktur	B
<b>Arteninventar</b>	Baumarten	C C
	Strauchschicht	C
	Krautschicht	C
<b>Beeinträchtigungen</b>		C
<b>Gesamterhaltungszustand</b>		C

#### 4.1.3 Nicht wertbestimmende Lebensraumtypen

Alle im Bearbeitungsgebiet erfassten LRT sind laut Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet wertbestimmend (Anhang 2).

#### 4.1.4 Sonstige planungsrelevante Biotoptypen

Biotoptypen, die einem FFH-Lebensraumtyp entsprechen, werden in diesem Kapitel nicht gesondert beschrieben. Zu den hier behandelten planungsrelevanten Biotoptypen gehören sonstige nach § 30 BNatSchG, bzw. § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope (im Folgenden durch „§“ hinter dem Biotopcode gekennzeichnet) sowie Biotoptypen aus der prioritären Liste der niedersächsischen Arten- und Biotopschutzstrategie (NLWKN 2011), sofern sie nicht gleichzeitig FFH-LRT oder gesetzlich geschützt sind.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im Bearbeitungsgebiet auf 21,21 ha (9,93 %) der Fläche. Darüber hinausgehende Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen befinden sich auf zusätzlich 0,4 % (0,97 ha) der Fläche.

### SEZ §: Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer

Die zwei kartierten kleinen Stillgewässer liegen im Tal der Nutteler Bäke.

Das kleinere der beiden Gewässer ist gänzlich von umliegenden Bestand beschattet. Kleinere Teppiche der Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*) konnten noch vorgefunden werden. Eine Verlandungsvegetation gibt es nicht.

Das größere Gewässer wurde früher als Fischteich genutzt. Während der Kartierung konnten noch immer Karpfen in dem trüben Wasser beobachtet werden. Eine Verlandungsvegetation gibt es auch hier nicht. Das Ufer ist ringsum steil abfallend ohne Bewuchs. In der Mitte des Gewässers befindet sich eine kleine Insel mit Erle (*Alnus glutinosa*). Beschattet wird die Wasserfläche nur von Osten, da die Esche der Nachbarbestände durch Eschentriebsterben stark geschädigt ist.

### NRG §: Rohrglanzgras-Landröhricht

Zwei Flächen wurden als Rohrglanzgras-Landröhricht kartiert. Eine befindet sich an der Nutteler Bäke im Mansholter Holz und grenzt direkt an das größere der beiden Stillgewässer (SEZ) an. Die zweite liegt nördlich der Bokeler Bäke hinter dem Zusammenfluss mit der Nutteler Bäke im Bökenbrook. Die Röhrichte stellen Reste des vor über 100 Jahren entlang der Fließgewässer entstandenen Wiesenstreifens dar. Eine Nutzung findet in beiden Fällen aufgrund der erschwerten Zugänglichkeit nicht mehr statt. Dennoch konnte keine aufkommende Gehölzvegetation beobachtet werden.

### HBA: Allee/Baumreihe

Bei den beiden kartierten Baumreihen handelt es sich um schmale Wuchsstreifen zwischen dem Forstweg und der angrenzenden Fremdfäche (Acker). Besonnt werden sie lediglich von Norden aus. Neben einigen wenigen Weiden (*Salix spec.*) sind die Streifen vorwiegend mit Hain- (*Carpinus betulus*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) bestockt. Die Auskartierung der Flächen erfolgte mehr aus formalen Gründen, nicht aus fachlichen Gründen. Der naturschutzfachliche Wert ist eher gering.

### HWB: Baum-Wallhecke

Die beiden kartierten Baum-Wallhecken befinden sich am nordwestlichen Waldrand des Mansholter Holzes. Da die Wallhecken Teil des Waldes sind, unterliegen sie gemäß § 22 (3) NAGBNatSchG nicht dem gesetzlichen Schutz. Die Wälle sind gut erkennbar, recht hoch und bis auf die Zerschneidung durch die Forststraße durchgängig erhalten. Bestockt sind sie mit durchgewachsenen Eichen (*Quercus robur*), Buchen (*Fagus sylvatica*) und Birken (*Betula pendula*). Viele der Bäume besitzen besondere Baumformen und haben somit ein hohes Habitatbaumpotenzial.

## 4.2 Arten

Die im Bearbeitungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Arten werden in Tab. 14 aufgelistet und im Folgenden näher erläutert.

**Tab. 14:** Planungsrelevante Arten, die während der letzten zehn Jahre im Bearbeitungsgebiet nachgewiesen wurden. Gefährdungsgrad der Roten Listen Niedersachsen (RL-Nds nach GRAVE 2004, KRÜGER & NIPKOW 2015, HAUCK & BRUYN 2010) 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, R: extrem selten, \*: nicht gefährdet. „Schutz“ wird unterschieden in §: gesetzlich besonders geschützt, §§ zusätzlich streng geschützt, \* nicht geschützt. Art aufgeführt in I: Anhang 1, II: Anhang 2, IV: Anhang 4 der FFH-RL, bzw. \*: dort nicht aufgeführt. „Funde“ gibt die Anzahl der kartierten Vorkommen an, „Nachweis“ das Jahr des Fundes.

Art	Deutscher Name	RL Nds	Schutz	FFH-RL	Funde	Nachweis
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>						
<i>Caltha palustris s.l.</i>	Sumpfdotterblume	3	*	*	5	2008
<i>Carex elata</i>	Steife Segge	3	*	*	2	2008
<i>Carex elongata</i>	Walzen - Segge	3	*	*	18	2017
<i>Equisetum hyemale</i>	Winter - Schachtelhalm	3	*	*	7	2017
<i>Geum rivale</i>	Bach - Nelkenwurz	3	*	*	1	2008
<i>Malus sylvestris</i>	Wild - Apfel	3	*	*	15	2017

Art	Deutscher Name	RL Nds	Schutz	FFH-RL	Funde	Nachweis
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche Waldhyazinthe	3	*	*	51	2008
<i>Pyrus pyraaster</i>	Wild - Birne	3	*	*	1	2017
<i>Rubus saxatilis</i>	Steinbeere	2	*	*	7	2008
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer - Weide	3	*	*	1	2008
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter - Ulme	3	*	*	49	2017
<b>Flechten</b>						
<i>Graphis scripta</i>		3	*	*	1	2008
<b>Vögel</b>						
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	*	§§		4	2008

#### 4.2.1 Wertbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen werden keine wertbestimmenden Arten aufgeführt (Anhang 2).

#### 4.2.2 Planungsrelevante, nicht wertbestimmende Arten

##### Nicht wertbestimmende Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL

Zu Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL im Bearbeitungsgebiet liegen aus den vergangenen zehn Jahren keine Informationen vor.

Im Jahr 2008 wurde der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) als streng geschützte Art aufgenommen (vgl. Tab. 14). Es handelt sich dabei um eine Zufallsbeobachtung.

*Mittelspechte* sind als Such- und Stocherspechte an Baumbestände mit grobrissiger Rinde, wie beispielsweise Eiche, Esche und Spitzahorn bzw. an alte Baumbestände mit vielfältigen Mikrohabitaten und Totholz angewiesen. Da sie in selbstgebauten Höhlen in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern (überwiegend in morschem oder totem Holz) brüten, ist ein großes Angebot an entsprechend alten Bäumen inklusive stehenden Totholzes wesentlich (NLWKN 2016).

##### Zielarten für das Management gemäß Standarddatenbogen

Im Standarddatenbogen werden zwei Pflanzenarten gelistet, die beim Management des FFH-Gebietes besondere Berücksichtigung finden sollen (Zielart). Hierbei handelt es sich um *Carex lepidocarpa* (Schuppenfrüchtige Gelbsegge) und *Rubus saxatilis* (Steinbeere). Für beide Arten wird das Jahr 2008 als letztes Funddatum angegeben. Auch hierbei handelt es sich um Zufallsfunde.

Für das Bearbeitungsgebiet sind Funde der *Gelbsegge* nicht bekannt. Es wird vermutet, dass diese Art eventuell auf Fremdf Flächen innerhalb des FFH-Gebiets nachgewiesen wurde. Da diese Art auch in nassen Bereichen außerhalb des Waldes vorkommen kann, wäre dies nicht unwahrscheinlich.

Die *Steinbeere* wird in der Roten Liste in Niedersachsen und Bremen als „stark gefährdet“ (Status 2) aufgeführt. Sieben Vorkommen dieser Art wurden letztmalig im Jahr 2008 erfasst. Sie verteilen sich auf drei Vorkommen im nordöstlichen Mansholter Holz und vier Vorkommen im mittleren bis nördlichen Schippstroth. Die einzelnen Vorkommen wurden mit Größen von 6 bis 50 Exemplaren angegeben. Die Steinbeere ist grundsätzlich eher eine licht- und wärmebedürftige Art, die durchlässige, kalkreiche Böden bevorzugt. Nach SCHMIDT ET AL. (2011) ist sie im norddeutschen Tiefland an geschlossene Wälder gebunden (Waldbindung K1.1). Sie findet sich aber auch an Waldrändern oder im Offenland. Die Fundorte im Bearbeitungsgebiet stellen eher feuchte bis nasse Bereiche dar (LRT 9160 und 91E0\*), was für die Art eher untypisch ist.

##### Weitere Arten der Roten Liste mit dem Status 0, 1, 2, 3 und R

Für elf weitere Arten der Roten Liste liegen aus den letzten zehn Jahren Nachweise vor (vgl. Tab. 14). Alle werden für Niedersachsen und Bremen als „gefährdet“ (Status 3) angegeben. Fünf dieser Arten konnten bei der aktuellen Kartierung erneut bestätigt werden. Dabei handelt es sich um *Carex elongate*, *Equisetum hyemale*, *Malus sylvestris*, *Pyrus pyraaster* und *Ulmus laevis*.

##### Arten der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen

In den Schutzgebietsverordnungen werden keine konkreten Arten benannt.

### 4.3 Maßgebliche Bestandteile des Bearbeitungsgebietes

Nachfolgende Definition der Maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiets wurde in einer Arbeitsgruppe zwischen NLWKN und NLF (2011) erarbeitet. Zum Verständnis werden an dieser Stelle zunächst allgemeine Erläuterungen wiedergegeben:

Nach § 33 BNatSchG sind „Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig“. Es bedarf daher der Klärung, was solche maßgeblichen Bestandteile sind. Ausgehend von der Vereinbarung zur Bewertung von Einzelpolygonen im Rahmen der Basiserfassung erfolgen die Erläuterungen an dieser Stelle nur für FFH-Gebiete und nicht für Vogelschutzgebiete, außerdem vorrangig für die Lebensraumtypen und nur in allgemeiner Form für die Anh. II-Arten.

Gemäß Art. 1 der FFH-Richtlinie sind maßgebliche Bestandteile zunächst einmal die Vorkommen von Lebensraumtypen des Anh. I sowie die Populationen und Habitate der Anh. II-Arten.

Bezogen auf den einzelnen LRT sind wiederum für den Erhaltungszustand maßgebliche Bestandteile (Art. 1 FFH-RL, Punkt e):

- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Struktur: Dazu gehören bei Wäldern u.a. Alt- und Totholz sowie Habitatbäume, aber auch die Verjüngung der lebensraumtypischen Baumarten.
- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen spezifischen Funktionen: neben den Strukturen gehören hierzu v. a. die spezifischen Standortbedingungen (insbesondere Wasser- und Nährstoffhaushalt).
- Die Populationen der charakteristischen Arten und ihre Habitate.

Bei den maßgeblichen Bestandteilen von LRT können drei Fallgruppen unterschieden werden:

1. Kriterien, die dauerhaft auf jeder Teilfläche erfüllt werden müssen (z.B. die Standortvoraussetzungen des LRT). Insofern wäre z.B. eine dauerhafte Entwässerung grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile.
2. Kriterien, die funktional innerhalb des Vorkommens erfüllt werden müssen, wobei aber dynamische Veränderungen der Flächen möglich sind (z.B. Altersphasen). Hier sind Verlagerungen von Funktionen von einer zur anderen Teilfläche möglich, entsprechende Veränderungen sind somit keine erhebliche Beeinträchtigung. So ist das ausreichende Vorkommen von Altholzbeständen ein maßgeblicher Bestandteil, nicht aber der Altholzanteil jedes einzelnen Polygons.
3. Besonderheiten, die aus historischen oder standörtlichen Gründen nur an ganz bestimmten Stellen vorkommen und die eine Schlüsselfunktion für die Artenvielfalt haben, sodass eine negative Veränderung i.d.R. immer eine erhebliche Beeinträchtigung eines maßgeblichen Bestandteils ist.

Beispiele sind:

- Eine einzigartige Gruppe > 300jähriger Huteichen, die erheblich älter sind als die übrigen Eichen im Gebiet und somit auf längere Sicht die einzigen potenziellen Habitate bestimmter gefährdeter Arten darstellen.
- Eng begrenzte Wuchsorte gefährdeter Arten in der Krautschicht, z.B. auf einem besonders feuchten, basenreichen Standort, wie es ihn nur an wenigen kleinen Stellen im Gebiet gibt.
- kleinflächige Bestände seltener Lebensraumtypen auf Sonderstandorten (z.B. Kalktuffquellen, Felsbereiche, kleine Einzelvorkommen von Schluchtwäldern).

Bei den wertbestimmenden Vogelarten der Vogelschutzgebiete sowie den Anh. II Arten, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten sind, müssen die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete jeweils art- und habitatspezifisch bestimmt werden.

Eng begrenzte Habitate von Arten mit speziellen Lebensraumsprüchen und geringer Mobilität fallen grundsätzlich unter die Fallgruppe 3 (z.B. Frauenschuh-Standorte, Eremit-Bäume).

Die maßgeblichen Bestandteile sollen im Bewirtschaftungsplan besonders hervorgehoben werden, damit sie bei der Bewirtschaftung und bei Pflegemaßnahmen gezielt beachtet werden können. Die maßgeblichen Bestandteile gemäß Nr. 1 und 2 erfordern i.d.R. keine flächenspezifischen Festlegungen. Maßgeblich für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung sind hier die Vorgaben der Matrix zur Bewertung der Erhaltungszustände und die hieraus abgeleiteten Erlasse.

#### **4.3.1 Maßgebliche Bestandteile der Wald-Lebensraumtypen**

Für die wertbestimmenden Wald-LRT 9110, 9160, 9190 und 91E0\* sind u.a. die Strukturmerkmale Alt- und Totholz sowie Habitatbäume von besonderer Bedeutung, die funktional innerhalb des Vorkommens erfüllt werden müssen (Drachenfels 2015). Als maßgebliche Bestandteile dieser Wälder werden deshalb die vorhandenen Habitatbaumflächen und Altholzanteile angesehen, die nachfolgend näher definiert sind. Grundlage ist ein günstiger Erhaltungszustand (B).

- Habitatbaumflächen: Mindestens 5 % der kartierten LRT-Fläche werden dauerhaft aus der Nutzung genommen.
- Altbestände: Belassen eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 20 % der kartierten LRT-Fläche.

Bei hervorragendem Erhaltungszustand (A) beträgt das Minimum der Habitatbaumflächen 10%; der Umfang an Altbeständen 35%.

Dem Totholz als weiterer maßgeblicher Bestandteil wird durch Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollen Hektar LRT-Fläche Rechnung getragen. Nach der Betriebsanweisung „Habitatbaum- und Totholzkonzept“ der NLF von 2016 soll stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt werden, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht dies nicht erforderlich machen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.

Maßgeblicher Bestandteil ist ebenfalls eine charakteristische Zusammensetzung gebietstypischer Baumarten in unterschiedlichen Waldentwicklungsphasen sowie ein möglichst vollständiges Arteninventar der Kraut- und Strauchschicht.

Für den LRT 91E0\* sind darüber hinaus dessen typische Standortstrukturen mit einem möglichst natürlichen Wasserhaushalt maßgeblicher Bestandteil.

#### **4.3.2 Maßgebliche Bestandteile der Nicht-Wald-Lebensraumtypen**

Aus den kartierten Biotoptypen wurden keine Nicht-Wald-Lebensraumtypen abgeleitet.

#### **4.3.3 Maßgebliche Bestandteile der wertbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

Im Standarddatenbogen werden keine wertbestimmenden Arten aufgeführt (Anhang 2).

#### **4.3.4 Sonstige maßgebliche Bestandteile**

Für das Bearbeitungsgebiet gibt es keine weiteren maßgeblichen Bestandteile.

## 5 Entwicklungsanalyse

Bereits im Jahr 2008 ist im Bearbeitungsgebiet eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen erfolgt (NFP 2011), sodass auf dieser Basis ein Vergleich des Zustands der Jahre 2008 und 2017 möglich ist.

### 5.1 Darstellung der Gebietsentwicklung

#### 5.1.1 FFH-Lebensraumtypen

Die in den Jahren 2008 und 2017 kartierten FFH-LRT sind in Tab. 15 gegenübergestellt. Teilweise zeigen die einzelnen LRT deutliche Zu- aber auch Abnahmen. Die Änderungen der Flächengrößen kommen allerdings in erster Linie durch Verschiebungen zwischen den einzelnen LRT zustande. Die Gesamtbilanz im Bearbeitungsgebiet ergibt bei einer Lebensraumtypenfläche von insgesamt rund 120 ha einen geringen Flächenverlust von 2,10 ha im Vergleich zum Jahr 2008. Im Folgenden werden die Veränderungen für die einzelnen LRT näher erläutert.

**Tab. 15:** Vergleich der in den Jahren 2008 und 2017 kartierten FFH-LRT. Angegeben sind die jeweilige Flächengröße (ha) und der Gesamterhaltungszustand (GEZ) der LRT.

Code	FFH-Lebensraumtyp	2008		2017		Zunahme (ha)
		GEZ	(ha)	GEZ	(ha)	
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	B	17,46	B	17,89	0,43
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	B	40,47	B	56,92	16,45
9190	Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen	B	40,49	B	27,88	-12,61
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	B	23,81	C	17,41	-6,40
<b>Summe</b>			<b>122,21</b>		<b>120,11</b>	<b>-2,10</b>

#### 9110: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Der Zustand des LRT hat sich im Vergleich zur letzten Kartierung kaum verändert. Eine geringe Zunahme der Flächengröße von 0,43 ha ergibt sich aus einem vormals als LRT 9160 kartierten Polygon. Die Umkartierung erfolgte wegen der Erhöhung der Buchenanteile. Es wurde abgewogen, ob der Eichen-LRT durch forstliche Eingriffe mittelfristig gehalten werden könnte. Durch die Wuchsdynamik der Buche im Zwischen- und Unterstand oder geringe Eichenanteile ist dies aber unwahrscheinlich.

Der Gesamterhaltungszustand B bleibt unverändert.

#### 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

Im Vergleich zur letzten Kartierung hat die Flächengröße des LRT um 16,45 ha zugenommen. Bei den hinzugekommenen Beständen handelt es sich in erster Linie um Flächen, die zuvor als LRT 91E0\* oder 9190 kartiert wurden. Ehemalige LRT 91E0\* Bestände ohne entsprechender Wasserdynamik und mit nennenswerten Eichenanteilen in der Baumschicht wurden nun dem LRT 9160 zugeordnet, sofern auch die Krautschicht typische Arten aufwies. Einige Bestände stellten aber auch Grenzfälle zwischen LRT 9160 und 9190 dar. Es lassen sich häufig Arten ärmerer Standorte finden, stellenweise treten aber auch vereinzelt Arten reicherer Standorte auf. Da die Standorte in diesen Fällen allerdings auf deutlich reichere Ausprägungen hinweisen und einzelne Bestände noch sehr jung, mit dementsprechend schlecht ausgeprägter Krautschicht sind, wurden diese Polygone dem LRT 9160 zugeordnet.

Der Gesamterhaltungszustand B bleibt unverändert.

#### 9190: Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen

Im Vergleich zur letzten Kartierung hat die Flächengröße des LRT um 12,61 ha abgenommen. Bei den weggefallenen Beständen handelt es sich in erster Linie um Flächen, die bei der aktuellen Kartierung dem LRT

9160 oder 9190 Entwicklungsfläche zugeschlagen wurden. Zwei junge Bestände mussten wegen erheblicher Strukturängel, der gestörten Krautschicht sowie hoher Fremdholzanteile in Forste umkartiert werden, die keinem LRT zuzuordnen sind. Einige vergleichbare Bestände mit etwas besserer Krautschicht und deutlich schwächerem Standort wurden den bereits erwähnten LRT 9190 Entwicklungsflächen zugewiesen. In den beschriebenen Fällen ist allerdings nicht von einer wirklichen Verschlechterung der Einzelpolygone auszugehen. Es handelt sich vielmehr um kartiertechnische Veränderungen. Die Verschiebungen zwischen LRT 9190 und 9160 wurden bereits im vorangegangenen Abschnitt erläutert.

Der Gesamterhaltungszustand B bleibt unverändert.

#### **91E0\*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

Im Vergleich zur letzten Kartierung hat die Flächengröße des LRT um 6,40 ha abgenommen. Bei den weggefallenen Beständen handelt es sich in erster Linie um Flächen, die bei der aktuellen Kartierung dem LRT 9160 zugeschlagen wurden. Ehemalige LRT 91E0\* Bestände ohne entsprechender Wasserdynamik und mit nennenswerten Eichenanteilen in der Baumschicht wurden nun dem LRT 9160 zugeordnet, sofern auch die Krautschicht typische Arten aufwies. Im Bökenbrook wurden dagegen die vormals auskartierten NR Flächen in den LRT 91E0\* einbezogen, da sie sich nicht mehr vom umliegenden Bestand abgrenzen lassen und mit Bäumen bestockt sind.

Der Gesamterhaltungszustand hat sich von ehemals B auf nun C verschlechtert. Der Grund hierfür liegt neben einer Änderung des Bewertungsverfahrens bezüglich der Jungbestände vor allem im fortschreitenden Eschentriebsterben mit all seinen Begleiterscheinungen (siehe dazu Kapitel 5.3).

### **5.1.2 Sonstige planungsrelevante Biotoptypen**

#### **SEZ §: Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer**

Die beiden erfassten Stillgewässer dürften sich nicht nennenswert verändert haben. Der Vergleich der Biotoptkartierungen der Jahre 2008 und 2017 stimmt in Bezug auf Flächengröße und Biotopbeschreibung weitestgehend überein. Anzunehmen ist, dass lediglich die Beschattung des kleineren der beiden Gewässer etwas zugenommen hat.

#### **NRG §: Rohrglanzgras-Landröhricht**

Die im Nordwesten des Bökenbrook gelegene Fläche dürfte sich im Vergleich zur Vorkartierung nicht nennenswert verändert haben. Das gleiche gilt für die anderen beiden Polygone, die im Jahr 2008 im Bökenbrook noch als NR (Landröhricht) kartiert wurden. Die Zuordnung der beiden Flächen zu diesem Biotoptyp erscheint fragwürdig. Sie wurden unter anderem aufgrund der Baumbestockung aktuell als Wald kartiert (vgl. Kapitel 5.1.1, LRT 91E0\*). Es handelt sich bei den aufstockenden Bäumen nicht um Jungwuchs, demnach nicht um eine sukzessionale Entwicklung, sondern um ältere Eschen und Begleitbaumarten. Vermutlich waren diese Bereiche bei der Vorkartierung bereits deutlich lichter als der umliegende Bestand und wurden daher als NR auskartiert. Heute stellt sich der gesamte Bereich nördlich der Bockeler Bäke als einheitlicher LRT 91E0\* dar.

Im Jahr 2008 wurde die Freifläche nördlich des größeren Gewässers im Mansholter Holz als GNR (Nährstoffreiche Nasswiese) kartiert. Da dieser Bereich nur schwer zugänglich und eine Pflege der Fläche dadurch kaum möglich ist, hat sie sich mittlerweile zu einem Landröhricht weiterentwickelt. Gehölzaufkommen konnte hier glücklicherweise allerdings nicht beobachtet werden.

#### **HBA: Allee/Baumreihe**

Bei den beiden kartierten Baumreihen handelt es sich um schmale Wuchsstreifen zwischen dem Forstweg und der angrenzenden Fremdfäche (Acker). Die Auskartierung der Flächen erfolgte mehr aus formalen Gründen, nicht aus fachlichen Gründen (vgl. Kapitel 4.1.4). In der Vorkartierung wurde dieser Biotoptyp nicht erfasst.

#### **HWB: Baum-Wallhecke**

In der Vorkartierung wurde nur die südwestliche der beiden Baum-Wallhecken erfasst. Es ist aber davon auszugehen, dass sich der Zustand dieses Biotoptyps nicht verändert hat und auch beide Flächen schon im Jahr 2008 vorhanden waren.

## Relevante Biotoptypen, die im Jahr 2008, aktuell aber nicht mehr kartiert wurden

Ein Polygon im Mansholter Holz, welches in der Vorkartierung als WNE (Erlen- und Eschen- Sumpfwald) kartiert wurde, wurde nun aufgrund der typischen Arten und einer direkten Entwässerung als WCA (Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte) erfasst.

Die Umkartierung des GNR (Nährstoffreiche Nasswiese) in NRG (Rohrglanzgras-Landröhricht) wurde bereits weiter oben erläutert.

Bei der Vorkartierung wurde im Schippstroth ein FBG (Naturnaher sommerkalter Geest-Bach) auskartiert. In der aktuellen Aufnahme stellte sich dieser eher als Entwässerungsgraben dar. Es ist davon auszugehen, dass sich der Zustand dieser Struktur seit dem Jahr 2008 nicht bedeutend verändert hat. Im Bearbeitungsgebiet traten an anderen Stellen vergleichbare Bereiche auf, die damals jedoch auch nicht auskartiert wurden. Um einheitlich zu verfahren wurde die Struktur daher nicht gesondert erfasst und in den umliegenden LRT integriert.

### 5.1.3 Planungsrelevante Arten

Bisher fanden keine systematischen Arterfassungen im Bearbeitungsgebiet statt. Alle Funde der letzten zehn Jahre stellen Zufallsbeobachtungen dar. Eine aussagekräftige Entwicklungsanalyse bezüglich der Arten ist somit aufgrund der schwachen Datenlage nicht möglich.

## 5.2 Umsetzung der Maßnahmenplanung aus der Vorkartierung

Die Maßnahmenplanung der Vorkartierung zielte insbesondere darauf ab, den Fremdholzanteil zu reduzieren und somit die Arten der pnV zu fördern, die Entwässerung in einigen Teilbereichen zu mindern sowie die Böden im Allgemeinen zu schonen. In Teilen sind diese Vorgaben erfüllt worden (Tab. 16).

Nadelholz wurde in vielen Beständen entnommen. Ein kompletter Auszug der nicht LRT-typischen Baumarten wäre den LRT durch die starke Auflichtung vielfach jedoch nicht zuträglich. Der Anteil von Fremdholz in einigen Beständen ist daher weiterhin zu hoch.

Wiedervernässungsmaßnahmen oder der Verschluss einzelner Entwässerungsgräben, bzw. Gewässer haben meist großflächige Auswirkungen und bedürfen daher eingehende Untersuchungen der zu erwartenden Auswirkungen. Insbesondere bei den hier vorliegenden schmalen Forstorten mit den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und dem angrenzenden urbanen Raum ist dies zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushalts haben daher im speziellen nicht stattgefunden. Eine Unterhaltung der Gräben findet nicht statt..

Zum Erhalt und zur Entwicklung von Habitatbäumen und Totholz dient dem Bearbeitungsgebiet im besonderen Maße die Naturwald-Kulisse. Tatsächliche Habitatbäume werden gemäß LÖWE auf der gesamten Fläche erhalten. Abweichend von den Vorgaben der Vorkartierung zur Ausweisung von Habitatbaumflächen werden mit der vorliegenden Planungssystematik die Habitatbaumflächen für jeden wertbestimmenden LRT geplant.

**Tab. 16:** Planungen der Vorkartierung und deren Umsetzung. Zusammenfassung nach LRT und sonstigen Flächen.

Maßnahmenplanung der Vorkartierung 2008	Stand der Umsetzung 2017
<b>Alle Wald-LRT</b>	
Starkes Totholz und Habitatbäume werden in Beständen, wo Defizite bestehen, zumindest bis zum Erreichen des Mindestziels nicht entnommen. Die erforderlichen Habitatbäume werden langfristig innerhalb der ausgewählten Einheiten des Habitatbaumkonzeptes entwickelt	Totholz und Habitatbäume werden auf allen Flächen in Eigenbindung gemäß NLF Habitatbaum- und Totholzkonzept 2016 erhalten.
Das Befahren wird ausschließlich auf das Feinerschließungssystem der Bestände begrenzt. Gleisbildung durch Befahren bei ungeeigneten Standortverhältnissen wird vermieden.	Die Befahrung findet auf allen Flächen grundsätzlich gemäß NLF Bodenschutzmerkblatt auf einem dauerhaften Erschließungssystem statt. Gem. Unterschutzstellungserlass (Anh. B. I. 3. unterbleibt eine Befahrung außerhalb von Wege und Feinerschließungslinien. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
<b>LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald)</b>	

<b>Maßnahmenplanung der Vorkartierung 2008</b>	<b>Stand der Umsetzung 2017</b>
<p>Eingriffsstärken, die phasentypische Bestandesstrukturen großflächig durchbrechen oder zu einer mehr als nur kleinflächigen Dominanz von Verlichtungszeigern am Boden führen, werden vermieden.</p> <p>Pflege und Entwicklung mit Förderung und natürlicher Verjüngung von Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation. Buchenreiche, heute noch eichendominierte Bestände werden bis zur Zielstärkennutzung als Eichenwald bewirtschaftet. Auch in anderen Beständen werden eingemischte Eichen noch langfristig gefördert. Zurückdrängen/Entnahme von gebietsfremden Arten mit hoher Ausbreitungstendenz (z. B. Bergahorn).</p> <p>Förderung/Erhaltung einer Krautschicht mit typischer Artenzusammensetzung (insbesondere: Vermeidung von Eutrophierung, Bodenverdichtung und starker Auflichtung).</p>	<p>Es fanden keine großflächigen Auflichtungen statt.</p> <p>Arten der pnV wurden gefördert. Eichen wurden erhalten und zum Teil freigestellt. Ein intensiveres Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten wäre in einigen Bereichen wünschenswert gewesen.</p> <p>Die Krautschicht ist insgesamt gut ausgeprägt. Jungbestände weisen zum Teil noch Störzeiger auf.</p>
<b>LRT 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald)</b>	
<p>Verjüngungen sind nur in geringem Umfang geplant. Das Vorgehen orientiert sich am Merkblatt zur Behandlung von Eichenbeständen in Natura-2000- Gebieten. Nutzungen erfolgen nur in einem Umfang, der auch langfristig sicherstellt, dass ein Altholzanteil von 20 % nicht unterschritten und insoweit die Habitatkontinuität gewahrt wird.</p> <p>Pflege und Entwicklung mit Förderung der Stieleiche. Standortheimische, LRT-typische Nebenbaumarten, auch Pioniere (Birkenarten, Aspe, Salweide), sollen angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Schonung und Förderung der lebensraumtypischen Straucharten bei Bewirtschaftungsmaßnahmen Förderung/Erhaltung einer Krautschicht mit typischer Artenzusammensetzung (insbesondere: Vermeidung von Eutrophierung und Bodenverdichtung).</p> <p>Gebietsfremde Baumarten, und wo nötig auch Buche, werden im Zuge der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sukzessive zugunsten der Eiche zurückgedrängt.</p> <p>Für die forstliche Bewirtschaftung entbehrliche Gräben oder Durchlässe werden nicht mehr unterhalten oder, wo für den Lebensraum hilfreich, gekammert oder verschlossen.</p>	<p>Der LRT hat einen Altholzanteil von ca. 55 % und wird Merkblattkonform bewirtschaftet.</p> <p>Die Baumschicht ist meist hervorragend ausgebildet.</p> <p>Die Strauchschicht ist gut, die Krautschicht hervorragend ausgebildet.</p> <p>Nur wenige Bestände weisen erhebliche Fremdholzanteile (&gt; 10 %) auf. Teilweise wären hier intensivere Eingriffe zulasten des Fremdholzes und der Buche wünschenswert gewesen.</p> <p>Eine Grabenunterhaltung findet nicht statt.</p>
<b>LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen)</b>	
<p>Nutzungen erfolgen nur in einem Umfang, der auch langfristig sicherstellt, dass ein Altholzanteil von 20 % nicht unterschritten und insoweit die Habitatkontinuität gewahrt wird.</p> <p>Förderung/Erhaltung einer Strauch- und Krautschicht mit typischer Artenzusammensetzung durch Unterlassen vor allem von Befahrungen außerhalb des Feinerschließungssystems, tiefgreifender Bodenbearbeitung und Einbringen von Schattbaumarten</p> <p>Bestehende Entwässerungseinrichtungen werden nur im für die forstliche Bewirtschaftung notwendigen Maß unterhalten. Nicht benötigte Entwässerungseinrichtungen werden möglichst gekammert.</p>	<p>Der LRT hat einen Altholzanteil von ca. 56 % und wird Merkblattkonform bewirtschaftet.</p> <p>Die Strauch- und Krautschicht sind gut ausgebildet. Befahrung findet auf einem dauerhaften Erschließungssystem statt. Bodenbearbeitung hat nicht stattgefunden. Schattbaumarten wurden nicht aktiv in den LRT eingebracht.</p> <p>Eine Grabenunterhaltung findet nicht statt.</p>
<b>LRT 91E0* (Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior)</b>	
<p>Pflege und Entwicklung mit Förderung LRT-typischer Gehölze. Notwendige Bestandesverjüngungen erfolgen vorzugsweise über Naturverjüngung. Zurückdrängen gebietsfremder und LRT-untypischer Gehölze - insbesondere dort, wo die Gefahr besteht, dass sie höhere Mischungsanteile erlangen. Erhaltung der Strauchschicht und Sicherung des Wasserhaushalts. Vermeiden von Bodenverdichtungen durch Befahren abseits des Feinerschließungssystems.</p>	<p>Durch Eschentriebsterben überwiegend starke Störung der Artenzusammensetzung. Alle Bestände in NWE-Kulisse, daher keine Einflussnahme mehr möglich.</p>

<b>Maßnahmenplanung der Vorkartierung 2008</b>	<b>Stand der Umsetzung 2017</b>
Bestehende Entwässerungseinrichtungen werden nur im für die forstliche Bewirtschaftung notwendigen Maß unterhalten. Nicht benötigte Entwässerungseinrichtungen werden möglichst gekammert. Die Aushubwälle entlang der Bächen werden geschlitzt, um Hochwässern ein besseres Eindringen in die Waldbestände der Aue und ein ebenso autotypisches rascheres Trockenfallen nach dem Ende des Hochwassers zu ermöglichen. Eine Sohlanhebung der Bächen, die eine ursprünglichere Wasserdynamik ermöglicht, würde begrüßt, ist aber nicht Planbestandteil, da die Bächen selbst nicht im Eigentum der Landesforsten stehen.	Die Grabenunterhaltung wurde auf das notwendige Maß beschränkt. Wiedervernäsungsmaßnahmen wurden nicht durchgeführt.
<b>Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL</b>	
Insbesondere zu Fledermäusen, (xylobionten) Käfern und Amphibien wären weitere Untersuchungen wünschenswert.	Es wurden keine Untersuchungen durchgeführt.
<b>Sumpfwälder (WNE)</b>	
Bei Durchforstungen: Förderung von Baumarten der pnV bzw. Zurückdrängen biotopuntypischer Arten. Schonung von Kraut- und Strauchschicht (u. a. kein Befahren der Muldenlage).	Erfassung aktuell als WCA (Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte) mit gutem Arteninventar. Befahrung findet nur auf dauerhaftem Erschießungssystem statt.
<b>Nasswiesen (GNRb)</b>	
Soweit keine extensive Grünlandnutzung möglich ist, soll die Fläche in periodischen Abständen teilflächig im Wechsel gemulcht werden. Dabei ist auf große Randlinienlängen zwischen gemulchten und ungemulchten Teilen zu achten. Das Mulchen soll im Juli erfolgen, um einerseits eine ausreichende Entwicklung und Samenreife der Vegetation zu ermöglichen, andererseits aber auch eine ausreichende Umsetzung des auf der Fläche verbleibenden Mulchmaterials zu gewährleisten und keine Nabenschäden zu provozieren.	Vergleich Kapitel 5.1.2 Die Fläche hat sich zu einem Landröhricht entwickelt, ist aber weiterhin Gehölzfrei. Eine maschinelle Bearbeitung der Fläche ist aufgrund der Bodenfeuchte und Unzugänglichkeit nicht realisierbar.
<b>Röhrichte und Sümpfe (NRG, NRW)</b>	
Keine Maßnahmen	Es wurden keine Maßnahmen durchgeführt.
<b>Kleingewässer (FBG, SEZ)</b>	
FBG: Ggf. Zurückdrängen von biotopfremden Gehölzen, ansonsten eigendynamische Entwicklung. Vermeidung von Störungen (etwa durch überfahrende Holzerntemaschinen).	Dieser Biotoptyp wurde nicht mehr kartiert. Die Fläche wurde nicht befahren und die Struktur nicht verändert.
SEZ: Verschluss sämtlicher Bachanschlüsse (sowohl Haupt- als auch Nebenschluss). Nach Abtrennung des ehemaligen Fischteiches vom Bach nach Möglichkeit biotopuntypische Fischarten durch Abfischen entnehmen. Ansonsten eigendynamische Entwicklung.	Es haben keine Maßnahmen stattgefunden. Es befinden sich weiterhin Karpfen in dem größeren Gewässer.
<b>Pionierwälder (WPB)</b>	
Zurückdrängen von Nadelbäumen und gebietsfremden Laubbaumarten zugunsten standortheimischer Arten.	Die Bestände wurden LÖWE-konform bewirtschaftet. Die führenden Fremdhölzer werden langfristig durch standortheimische Laubbaumarten abgelöst.
<b>Laubforste (WXH, WXE)</b>	
Zurückdrängen von Nadelbäumen und gebietsfremden Laubbaumarten zugunsten standortheimischer Arten.	Die Bestände wurden LÖWE-konform bewirtschaftet. Die führenden Fremdhölzer werden langfristig durch standortheimische Laubbaumarten abgelöst.
<b>Nadelforste (WZF, WZD, WZK, WZL, WZS)</b>	
Förderung standortheimischer Laubbaumarten. Voranbauten mit Buche und Neukulturen mit Eiche.	Die Bestände wurden LÖWE-konform bewirtschaftet. Die führenden Fremdhölzer werden langfristig durch standortheimische Laubbaumarten abgelöst. Es wurden keine Kulturen oder Voranbauten durchgeführt.
<b>Verkehrsflächen (OVW, OVS) und Waldinnenränder</b>	
Ausreichende Auflockerung der Waldinnenränder mit Förderung von Lichtbaumarten, insbesondere Eiche und Esche, in ehemaligen Heidebereichen auch Kiefer, um artenreiche Kraut- und/oder Gebüschsäume zu entwickeln.	Zum Teil lassen sich abwechslungsreiche Waldinnenränder finden. Eine intensivere Gestaltung der Innenränder wäre dennoch wünschenswert gewesen.

Maßnahmenplanung der Vorkartierung 2008	Stand der Umsetzung 2017
<p>Die Maßnahmen sollen im Bereich von Altbeständen nur sukzessive und vorsichtig durchgeführt werden. Im Bereich von Jungbeständen und Stangenhölzern sind kurzfristig stärkere Eingriffe möglich und sinnvoll. Hier ist die zu erwartende Kronenentwicklung der kommenden Jahrzehnte und die daraus resultierende Beschirmung Maßstab für den Umfang der Maßnahmen.</p> <p>Notwendige Bankettpflege erfolgt im periodischen Wechsel, um ein dauerhaftes Blütenangebot und hochwüchsige Kräuter und Gräser als Lebensraum ortsnah und stetig bereitzuhalten.</p> <p>Um den Wegekörper möglichst trocken zu halten, ist nach Bedarf eine Nachprofilierung der mineralgebundenen Fahrbahndecke vorzunehmen. Die Wegegeseitengräben und vorhandene Durchlässe müssen regelmäßig kontrolliert und nach Bedarf unterhalten werden.</p> <p>Soweit im Zuge der Wegeunterhaltung zusätzlich Material eingebaut werden muss, werden Mineralgemische aus Naturgesteinen vergleichbarer bodenchemischer Eigenschaften wie die umgebenden Standorte verwendet. Für dieses Gebiet heißt das: bodensaure Gesteine - keine Kalkgesteine oder sonstige basenreiche Gesteine, z. B. Diabas.</p>	<p>Die Banketten zeigten zum Kartierzeitpunkt einen abwechslungsreichen Bewuchs in unterschiedlichen Pflegezuständen.</p> <p>Die Fahrwege hatten zum Kartierzeitpunkt einen guten Zustand. Die Grabenunterhaltung findet im notwendigen Maß statt.</p> <p>Es wird, wenn überhaupt notwendig, nur milieugeeignetes Material verwendet.</p>

### 5.3 Belastungen und Konflikte

Eine erhebliche Belastung für das Bearbeitungsgebiet, im speziellen für den prioritären LRT 91E0\*, stellt das Eschentriebsterben dar. Dabei handelt es sich um eine Erkrankung an verschiedenen Eschen-Arten, die durch einen invasiven Schlauchpilz (*Hymenoscyphus fraxineus* auch „Falsches Weißes Stängelbecherchen“) ausgelöst wird. Dessen windverbreitete Sporen infizieren Blattspreiten, Blattspindeln und Rindenbereiche von Trieben, Stämmen und Wurzelansätzen der Eschen und ermöglichen dem Erreger so das Einwachsen in junge Triebe und Stämme. Typische Symptome sind beispielsweise Blattwelke, Blattverfärbung, abgestorbene Triebe, Rindennekrosen sowie weithin sichtbare Kronenverlichtungen. Die Erkrankung kann schwerwiegende Schäden sowohl an jüngeren als auch mittelalten und älteren Eschen hervorrufen und zum Absterben führen. Insbesondere an schwer geschädigten Eschen treten nachfolgend im Wurzelbereich oft Holzfäulepilze auf, die das Absterben beschleunigen. Die Strategie gegen das Eschentriebsterben besteht derzeit darin, gesunde Eschen so lange wie möglich zu erhalten. Die Hoffnung ist, dass überlebenden Individuen Resistenzen ausbilden und an ihre Verjüngung weitergeben<sup>5</sup>. Für den LRT sind vor allem auch die Folgeerscheinungen der Absterbeprozesse belastend. Das rasche Sterben der Eschen kann je nach Anteil der Begleitbaumarten zu einer erheblichen Auflichtung des Kronendaches führen. Durch die erhöhte Sonneneinstrahlung kommt es dann zu einer Veränderung der Krautschicht. Hochwüchsige Gräser oder gar Brennnesseln oder Brombeere breiten sich rasch aus. Dies wiederum erschwert eine Naturverjüngung der noch lebenden oder umliegenden Bäume, gleich welcher Art, deutlich. Zusätzlich können Fremdbaumarten, die der Esche auf den nassen Standorten vormals unterlegen waren, nach Auflichtung von dem erhöhten Lichtangebot profitieren und sich ausbreiten. Oftmals ist dieser Effekt beim Bergahorn als Fremdgehölz zu beobachten.

Als weitere Belastung des Gebietes sind die noch auf rund 40 % der Fläche stockenden Nadelforste zu werten. Insbesondere Weißtanne und Douglasie zeigen zum Teil ein hohes Potenzial zur natürlichen Verjüngung. Forste aus nicht heimischen Baumarten werden in Eigenbindung der Niedersächsischen Landesforsten mittel- bis langfristig in naturnahe Waldgesellschaften überführt (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Ein im Bearbeitungsgebiet bestehender Konflikt betrifft die Erhaltung der Eichen-LRT 9160 und 9190 und die natürliche Walddynamik in Richtung Buchenwald zum LRT 9110. Stiel- und Traubeneiche sind Lichtbaumarten mit geringer Übershirmungstoleranz. Spätestens ab der zweiten Vegetationsperiode bedeutet jede Einschränkung der Strahlungszufuhr bei gleichzeitiger Anwesenheit konkurrenzstarker schattentoleranter Baumarten (Buche, Hainbuche, Winterlinde, Bergahorn) einen Konkurrenznachteil für die Eiche. Zudem kulminieren die Eichen in ihrem Zuwachs früh, was mit zunehmendem Alter ein starkes Nachlassen der Kronenplastizität zur Folge hat. Auf Wuchsraumerweiterungen kann die Eiche somit im höheren Alter

<sup>5</sup> **NW-FVA (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt):** PRAXIS-INFORMATION Nr. 4 - August 2016, Eschentriebsterben; Download unter: [https://www.nw-fva.de/fileadmin/user\\_upload/Abteilung/Waldschutz/Praxis-Informationen/Praxis-Informationen\\_Eschentriebsterben\\_update\\_15.08.2016\\_NW-FVA.pdf](https://www.nw-fva.de/fileadmin/user_upload/Abteilung/Waldschutz/Praxis-Informationen/Praxis-Informationen_Eschentriebsterben_update_15.08.2016_NW-FVA.pdf)

nur noch wenig reagieren. Aus dem Unterstand in den Kronenraum einwachsende Mischbaumarten sollten daher rechtzeitig entnommen werden, um die Kronen der Eichen möglichst lange zu erhalten. Mit zunehmender Standortfeuchtigkeit nimmt auch die Konkurrenzkraft der Stieleiche gegenüber der Buche zu. Der Konflikt zwischen Erhaltung der Eichen-LRT und natürliche Walddynamik in Richtung Buchenwald betrifft demnach vor allem den LRT 9190 und die trockeneren Ausprägungen des LRT 9160. Die feuchteren Bereiche sind davon weniger stark betroffen. Die Verjüngung der Bestände mit Eichen wäre nur durch Kleinkahlschläge möglich.

#### **5.4 Fazit**

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich der Zustand des Bearbeitungsgebiets durch natürliche Prozesse oder forstwirtschaftliche Eingriffe in seiner Grundsubstanz kaum verändert hat. Verschiebungen zwischen den Flächenanteilen der LRT oder Änderungen einzelner Biotoptypen haben in den allermeisten Fällen kartiertechnische Gründe.

Davon ausgenommen sind die Veränderungen, die im Zuge des Eschentriebsterbens vor allem den prioritären LRT 91E0\* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) umgestalten. Dieser Prozess ist vermutlich noch nicht abgeschlossen. Das Bearbeitungsgebiet ist hiervon stark betroffen. Große Bereiche des LRT sind nahezu flächig abgestorben und stark aufgelichtet.

## 6 Zielformulierung

### 6.1 Leitbild

Das für das Bearbeitungsgebiet zu beschreibende übergreifende Leitbild ergibt sich aus den Schutz- und Entwicklungszielen gemäß der FFH-Gebietsmeldung sowie den Vorgaben der beiden Schutzgebietsverordnungen.

Danach muss Ziel ein eng verzahnter Biotopkomplex, mit der typischen Abfolge der Waldgesellschaften entlang der Bachauen und Niederungen mit Erlen- Eschenwald, dem feuchten Eichen-Hainbuchenwald, trockenen Varianten der Eichenmischwälder bis hin zum Bodensauren Buchenwald sein. Das Bearbeitungsgebiet wird von nachhaltig naturnah bewirtschafteten Mischwäldern geprägt. Es ist vielfältig strukturiert, umfasst alle Altersklassen in mosaikartiger Verzahnung und stets einen, die Habitatkontinuität sichernden, hinreichend hohen Altholzanteil, mit zahlreichen Habitatbäumen und Totholzaufkommen. Die Waldlebensräume sind in einem günstigen Erhaltungszustand und weisen ihre jeweils Artenzusammensetzung auf. Die guten Ausprägungen der Habitate sichern somit einer artenreichen und spezialisierten Flora und Fauna, vor allem auch den aus Sicht der FFH-Richtlinie prioritär zu berücksichtigenden Arten die Lebensgrundlagen. Sonderbiotopstrukturen wie Stillgewässer, Baum-Wallhecken oder Landröhrichte bilden einen besonderen Wert für die Struktur- und Artenvielfalt.

Die Erhaltungsziele ergeben sich grundsätzlich aus einem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand (B) der wertbestimmenden Lebensraumtypen und wertbestimmenden Artenpopulationen.

### 6.2 Erhaltungsziele für wertbestimmende Schutzgüter NATURA 2000

#### 6.2.1 Erhaltungsziele für wertbestimmende Lebensräume

##### **LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger Bestände. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen. Der Anteil von Altholz, Habitatbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch; konkret sind permanent mindestens 20 % Altbestände, mindestens 3 lebende Habitatbäume pro ha und mehr als einen Totholzstamm pro ha vorhanden. In der Baumschicht herrscht die Rotbuche vor, LRT-typische Baumarten wie Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche sind beigemischt. In der Krautschicht wachsen die typischen Arten eines bodensauren Buchenwaldes (Luzulo-Fagetum). Die Naturverjüngung der Buche und gegebenenfalls standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Wildschutz möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor (NLWKN 2016).

##### **LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)**

Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder aus feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus LRT-typischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten. Die Strauch- und die Krautschicht sind ebenfalls möglichst standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem liegenden und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

##### **LRT 9190: Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen**

Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige eichendominierte Wälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit möglichst natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen mit ausreichendem Flächenanteil. Der Anteil von Altholz, Habitatbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch; konkret sind permanent mindestens 20 % Altbestände, mindestens 3 lebende Habitatbäume pro ha und mindestens einen Totholzstamm pro ha vorhanden. Die Baumschicht wird von

der Stiel- oder auch Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche und Rotbuche. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Ilex und/oder Faulbaum entwickelt. Kleine Teilflächen können der Erhaltung historischer Hute- und Niederwaldstrukturen dienen. Die Krautschicht setzt sich aus den charakteristischen Arten nährstoff- und basenarmer Waldstandorte zusammen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

### **LRT 91E0\*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

Erhaltungsziel sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder an den Bächen und in den Niederungen. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus LRT-typischen Baumarten zusammengesetzt sein und einen möglichst naturnahen Wasserhaushalt aufweisen. Der Anteil von Altholz, Habitatbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch; konkret sind permanent mindestens 20 % Altbestände, mindestens 3 lebende Habitatbäume pro ha und mehr als einen Totholzstamm pro ha vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

## **6.2.2 Erhaltungsziele für wertbestimmende Arten**

Im Standarddatenbogen werden keine wertbestimmenden Arten genannt (Anhang 2).

## **6.3 Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige planungsrelevante Schutzgüter**

Für sonstige planungsrelevante Schutzgüter werden Erhaltungsziele im Folgenden nur dann formuliert, sofern sie in den Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf (NLWKN 2011) geführt werden.

### **6.3.1 Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Lebensräume**

#### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Vorgabe für die nicht einem FFH-LRT angehörigen und nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope SEZ (Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer) und NRG (Rohrglanzgras-Landröhricht) ist zunächst das gesetzliche Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung.

#### **SEZ § Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer**

Schutzziel sind eutrophe und polytrophe Stillgewässer mit naturnaher Struktur und typischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

#### **NRG §: Rohrglanzgras-Landröhricht**

Schutzziel für die einzelnen Vorkommen sind nasse, mäßig bis gut nährstoffversorgte Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischer Vegetation aus Röhrichten und anderer gehölzfreier Sumpflvegetation, vielfach im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland, Staudenfluren, Gewässern, Feuchtgebüsch, Auwäldern und Bruchwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

#### **HBA und HWB: Allee/Baumreihe und Baum-Wallhecke**

Schutzziel sind standortgemäße Gehölzbestände mit einer hohen Habitatkontinuität. Sie weisen einen hohen Anteil von Habitatbäumen sowie Alt- und Totholz auf. Die Krautschicht besteht aus standorttypischen Arten und wird nicht von nitrophilen Arten dominiert. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Wälle werden erhalten und nicht eingeebnet oder zerschnitten.

## **6.3.2 Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Arten**

### **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**

Schutzziel ist ein günstiger Zustand der Art durch stabile, langfristig sich selbst tragende Populationen. Hierfür werden intakte Lebensräume vorausgesetzt. Für den Mittelspecht sind dies strukturreiche, altholzreiche Laubmischwälder mit hohem Anteil grobborkiger Baumarten (z.B. Eiche, Linde, Ahorn, Erle) sowie einem hohen Anteil von stehendem Totholz und Habitatbäumen.

### **Pflanzenarten (Zielarten nach Standarddatenbogen, Arten der Roten Liste)**

Schutzziele sind günstige Zustände der Arten durch stabile, langfristig sich selbst tragende Populationen. Hierfür werden, der jeweiligen Art entsprechende, intakte Lebensräume vorausgesetzt.

## **6.4 Schutz und Entwicklungsziele gemäß Schutzgebietsverordnung**

Die Schutz- und Entwicklungsziele der beiden auf dem Bearbeitungsgebiet liegenden Schutzgebietsverordnungen werden im Folgenden sinngemäß wiedergegeben. Dabei werden nur Schutzgüter berücksichtigt, die für das Bearbeitungsgebiet relevant sind.

### **NSG WE 279 „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke“**

Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend sehr gut ausgeprägten Laubwaldes an der Nutteler und Bokeler Bäke, eng verzahnt mit Sümpfen, verschiedenen Großseggenriedern und kleinflächigen Mädesüß-Hochstaudenfluren (Anmerkung: die Großseggenriede und Mädesüß-Hochstaudenfluren kommen schwerpunktmäßig außerhalb des Bearbeitungsgebiets vor). Die besondere Bedeutung dieses Schutzgebiets ergibt sich aus der typischen Abfolge der Waldgesellschaften entlang der Bachauen und Niederungen mit dem Erlen- und Eschenwald, den feuchten Eichen-Hainbuchenwald und dem Talrand mit den trockenen Varianten der Eichenmischwälder bis zum bodensauren Buchenwald.

Allgemeine Erhaltungsziele sind naturraumtypische, naturnahe, artenreiche und vielfältige Waldkomplexe mit überwiegend quelligen Erlen-Eschenwäldern in enger Verzahnung mit feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie randlich bodensauren Eichenwälder. Weitere allgemeine Erhaltungsziele stellen die Quellbereiche und Auen dar sowie die nährstoffreichen Stillgewässer und Landröhrichte dar.

Schutzzweck in Bezug auf NATURA 2000: Das FFH-Gebiet dient vorrangig der Verbesserung der Repräsentanz von feuchtem Eichen-Hainbuchenwald, bodensauren Eichenmischwald und Erlen-Eschenwald. Als Spezielle Erhaltungsziele werden genannt der prioritäre LRT 91E0\* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) sowie die LRT 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald), LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen) und LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren), der im Bearbeitungsgebiet allerdings nicht vorkommt.

### **LSG WST 097 „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“**

Allgemeiner Schutzzweck (für das Bearbeitungsgebiet) ist die Erhaltung und Entwicklung von Laubmisch- und Nadelmischwald sowie der Erhalt der Bodenstruktur in den Bäkentälern. Allgemeine Erhaltungsziele sind naturraumtypische, naturnahe, artenreiche und vielfältige Waldkomplexe des feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes sowie randlich bodensaurer Eiche- und Buchenwälder.

Schutzzweck in Bezug auf NATURA 2000: Das FFH-Gebiet dient vorrangig der Verbesserung der Repräsentanz des Eichen-Mischwaldes und von Hainsimsen-Buchenwald. Als allgemeine Erhaltungsziele werden genannt die LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), LRT 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald) und LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen).

## 7 Maßnahmenplanung

Bei der Bewirtschaftung des Bearbeitungsgebiets müssen verschiedene Belange aufeinander abgestimmt und zusammengeführt werden. Vorgaben und Handlungsgrenzen ergeben sich insbesondere aus dem für die Niedersächsischen Landesforsten gültigen LÖWE-Erlass, der Umsetzung der „Wald-Erlasse“, der Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt mit dem Programm zur Natürlichen Waldentwicklung (NWE), der Umsetzung aus bestehenden Schutzgebietsverordnungen sowie der gesetzlichen Vorgaben aus BNatSchG und NAGBNatSchG (Näheres dazu in den Folgekapiteln).

Um die Maßnahmenplanung transparent und nachprüfbar zu gestalten, erfolgt die Planung systematisch unter Zuhilfenahme bestimmter Standardmaßnahmen (SDM). Die Planungssystematik hat in erster Linie das Ziel, die Vorgaben der „Wald-Erlasse“ umzusetzen. Sie wird aber auch zur Erfüllung der übrigen Belange angewendet. Mit der beschriebenen verordnungs- und erlasskonformen Bewirtschaftung erfüllen die NLF die Anforderungen, die sich aus der FFH- und ggf. der EU-Vogelschutzrichtlinie ergeben, und gewährleisten die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des geforderten günstigen Erhaltungszustands. Dies ist im Regelfall der Gesamterhaltungszustand B; sofern das Vorkommen eines Lebensraumtyps (LRT) in einem FFH-Gebiet den Gesamterhaltungszustand A aufweist, so wird dieser gehalten. Lebensraumtypen mit einem Gesamterhaltungszustand C werden nach B entwickelt.

Die Standardmaßnahmen werden flächenscharf vergeben. Eine Erläuterung der einzelnen SDM findet sich in Anhang 5. Die SDM können durch sogenannte Einzelmaßnahmen weiter präzisiert, beziehungsweise ergänzt werden.

### 7.1 Allgemeine Planaussagen

Die in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen sind für das gesamte Bearbeitungsgebiet verbindlich und werden daher in den speziellen Planungen für die einzelnen Lebensräume und Arten nicht weiter aufgeführt.

#### 7.1.1 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. LÖWE-Erlass<sup>6</sup> und Eigenbindung der NLF sowie Umsetzung von Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen

##### a) Baumartenwahl

In FFH-Gebieten wird auf Grundlage des LÖWE Waldbauprogramms auf das aktive Einbringen von gebietsfremden Baumarten verzichtet.

Bei Durchforstungen in LRT und Entwicklungsflächen werden lebensraumtypische Baumarten begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt.

Alle Buchen-LRT-Flächen werden grundsätzlich, sofern sie nicht dem Sonderfall der Naturwaldkategorie (NW) zugeordnet sind, nach der Waldschutzgebietskategorie Naturwirtschaftswald (NWW) bewirtschaftet. Dies beinhaltet, dass ausschließlich Baumarten der jeweiligen heutigen potentiell natürlichen Vegetation etabliert und gefördert werden.

Alle Eichen-LRT-Flächen werden grundsätzlich, sofern sie nicht als Sonderfall der Waldschutzgebietskategorien Naturwald (NW) oder Kulturhistorischer Wirtschaftswald (KW) zugeordnet sind, nach der Waldschutzgebietskategorie Lichter Wirtschaftswald mit Habitatkontinuität (LW) bewirtschaftet. Dies beinhaltet, dass ausschließlich Baumarten der jeweiligen LRT etabliert und gefördert werden.

Waldbestände, die keinem LRT entsprechen, unterliegen dem Waldschutzgebietskonzept der Nds. Landesforsten und dort überwiegend der Kategorie „Naturwirtschaftswald“. Dies beinhaltet die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft.

In den FFH-Gebieten werden die Waldbestände als NWW, LW oder KW bewirtschaftet. Dies erfolgt im Rahmen der Eigenbindung der NLF. Die hierdurch bedingten Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehen über die rechtlichen Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen hinaus.

Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebiets-VO:

NSG-VO: § 5 8 c),

LSG-VO: § 5 (1) 8., (2) 3.

<sup>6</sup> Gem. RdErl. des ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100: „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)“

**b) Habitatbaum- und Totholzkonzept**

Habitatbäume (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden generell auch außerhalb von Habitatbaumflächen erhalten und sollen dauerhaft markiert werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder aus Gründen des Forst- bzw. des Arbeitsschutzes gefällte Habitatbäume verbleiben im Bestand.

Totholzbäume werden generell auch außerhalb von Habitatbaumgruppen im Bestand erhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefällte Totholzbäume verbleiben im Bestand.

**c) Sonderbiotope**

Entlang von Bachläufen und in Quellbereichen werden grundsätzlich Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt, sofern diese noch nicht naturnah ausgeprägt sind. Bachläufe und Quellbereiche werden grundsätzlich nicht durchquert oder befahren.

**d) Energieholznutzung**

Während der Brut- und Setzzeit (01.04. – 15.07.) wird in N2000-Gebieten und NSG sowie Waldaußenrändern kein Energieholz gehackt.

## 7.2 Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NSG-VO<sup>7</sup> „WE 279“, LSG-VO<sup>8</sup> „LSG WST 097“ und Unterschutzstellungssklass (USE)

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 5 8., § 4)

LRT-Flächen	Nicht-LRT-Fläche	Rechtsgrundlagen	Bemerkungen
<b>Holznutzung</b>			
eine einzelstamm- bis horstweise Nutzung ist freigestellt, Kahlschläge für Kalamitätsflächen sind freigestellt Kahlschläge zur Verjüngung von Lichtbaumarten mit Erlaubnis der UNB Kahlschläge zur Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald sind freigestellt		NSG-VO: § 5 8. b) NSG-VO: § 5 8. b) NSG-VO: § 6 (1) 5. NSG-VO: § 5 8. b)	
Kahlschlägen bis 0,5 ha auf den vorhandenen Waldflächen sind freigestellt		LSG-VO: § 5 (1) 9.	
eine einzelstamm- bis horstweise Nutzung ist freigestellt, Kahlschläge für Kalamitätsflächen sind freigestellt Kahlschläge zur Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald sind freigestellt Kahlschlägen > 0,5 ha auf den vorhandenen Waldflächen mit Erlaubnis der UNB		LSG-VO: § 5 (2) 2. LSG-VO: § 5 (2) 2. LSG-VO: § 5 (2) 2. LSG-VO: § 6 (1) 9.	
Kahlschläge zur Vorbereitung der Verjüngung mit Erlaubnis der UNB		LSG-VO: § 6 (2) 2.	
die Errichtung von Wildschutzzäunen ist freigestellt,		LSG-VO: § 5 (1) 6.	
Das Fällen von Bäumen und das Beseitigen von Gehölzaufwuchs in der Zeit vom 1.3. bis 15.7. jeden Jahres mit Erlaubnis der UNB Das Rücken gefällter Stämme und das Abtransportieren des an den Wegen gelagerten Erntegutes ist freigestellt.		NSG-VO: § 6 (1) 8. NSG-VO: § 6 (1) 8.	
in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom <b>1. März bis 31. August</b> nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,		im LSG: USE: B. I. 4.	

<sup>7</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke“ (NSG WE 279)

<sup>8</sup> Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Netteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ (LST WST 097)

LRT-Flächen	Nicht-LRT-Fläche	Rechtsgrundlagen	Bemerkungen
<b>Habitatbaum, Totholz und Sicherung Altholzanteil</b>			
... beim Holzeinschlag und bei der Pflege	... beim Holzeinschlag und bei der Pflege		
je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter);		USE: B. II. 1. b)	Die Anforderungen an Habitatbäume (HB) und Altholz werden durch die HB- Flächen bzw. Hiebsruheflächen umgesetzt (s. Kap. 6.3).
ein <b>Altholzanteil</b> von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,		USE: B. II. 1. a)	
je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes <b>Totholz</b> bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,		USE: B. II. 1. c)	
<b>Düngung, Kalkung, PSM</b>			
eine Düngung unterbleibt		USE: B. I. 5.	
eine Bodenschutzkalkung nur mit voriger einmonatiger Anzeige bei der UNB		USE: B. I. 7	
ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des §§ 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.		USE: B. I. 8.	
	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit Erlaubnis der UNB	LSG-VO § 6 (1) 7.	
<b>Sonstiges</b>			

LRT-Flächen	Nicht-LRT-Fläche	Rechtsgrundlagen	Bemerkungen
die temporäre Entwässerung mittels flachgründiger Gräben zur Verjüngung ist freigestellt.		NSG-VO: § 5 8. a)	
die temporäre Entwässerung mittels flachgründiger Gräben zur Verjüngung von Lichtbaumarten nur mit Erlaubnis der UNB		LSG-VO: § 6 (2) 1.	
<b>Erschließung/ Bodenbearbeitung/ Wegebau</b>			
die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,		USE: B. I. 9.	
auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben. Quellbereiche und Randbereiche von Bachläufen dürfen nicht befahren werden. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,		USE: B. I. 2.	
eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung		USE: B. I. 3.	
eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzerweise Bodenverwundung,		USE: B. I. 6.	
ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Erlaubnis der UNB erfolgt, Die Anlage von Holzlagerplätzen mit Erlaubnis der UNB erfolgt.		NSG-VO: § 6 (1) 4. LSG: § 6 (1) 10. LSG: § 6 (1) 10.	

## 7.3 Planungen für Lebensräume

### 7.3.1 Allgemeine Planungsvorgaben

Um die Vorgaben der NSG- und LSG-VO zu erfüllen, gibt es folgende Planungsgrundsätze (Standardmaßnahmen [SDM]) **für die maßgeblichen Wald-Lebensraumtypen**. Die NSG- und LSG-VO setzen damit die Vorgaben aus dem RdErl. von ML und MU vom 21.10.2015<sup>9</sup> um.

Hinweis: Maßgeblich ist das als Gesamterhaltungszustand aggregierte Ergebnis der **Basiserfassung** je Lebensraumtyp.

#### 1) Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Buchenwald-LRT (9110)

Für den Erhalt des Gesamterhaltungszustandes in B-Ausprägung sind folgende Planungen als Mindestgrößen vorzusehen:

**Tab. 17:** Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Buchenwald-LRT (9110 und 9130) in EHZ B.

SDM-Nr:	Maßnahme / Flächenanteil am LRT	Definition/ Erläuterung (genaue Definition: s. Maßnahmenbeschreibung im Anhang Kapitel <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> )
37 und 39	Habitatbaumfläche Prozessschutz / 5% und Naturwald	Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.
34	Altholzanteile sichern, 10-jährige Hiebsruhe / 20%	20% der LRT- Flächen, die über 100-jährig und die noch weitgehend geschlossen sind, verbleiben im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.
32	Altholzbestände in Verjüngung (Schattbaumarten) / Flächenanteile abhängig von der Altersausstattung des LRT	Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100-jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzbestände hinaus vorhanden sind. Verjüngungsmaßnahmen sind im beschriebenen Rahmen zulässig, sofern waldbaulich sinnvoll. (siehe Maßnahmenbeschreibung.)
31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung Flächenanteile abhängig von der Altersausstattung des LRT	Diese Maßnahme ist für alle „Wald-LRT“-Bestände (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALN) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

#### 2) Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Eichen-Wald-Lebensraumtypen sowie ggf. LRTs sonstiger Lichtbaumarten (91E0\*)

Für den Erhalt des Gesamterhaltungszustandes in B-Ausprägung sind folgende Planungen vorzusehen:

**Tab. 18:** Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Eichen-Wald-Lebensraumtypen sowie ggf. LRTs sonstiger Lichtbaumarten (91E0\*) in EHZ B

SDM NR:	Maßnahmen / Flächenanteil am LRT	Definition/ Erläuterung (genaue Definition: s. Maßnahmenbeschreibung im Anhang Kapitel <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> )
38 und 39	Habitatbaumfläche Pflegezeit / 5% und Naturwald	Mindestens 5% der kartierten LRT-Fläche werden ausgewählt und auf Dauer aus der forstlichen Bewirtschaftung genommen; Pflegeeingriffe bleiben möglich
33	Altholzbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)/ Flächenanteile abhängig von der Altersausstattung des LRT	Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100-jährig/ über 60-jährig bei sonstigen Lichtbaumarten) der Eichen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzbestände vorhanden sind. Verjüngungsmaßnahmen sind im beschriebenen Rahmen zulässig, sofern waldbaulich sinnvoll. (siehe Maßnahmenbeschreibung)
31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung /	Diese Maßnahme ist für alle „Wald-LRT“-Bestände (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALN) anzuwenden, die nicht anders

<sup>9</sup> Gem. RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

Flächenanteile abhängig von der Altersausstattung des LRT	beplant werden.
---	-----------------

### 7.3.2 Planungen für wertbestimmende Lebensraumtypen

#### 9110: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Der LRT hat im Bearbeitungsgebiet insgesamt einen guten Zustand (B). Daraus folgt, dass mindestens 5 % der LRT-Fläche als Habitatbaumfläche ausgewiesen wird und auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgt. Konkret ist hierzu folgendes geplant (vgl. auch Tab. 19):

Habitatbaumfläche, Prozessschutz (SDM 37): 3,92 ha, 21,94 % der LRT-Fläche

Die zur Erfüllung der Erlassvorgabe anrechnungsfähige Habitatbaumfläche besteht aus einem einzelnen Polygon innerhalb der Naturwaldkulisse. Tatsächlich werden zwei weitere Bestände dieses LRT zukünftig nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt. Diese sind ebenfalls Teil des Naturwaldes. Mit 53 und 60 Jahren stellen die beiden Flächen jedoch noch keine Altholzbestände dar und können somit nicht zur Erfüllung der Erlassvorgabe angerechnet werden. Sie werden als Habitatbaum-Anwärterflächen (SDM 37) separat mitgeführt.

Altbestände sichern/Hiebsruhe (SDM 34): 3,92 ha, 21,94 % der LRT-Fläche

Die Habitatbaumfläche der Altbestände wird auf die Hiebsruhefläche angerechnet. Da sie sich über mehr als 20 % der LRT-Fläche erstreckt, müssen keine weiteren Hiebsruheflächen ausgewiesen werden.

Altbestände in Verjüngung (SDM 32, 33): 10,54 ha, 58,92 % der LRT-Fläche

Zu dieser Kategorie zählen alle Altbestände, die nicht als Habitat- oder Hiebsruhefläche beplant wurden. Buchen-LRT werden in der Regel femelartig verjüngt (SDM 32). In den eichenreichen Beständen, die diesem LRT zugeordnet wurden (WQL[WLM]), wurde die SDM 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen vergeben. Tatsächlich werden diese Bestände nicht aktiv verjüngt, da sich bereits ein Buchenfolgebestand im Unterstand etabliert hat.

Junge u. mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung (SDM 31): 1,78 ha, 9,95 % der LRT-Fläche

Zu dieser Kategorie zählen alle Jungbestände (100 Jahre und jünger), die nicht Teil der Naturwald-, NWE- oder Habitatbaumkulisse sind.

**Tab. 19:** Gegenüberstellung der Erlass-Vorgaben (Soll) und der hierfür anrechnungsfähigen Planungsergebnisse (Ist) für den LRT 9110.

LRT-Fläche: 17,89 ha Gesamterhaltungszustand: B Standardmaßnahme		SDM Nr.	Soll		Ist	
Habitatbaumfläche, Prozessschutz	37	0,89 ha	5 %	3,92 ha	21,94 %	
Habitatbaum-Anwärterfläche	37			1,64	9,17 %	
Altbestände sichern/Hiebsruhe*	34	3,58 ha	20 %	3,92 ha	21,94 %	
Altbestände in Verjüngung	32, 33			10,54 ha	58,92 %	
Junge/mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	31			1,78 ha	9,95 %	

\* Habitatbaumflächen > 100 Jahre werden angerechnet

Fünf Bestände wurden für diesen LRT als Entwicklungsflächen ausgewiesen. Es handelt sich dabei um mittelalte Lärchenbestände und einen Kiefern-Altbestand, in denen die Buche bereits große, gesicherte Anteile hat. Nach Nutzung des Nadelholzes sollen hier Buchenbestände entwickelt werden. Es soll bereits jetzt bei der Bewirtschaftung daraufhin gearbeitet werden (SDM 18).

#### 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

Der LRT hat im Bearbeitungsgebiet insgesamt einen guten Zustand (B). Daraus folgt, dass mindestens 5 % der LRT-Fläche als Habitatbaumfläche ausgewiesen wird und auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgt. Konkret ist hierzu folgendes geplant (vgl. auch Tab. 20):

Habitatbaumfläche, Prozessschutz und Pflęgetyp (SDM 37, 38): 6,10 ha, 10,72 % der LRT-Fläche

Die zur Erfüllung der Erlassvorgabe anrechnungsfähige Habitatbaumfläche besteht aus fünf Einzelflächen. Bis auf ein bereits als Habitatbaumfläche Pflegeotyp ausgewiesenes Polygon (SDM 38), befinden sich alle Bestände innerhalb der Naturwaldkulisse. Tatsächlich werden darüber hinaus sechs weitere Bestände des LRT zukünftig nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt. Diese sind ebenfalls Teil des Naturwaldes. Mit 31 bis 100 Jahren stellen die beiden Flächen jedoch noch keine Altholzbestände dar und können somit nicht zur Erfüllung der Erlassvorgabe angerechnet werden. Sie werden als Habitatbaum-Anwärterflächen (SDM 37) separat mitgeführt.

Altbestände sichern/Hiebsruhe, Pflegeotyp (SDM 35): 12,06 ha, 21,19 % der LRT-Fläche

Die Habitatbaumfläche der Altbestände wird auf die Hiebsruhefläche angerechnet. Da diese Fläche aber nicht ausreicht, um die Erlassvorgabe zu erfüllen, werden zwei weitere Bestände für die kommenden zehn Jahre in Hiebsruhe, Pflegeotyp gestellt.

Altbestände mit Verjüngungsflächen (SDM 33): 19,22 ha, 33,78 % der LRT-Fläche

Zu dieser Kategorie zählen alle Altbestände, die nicht als Habitat- oder Hiebsruhefläche beplant wurden. Maximal 20 % von ihnen können während der kommenden zehn Jahre in Kultur gebracht werden. Dies entspricht einer Fläche von 3,84 ha. Die einzelnen Kulturflächen werden in diesem Plan nicht festgelegt und später im Einzelnen mit der UNB abgestimmt.

Junge u. mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung (SDM 31): 18,47 ha, 32,45 % der LRT-Fläche

Zu dieser Kategorie zählen alle Jungbestände (100 Jahre und jünger), die nicht Teil der Naturwald-, NWE- oder Habitatbaumkulisse sind.

Alle Eichen-LRT-Flächen, sofern sie forstlich bewirtschaftet werden und nicht dem Kulturhistorischen Wirtschaftswald (KW) zugeordnet sind, unterliegen der Waldschutzgebietskategorie Lichter Wirtschaftswald (LW). Es gelten die entsprechenden selbstverpflichtenden Vorgaben. Dies beinhaltet, dass ausschließlich Baumarten der jeweiligen LRT etabliert und gefördert werden.

Eichenwälder sind in den vergangenen Jahrzehnten überdurchschnittlich häufig von Absterbeerscheinungen betroffen gewesen. Zu nennen sind beispielsweise: Schäden durch die Eichenfraßgesellschaft mit wiederholtem Frühjahrskahlfraß, Prachtkäferbefall oder Klimaextreme/Spätfröste. Sollte das beschriebene Konzept aufgrund dieser Schadereignisse nicht haltbar sein, werden mit dem Ziel, den Schadensverlauf einzudämmen, die Bestände zu stabilisieren und Vermögensschäden zu vermeiden sowie insbesondere zur Erhaltung des Eichen-LRTs alternative Konzepte im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) erarbeitet.

**Tab. 20:** Gegenüberstellung der Erlass-Vorgaben (Soll) und der hierfür anrechnungsfähigen Planungsergebnisse (Ist) für den LRT 9160.

<b>LRT-Fläche: 56,92 ha</b>					
<b>Gesamterhaltungszustand: B</b>					
<b>Standardmaßnahme</b>	<b>SDM Nr.</b>	<b>Soll</b>		<b>Ist</b>	
Habitatbaumfläche, Prozessschutz	37	2,85 ha	5 %	4,74 ha	8,33 %
Habitatbaumfläche, Pflegeotyp	38			1,36 ha	2,39 %
Habitatbaum-Anwärterfläche	37			7,16 ha	12,58 %
Altbestände sichern/Hiebsruhe, Pflegeotyp*	35	11,38 ha	20 %	12,06 ha	21,19 %
Altbestände mit Verjüngungsflächen	33			19,22 ha	33,78 %
Junge/mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	31			18,47 ha	32,45 %

\* Habitatbaumflächen > 100 Jahre werden angerechnet

### **9190: Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen**

Der LRT hat im Bearbeitungsgebiet insgesamt einen guten Zustand (B). Daraus folgt, dass mindestens 5 % der LRT-Fläche als Habitatbaumfläche ausgewiesen wird und auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgt. Konkret ist hierzu folgendes geplant (vgl. auch Tab. 21):

Habitatbaumfläche, Pflegeotyp (SDM 38): 2,88 ha, 10,33 % der LRT-Fläche

Die zur Erfüllung der Erlassvorgabe anrechnungsfähige Habitatbaumfläche besteht aus zwei Polygonen außerhalb der Naturwaldkulisse. Tatsächlich wird ein weiterer Bestand dieses LRT zukünftig nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt. Dieser ist Teil des Naturwaldes. Mit 75 Jahren stellt diese Fläche jedoch noch keinen Altholzbestand dar und kann somit nicht zur Erfüllung der Erlassvorgabe angerechnet werden. Er wird als Habitatbaum-Anwärterfläche (SDM 37) separat mitgeführt.

Altbestände sichern/Hiebsruhe, Pflęgetyp (SDM 35): 5,93 ha, 21,26 % der LRT-Fläche

Die Habitatbaumfläche der Altbestände wird auf die Hiebsruhefläche angerechnet. Da diese Fläche aber nicht ausreicht, um die Erlassvorgabe zu erfüllen, werden drei weitere Bestände für die kommenden zehn Jahre in Hiebsruhe, Pflęgetyp gestellt.

Altbestände mit Verjüngungsflächen (SDM 33): 9,13 ha, 32,7 % der LRT-Fläche

Zu dieser Kategorie zählen alle Altbestände, die nicht als Habitat- oder Hiebsruhefläche beplant wurden. Maximal 20 % von ihnen können während der kommenden zehn Jahre in Kultur gebracht werden. Dies entspricht einer Fläche von 1,94 ha. Die einzelnen Kulturflächen werden in diesem Plan nicht festgelegt und später im Einzelnen mit der UNB abgestimmt.

Junge u. mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung (SDM 31): 9,96 ha, 35,71 % der LRT-Fläche

Zu dieser Kategorie zählen alle Jungbestände (100 Jahre und jünger), die nicht Teil der Naturwald-, NWE- oder Habitatbaumkulisse sind.

**Tab. 21:** Gegenüberstellung der Erlass-Vorgaben (Soll) und der hierfür anrechnungsfähigen Planungsergebnisse (Ist) für den LRT 9190.

LRT-Fläche: 27,89 ha					
Gesamterhaltungszustand: B					
Standardmaßnahme	SDM Nr.	Soll		Ist	
Habitatbaumfläche, Pflęgetyp	38	1,39 ha	5 %	2,88 ha	10,3 %
Habitatbaum-Anwärterfläche	37			2,30 ha	8,2 %
Altbestände sichern/Hiebsruhe, Pflęgetyp*	35	5,58 ha	20 %	6,50 ha	23,3 %
Altbestände mit Verjüngungsflächen	33			9,13 ha	32,7 %
Junge/mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	31			9,96 ha	35,7 %

\* Habitatbaumflächen > 100 Jahre werden angerechnet

Zwei Bestände wurden für diesen LRT als Entwicklungsflächen ausgewiesen. Es handelt sich dabei um noch junge Eichenaufforstungen (33 und 42 Jahre), die in ihrer Struktur und Krautschicht noch nicht den Anforderungen des LRT entsprechen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Defizite im Rahmen der oben beschriebenen allgemeinen Planaussagen in absehbarer Zeit regulieren und sich die Bestände in den LRT 9190 entwickeln werden. Bei der Bewirtschaftung wird gezielt daraufhin gearbeitet (SDM 18).

Eichenwälder sind in den vergangenen Jahrzehnten überdurchschnittlich häufig von Absterbeerscheinungen betroffen gewesen. Zu nennen sind beispielsweise: Schäden durch die Eichenfraßgesellschaft mit wiederholtem Frühjahrskahlfraß, Prachtkäferbefall oder Klimaextreme/Spätfröste. Sollte das beschriebene Konzept aufgrund dieser Schadereignisse nicht haltbar sein, werden mit dem Ziel, den Schadensverlauf einzudämmen, die Bestände zu stabilisieren und Vermögensschäden zu vermeiden sowie insbesondere zur Erhaltung des Eichen-LRTs alternative Konzepte im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) erarbeitet.

**91E0\*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

Der LRT hat im Bearbeitungsgebiet insgesamt einen mittleren bis schlechten Zustand (C). Daraus folgt, dass mindestens 5 % der LRT-Fläche als Habitatbaumfläche ausgewiesen wird und auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgt. Konkret ist hierzu folgendes geplant (vgl. auch Tab. 22):

Habitatbaumfläche, Pflęgetyp (SDM 37): 1,98 ha, 11,37 % der LRT-Fläche

Die zur Erfüllung der Erlassvorgabe anrechnungsfähige Habitatbaumfläche besteht aus drei Einzelflächen. Alle drei Bestände befinden sich innerhalb der NWE-Kulisse. Tatsächlich werden aber alle Flächen dieses LRT zukünftig nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt. Der LRT liegt komplett innerhalb der Naturwald- und NWE-Kulisse. Mit 51 bis 63 Jahren stellen viele Flächen jedoch noch keine Altholzbestände dar und können somit nicht zur Erfüllung der Erlassvorgabe angerechnet werden. Sie werden als Habitatbaum-Anwärterflächen (SDM 37) separat mitgeführt.

Altbestände sichern/Hiebsruhe, Pflęgetyp (SDM 35): diese Maßnahme wird nicht vergeben

Die Habitatbaumfläche der Altbestände wird auf die Hiebsruhefläche angerechnet. Da diese Fläche aber nicht ausreicht, um die Erlassvorgabe zu erfüllen, müssten weitere Bestände für die kommenden zehn Jahre in Hiebsruhe, Pflęgetyp gestellt werden. Es lassen sich allerdings keine weiteren Altbestände im LRT finden.

Gemäß der Erlassvorgabe müssten in einem solchen Fall Altbestände entwickelt werden. Da sich alle Polygone aus diesem LRT innerhalb der NWE-Kulisse befinden, kann auf die Herausbildung von Altholzbeständen aus forstwirtschaftlicher Sicht kein Einfluss genommen werden.

Altbestände mit Verjüngungsflächen (SDM 33): diese Maßnahme wird nicht vergeben. Alle Bestände befinden sich innerhalb der Naturwald-, NWE- oder Habitatbaumkulisse.

Junge u. mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung (SDM 31): diese Maßnahme wird nicht vergeben. Alle Bestände befinden sich innerhalb der Naturwald-, NWE- oder Habitatbaumkulisse.

**Tab. 22:** Gegenüberstellung der Erlass-Vorgaben (Soll) und der hierfür anrechnungsfähigen Planungsergebnisse (Ist) für den LRT 91E0\*.

<b>LRT-Fläche: 17,41 ha</b>					
<b>Gesamterhaltungszustand: C</b>					
<b>Standardmaßnahme</b>	<b>SDM Nr.</b>	<b>Soll</b>		<b>Ist</b>	
Habitatbaumfläche, Prozessschutz	37	0,87 ha	5 %	1,98 ha	11,37 %
Habitatbaum-Anwärterfläche	37			15,44 ha	88,68 %
Altbestände sichern/Hiebsruhe, Pfl egetyp*	35	3,48 ha	20 %	1,98 ha	11,37 %
Altbestände mit Verjüngungsflächen	33			-	0 %
Junge/mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	31			-	0 %

\* Habitatbaumflächen > 100 Jahre werden angerechnet

### 7.3.3 Planungen für nicht wertbestimmende Lebensraumtypen

Alle im Bearbeitungsgebiet erfassten LRT sind gemäß NSG- bzw. LSG-VO Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet wertbestimmend.

### 7.3.4 Planungen für sonstige planungsrelevante Biotoptypen

#### SEZ §: Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer

Für das kleinere der beiden Stillgewässer werden keine speziellen Maßnahmen geplant. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben aus § 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG.

Das größere Stillgewässer soll sich in Fortsetzung zur Vorkartierung weiterhin natürlich entwickeln können. Eine Fischwirtschaft soll nicht stattfinden. Mit der SDM 21 (Natürliche Entwicklung/Sukzession) wird dies sichergestellt.

#### NRG §: Rohrglanzgras-Landröhricht

Beide Landröhrichte sollen sich zukünftig natürlich entwickeln können und wurden daher mit der SDM 21 (Natürliche Entwicklung/Sukzession) beplant. Für die Fläche im Bökenbrook stellt dies eine Fortsetzung der Maßnahmenplanung aus der Vorkartierung dar. Die Fläche im Mansholter Holz liegt inmitten der Naturwald, NWE und Habitatbaum-Kulisse. Die Zugänglichkeit ist zudem durch die extremen Standortverhältnisse erschwert. Hier Pflegemaßnahmen zu planen, erscheint somit nicht realisierbar.

#### HBA: Allee/Baumreihe

Wie bereits in Kapitel 4.1.4 beschrieben, handelt es sich bei diesem Biotoptyp um schmale Wuchsstreifen zwischen einem Forstweg und der angrenzenden Fremdfäche (Acker). Die Auskartierung der Flächen erfolgte mehr aus formalen Gründen, nicht aus fachlichen Gründen. Es wurden daher keine besonderen Maßnahmen geplant.

#### HWB: Baum-Wallhecke

Die beiden Baum-Wallhecken sollen so lange wie möglich erhalten bleiben. Eine SDM wurde nicht vergeben. Die Einzelplanung gibt dazu jedoch den Erhalt/die Förderung von Alt- und Habitatbäumen vor.

## 7.4 Planungen für Arten

Der Erhalt strukturreicher Wälder mit zahlreichen Altbäumen und Totholz sowie die Sicherung von Habitatbäumen, wie sie nicht nur für die erfassten FFH-Lebensraumtypen, sondern auf allen Waldflächen im Rahmen der Bewirtschaftung nach den LÖWE-Grundsätzen angestrebt wird, sichert und verbessert die Habitatqualität dieser Waldflächen für die von diesen Lebensräumen profitierenden Arten. Die Wahrung der Lebensräume schafft somit die Grundlage zum Schutz der in den folgenden Kapiteln beschriebenen Arten und darüber hinaus.

### 7.4.1 Planungen für wertbestimmende Arten

Im Standarddatenbogen werden keine wertbestimmenden Arten genannt.

### 7.4.2 Planungen für weitere relevante Arten

#### Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Als Schutz und Entwicklungsmaßnahmen für diese Art gelten die Ausweisung von unbewirtschafteten Habitatbaumgruppen, der Erhalt von Altbäumen, der Erhalt von Höhlen- und anderen Habitatbäumen sowie der Erhalt und die Förderung des Totholzangebotes. Durch die hier angewendete Planungssystematik zur Sicherung und Entwicklung der Lebensräume werden diese Anforderungen bereits erfüllt. Es sind daher keine darüber hinausgehenden Maßnahmen vorgesehen.

#### Zielarten und weitere Arten der Roten Liste mit dem Status 0, 1, 2, 3 und R

Die bekannten Vorkommen von Zielarten und seltener und/oder gefährdeter Arten im Bearbeitungsgebiet bedürfen zur Sicherung ihrer Vorkommen keiner über die ohnehin gültigen Bewirtschaftungsregeln hinausgehenden Einzelplanungen.

## 7.5 Tabelle der Flächenliste mit Standard- und Einzelplanung

**Tab. 23:** Flächenbezogene Liste der Maßnahmenplanung gemäß Kapitel 6. In dieser Tabelle sind sämtliche Maßnahmen flächenscharf aufgeführt (auch die in Kapitel 6 nicht gesondert aufgeführten Maßnahmen).

Abteilung	U-Abteilung	U-Fläche	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	SDM	Standardmaßnahme	Einzelplanung
2316	a	0	0	WZK	0	8,32	1	Keine Maßnahme	Förderung der Eiche
2316	a	0	30	WZK[WLM]	(9110)	0,17	18	Entwicklung zum FFH-LRT	
2316	a	0	31	WLMx	9110	0,32	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2316	a	0	78	WZK[WLM]	(9110)	1,26	18	Entwicklung zum FFH-LRT	
2316	b	0	0	WJL[WQL]	9190	0,04	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2316	b	0	0	WQL	9190	1,98	35	Altbestände sichern, Hiebsruhe Pflege	
2316	b	0	77	WJL[WQL]	9190	1,01	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2316	b	0	77	WQL	9190	0,10	35	Altbestände sichern, Hiebsruhe Pflege	
2316	c	0	0	WQL[WQF]	9190	0,94	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2316	c	0	7	WQL	9190	1,09	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt von Alteichen

Abteilung	U-Abteilung	U-Fläche	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	SDM	Standardmaßnahme	Einzelplanung
2316	c	0	80	WQL[WQF]	9190	0,07	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2317	a	0	0	WCA	9160	0,07	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Unterstand erhalten
2317	c	0	0	WCA	9160	5,56	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Unterstand erhalten
2317	c	0	0	WCA	9160	0,60	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Unterstand erhalten
2317	c	0	1	WCA	9160	0,03	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Unterstand erhalten
2317	c	0	1	WQL[WLM]	9190	2,41	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh) und hochwüchsiger Schattbaumarten
2317	c	0	1	WQL[WLM]	9190	0,47	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh) und hochwüchsiger Schattbaumarten
2317	c	0	1	WQLx	9190	0,68	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2317	c	0	2	WET[WCA]	91E0	0,27	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2317	c	0	2	WET[WCA]	91E0	0,48	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2317	c	0	2	WET[WCA]	91E0	1,23	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2317	c	0	3	WCA	9160	0,07	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Unterstand erhalten
2317	c	0	3	WQL[WCA]	9190	1,33	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2317	c	0	7	WCA	9160	1,12	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Unterstand erhalten
2317	c	0	7	WQL[WCA]	9190	0,00	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2318	a	0	0	WQL[WLM]	9110	4,85	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Unterstand erhalten, Erhalt von Alteichen
2318	a	0	1	WCA	9160	2,04	35	Altbestände sichern, Hiebsruhe Pflegegrad	
2318	a	0	1	WQL[WLM]	9110	0,02	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Unterstand erhalten, Erhalt von Alteichen
2318	a	0	4	WCA	9160	0,61	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Unterstand erhalten, Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2318	a	0	4	WCA	9160	0,04	35	Altbestände sichern, Hiebsruhe Pflegegrad	
2318	a	0	4	WCA	9160	3,88	35	Altbestände sichern, Hiebsruhe Pflegegrad	
2318	a	0	5	WQLx[WCA]	9190	0,27	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2318	b	0	0	WZK[WQL]	0	5,87	1	Keine Maßnahme	Förderung der Eiche
2319	a	0	7	WQL	9190	0,38	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh), Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2319	b	0	0	WLMx	9110	1,98	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2320	a	0	3	WQLx	9190	0,56	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2320	a	0	30	WXH	0	0,11	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	

Abteilung	U-Abteilung	U-Fläche	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	SDM	Standardmaßnahme	Einzelplanung
2320	a	0	32	WLM[WQL]	9110	0,23	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt von Alteichen, Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2320	a	0	33	WZL[WLM]	(9110)	1,04	18	Entwicklung zum FFH-LRT	
2320	a	0	35	WLM[WQL]	9110	0,03	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt von Alteichen, Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2320	b	0	0	WCA[WCAt]	9160	2,84	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2320	b	0	0	WQLx	9190	0,05	38	Habitatbaumfläche Pflege- getyp	ggf. Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, auch REi)
2320	b	0	9	WQLx	9190	0,03	38	Habitatbaumfläche Pflege- getyp	ggf. Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, auch REi)
2320	b	0	70	WCA[WCAt]	9160	0,54	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2320	b	0	80	WCA[WCAt]	9160	0,04	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2320	b	0	80	WQL[WLM]	9190	0,57	38	Habitatbaumfläche Pflege- getyp	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, BAh) und hochwüchsiger Schattbaumarten
2320	b	0	80	WQLx	9190	2,23	38	Habitatbaumfläche Pflege- getyp	ggf. Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, auch REi)
2320	b	0	90	WQL[WQF,WC]	9190	2,42	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, BAh)
2320	b	0	90	WXH(SEi)	0	0,05	1	Keine Maßnahme	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2320	b	0	90	WZL[WLM]	(9110)	0,31	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Förderung der Eiche bei Durchforstungen
2320	c	0	0	WCAa[WQL, WLM]	9160	0,00	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen hochwüchsiger Schattbaumarten
2320	c	0	0	WCAtx[WQL]	9160	2,09	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten, Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, BAh)
2320	c	0	0	WCAtx[WQL]	9160	0,19	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, BAh), Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2320	c	0	7	WQL[WQF,WC]	9190	0,00	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, BAh)
2320	c	0	40	WCAa[WQL, WLM]	9160	0,00	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen hochwüchsiger Schattbaumarten
2320	c	0	40	WCAtx[WQL]	9160	0,94	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, BAh), Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2320	c	0	50	WQL[WQF,WC]	9190	0,02	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, BAh)
2320	c	0	50	WXH(SEi)	0	0,73	1	Keine Maßnahme	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2320	c	0	60	WXH(SEi)	0	0,06	1	Keine Maßnahme	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2320	d	0	0	WCA	9160	1,30	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2320	d	0	20	WCA	9160	0,22	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	

Abteilung	U-Abteilung	U-Fläche	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	SDM	Standardmaßnahme	Einzelplanung
2320	d	0	36	WCAa[WQL, WLM]	9160	0,20	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen hochwüchsiger Schattbaumarten
2320	d	0	36	WCAtx[WQL]	9160	0,04	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, BAh), Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2320	e	0	0	WETz[WPE, UWF]	91E0	2,33	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2320	e	0	10	WCA[WMT]	9160	0,92	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2320	f	0	0	WZL[WLM]	(9110)	0,11	18	Entwicklung zum FFH-LRT	
2321	a	0	3	WLMx	9110	0,69	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2321	c	0	0	WCAta	9160	1,10	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten, Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2321	c	0	5	WCAta	9160	1,20	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten, Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2321	c	0	5	WCAta	9160	0,03	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2321	d	0	0	WCAta	9160	1,56	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2321	d	0	6	WCAta	9160	0,22	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2322	a	0	0	WCA	9160	3,15	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2322	a	0	15	WCA	9160	0,11	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2322	a	0	16	WCA	9160	0,22	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2322	a	0	16	WQLx	9190	0,49	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, BAh)
2322	a	0	18	WZL[WLM]	(9110)	0,31	18	Entwicklung zum FFH-LRT	
2322	a	0	19	WQL	9190	0,22	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2322	a	0	20	WCA	9160	0,85	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh, Pap)
2322	b	0	5	WLMx	9110	0,48	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2322	b	0	6	WCA	9160	0,02	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh, Pap)
2322	b	0	6	WQL	9190	0,03	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2322	b	0	31	WCA	9160	0,01	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh, Pap)
2323	a	0	0	WCA	9160	5,71	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh, Ndh)

Abteilung	U-Abteilung	U-Fläche	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	SDM	Standardmaßnahme	Einzelplanung
2323	a	0	2	WLMx	9110	0,54	32	Altbestände mit femelar-tiger Verjüngung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2323	a	0	4	WQL[WLM]	9110	2,19	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh), Erhalt von Alteichen
2323	a	0	5	WQLx	9190	2,01	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, REi)
2323	a	0	6	WCA	9160	0,07	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh, Ndh)
2323	a	0	6	WQLx[WLM]	9190	0,05	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh) und hochwüchsiger Schattbaumarten
2323	a	0	7	WZL[WLM]	(9110)	0,72	18	Entwicklung zum FFH-LRT	
2323	a	0	8	WCA	9160	0,07	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh, Ndh)
2323	a	0	8	WQLx[WLM]	9190	1,24	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh) und hochwüchsiger Schattbaumarten
2323	a	0	9	WCAa	9160	0,47	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2323	b	0	0	WCA	9160	0,11	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh, Ndh)
2323	b	0	0	WQLx	9190	0,03	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh, REi)
2323	c	0	0	WCA[WCAt]	9160	1,03	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2323	c	0	0	WCAa	9160	0,02	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2323	c	0	1	WCA	9160	0,02	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh, Ndh)
2323	c	0	1	WCA[WCAt]	9160	0,72	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2323	c	0	3	WCA[WCAt]	9160	0,15	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2323	c	0	3	WQLx[WLM]	9190	0,02	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh) und hochwüchsiger Schattbaumarten
2323	d	0	0	WCA[WCAt]	9160	0,02	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2324	a	0	0	WETz[WPE, UWF]	91E0	5,30	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	a	0	16	WETz[WPE, UWF]	91E0	0,16	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	a	0	30	WETz[WPE, UWF]	91E0	0,32	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	b	0	0	WCAt	9160	1,41	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh), Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2324	b	0	0	WETz[WPE, UWF]	91E0	0,12	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	

Abteilung	U-Abteilung	U-Fläche	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	SDM	Standardmaßnahme	Einzelplanung
2324	b	0	9	WLMx	9110	0,19	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2324	b	0	25	WQF	9190	1,43	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh, Ndh)
2324	c	0	0	WQL	9190	2,30	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	c	0	21	WCA[WMT]	9160	0,34	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	c	0	21	WCA[WMT]	9160	1,36	38	Habitatbaumfläche Pflegegetyp	
2324	c	0	21	WETz[WPE, UWF]	91E0	0,09	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	c	0	22	WLM	9110	0,85	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	c	0	23	WLMx	9110	0,79	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	c	0	31	WCAx	9160	1,32	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	d	0	0	WCA	9160	1,44	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	d	0	5	WCAt[WMT]	9160	0,84	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	d	0	7	WCAt[WMT]	9160	0,54	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	d	0	7	WXH(BAh)	0	0,07	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	d	0	7	WZF	0	0,19	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	d	0	8	WCAt[WMT]	9160	0,06	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	d	0	8	WXH(BAh)	0	0,12	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	f	1	0	WCA	9160	1,68	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	f	1	4	WCA	9160	0,66	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	f	2	0	WQLx[WLM]	9110	0,28	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh ), Erhalt von Alteichen
2324	f	2	0	WQLx[WLM]	9110	3,92	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2324	x	1	0	SEZ	0	0,25	21	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichwald-Flächen außerhalb von NWE	keine Fischwirtschaft
2324	x	2	0	NRGb	0	0,80	21	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichwald-Flächen außerhalb von NWE	
2325	b	0	0	HWB(Sei)	0	0,37	1	Keine Maßnahme	Erhalt/Förderung von Alt- und Habitatbäumen
2325	c	0	0	WXH(Sei)	(9190)	1,29	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2325	c	0	6	WXH(Sei)	(9190)	0,61	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2325	c	0	7	HWB(Sei)	0	0,34	1	Keine Maßnahme	Erhalt/Förderung von Alt- und Habitatbäumen
2325	c	0	7	WXH(Sei)	(9190)	0,23	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2325	c	0	8	WXH(Sei)	(9190)	1,47	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2325	x	2	0	WXH(Sei)	(9190)	0,07	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten

Abteilung	U-Abteilung	U-Fläche	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	SDM	Standardmaßnahme	Einzelplanung
2410	a	0	0	NRG	0	0,04	21	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichwald-Flächen außerhalb von NWE	
2410	a	0	0	WET[WAR]	91E0	2,13	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2410	a	0	20	WET[WAR]	91E0	0,02	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2410	b	1	0	WCAx	9160	1,32	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	ggf. Erstinstandsetzung bis 2020: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2410	b	1	0	WCAx[WCN]	9160	0,27	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	ggf. Erstinstandsetzung bis 2020: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2410	b	1	3	WCAx	9160	0,10	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	ggf. Erstinstandsetzung bis 2020: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2410	b	1	3	WQL[WCA]	9190	0,53	35	Altbestände sichern, Hiebsruhe Pflgetyp	
2410	b	2	0	WCAx[WCN]	9160	0,89	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	ggf. Erstinstandsetzung bis 2020: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2410	b	2	0	WET[WAR]	91E0	0,18	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2410	x	0	0	NRG	0	1,76	21	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichwald-Flächen außerhalb von NWE	
2410	x	0	0	WET[WAR]	91E0	0,23	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2411	a	0	0	WET[WAR,NRG]	91E0	1,97	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2411	a	0	20	WET[WAR,NRG]	91E0	1,71	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2411	b	1	0	WCAx[WCN]	9160	1,31	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2411	b	1	0	WQLf	9190	0,00	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2411	b	2	0	WCAx[WCN]	9160	0,13	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. BAh)
2411	b	2	0	WQL[WCA]	9190	0,07	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2411	b	2	0	WQLf	9190	1,23	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2411	b	2	4	WQL[WCA]	9190	0,44	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2411	b	2	5	WLMx	9110	0,53	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten, Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2411	b	2	5	WQL[WCA]	9190	0,12	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2411	c	1	0	WCA	9160	0,10	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2411	c	1	0	WCA[WCN]	9160	0,02	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	

Abteilung	U-Abteilung	U-Fläche	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	SDM	Standardmaßnahme	Einzelplanung
2411	c	1	0	WQLx	9190	0,90	35	Altbestände sichern, Hiebsruhe Pflegeotyp	ggf. Pflegedurchforstung: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)
2411	c	1	6	WCA	9160	0,02	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2411	c	1	6	WCA[WCN]	9160	0,55	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2411	c	1	8	WCA[WCN]	9160	0,09	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2411	c	1	9	WCA	9160	0,04	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2411	c	1	9	WET[WAR,NRG]	91E0	0,09	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2411	c	1	9	WET[WAR]	91E0	0,58	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2411	c	1	21	WCA	9160	0,90	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2411	c	1	21	WCA[WCN]	9160	0,00	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2411	c	1	21	WET[WAR,NRG]	91E0	0,20	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
2411	c	2	0	WCA[WQL]	9160	1,31	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt LRT-typischer Begleitbaumarten
2411	c	2	0	WQLx	9190	0,11	35	Altbestände sichern, Hiebsruhe Pflegeotyp	ggf. Pflegedurchforstung: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (insb. Ndh)

## 7.6 Allgemeine Planungshinweise, Hinweise Dritter

wird gegebenenfalls ergänzt

## **8 Monitoring**

Im FFH-Gebiet NI-Nr. 007 „Mansholter Holz, Schippstroth“ unterliegen die Lebensraumtypen der Berichtspflicht, bzw. dem Monitoring. Das Monitoring zur Entwicklung der Biotope und Erhaltungszustände der Lebensraumtypen auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten erfolgt durch das NFP und geht der Forsteinrichtung als naturschutzfachliche Planung voraus.

## **9 Finanzierung**

Die mit diesem Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie im Rahmen der Standards des LÖWE-Waldbaus liegen, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 1 ausschließlich aus eigenen unternehmerisch erzielten Einnahmen verwirklicht.

Die Umsetzung der über LÖWE hinausgehenden Planungen sowie die Pflege von Sonderbiotopen und Nicht-Wald-Lebensraumtypen müssen in den Landesforsten aus Finanzmitteln des Produktbereichs 2 (Naturschutz) erfolgen. Hier stehen allerdings nur in begrenztem Umfang Finanzmittel zur Verfügung. Diese werden durch das Land jährlich bereitgestellt, so dass die Realisierung der hier beschriebenen Maßnahmen nur erfolgen kann, sofern die Kosten über die Bereitstellung dieser Mittel abgedeckt sind oder alternative Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Förderprogramm, Ersatzgelder) bestehen.

Für größere Projekte zur Umsetzung von NATURA 2000 oder zur Entwicklung eines Erhaltungszustandes der LRT besser als B stehen diese Mittel nicht zur Verfügung. Gegebenenfalls müssten zusätzlich reguläre Landesnaturschutzmittel eingeplant werden. Die Finanzierung von Aufwertungsinvestitionen ist, wie Beispiele zeigen, auch über die Bereitstellung von Kompensationsdienstleistungen oder eine Beteiligung an Förderprojekten möglich.

Nach derzeitigem Sachstand können alle Maßnahmen der vorliegenden Planung von den Landesforsten aus Produktbereich 1 und 2 ohne zusätzliche externe Mittel umgesetzt werden. Dies wird durch Konzentration der Mittel auf die FFH-Gebiete erreicht.

## 10 Anhang

### 10.1 Berücksichtigung von Erhaltungszielen

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind für FFH-Gebiete Erhaltungsziele zu definieren, die die Grundlage für die Bestimmung von Erhaltungsmaßnahmen bilden. Der Vermerk der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen vom 23. November 2012 legt zugrunde, welche Anforderungen an den Umfang der Erhaltungsziele gestellt werden.

Die Erhaltungsziele sind so zu definieren, dass sie

1. **Spezifisch** sind
  - Sie müssen sich auf eine bestimmte Anh.-II-Art oder einen Lebensraumtyp beziehen und die Bedingungen für die Erreichung des Erhaltungsziels vorgeben.
2. **Messbar** sind
  - Sie müssen quantifizierbar sein, damit zum Ende des Planungszeitraums überprüft werden kann, ob die Ziele erfolgreich umgesetzt wurden.
3. **Realistisch** sind
  - Sie müssen innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens und mit angemessenem Einsatz von Ressourcen verwirklicht werden können.
4. Nach einem **kohärenten Ansatz** verfolgt werden
  - Bei FFH-Gebieten, die dieselbe Art oder denselben LRT schützen, sollten für die Beschreibung eines günstigen Erhaltungszustands vergleichbare Eigenschaften und Zielvorgaben verwendet werden.
5. **Umfassend** sind
  - Sie müssen alle relevanten Eigenschaften der LRTs und Anh.-II-Arten abdecken, die für die Bewertung des Erhaltungszustands als „günstig“ (oder „nicht günstig“) erforderlich sind.

Ziel der FFH-Richtlinie ist das Erreichen eines „günstigen“ Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps bzw. einer Anh.-II-Art der FFH-Richtlinie. Grundlage ist der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps oder der Anh.-II-Art in der „Biogeographischen Region“. Grundsätzlich gilt, dass der gebietsbezogene **Erhaltungsgrad eines Lebensraumtyps** oder **einer Anh.-II-Art eines FFH-Gebiets zu erhalten** ist. Damit einhergehend besteht ein **Verschlechterungsverbot** des Erhaltungsgrads.

Ziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden LRT und Anh.-II-Arten sind nach **Erhalt, Wiederherstellung** und **Entwicklung** zu differenzieren. Erhaltungsziele und Wiederherstellungsziele, die sich aus dem Verschlechterungsverbot ergeben, sind verpflichtende Ziele. Demgegenüber sind Entwicklungsziele als freiwillige Ziele zu verstehen:

- **Erhaltungsziele** beziehen sich auf die zum Referenzstichtag erfassten LRT-Flächen, deren Gesamtsummen erhalten werden müssen (= quantitative Erhaltungsziele). Gleichmaßen ist der Gesamt-Erhaltungsgrad des LRTs zum Referenzstichtag zu erhalten, sofern er günstig oder hervorragend ist (= qualitative Erhaltungsziele).
- **Wiederherstellungsziele (= WV-Ziele)** ergeben sich aus dem Flächenverlust eines LRTs oder dem Verschwinden einer Anh.-II-Art (quantitative Verschlechterung) oder aus der Verschlechterung des Erhaltungsgrads eines LRTs oder einer Anh.-II-Art (qualitative Verschlechterung).
- Unter bestimmten Umständen kann sich zudem aus den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang (FFH-Bericht) eine Wiederherstellungsnotwendigkeit (**= WN-Ziele**) einer Art bzw. eines LRT für das FFH-Gebiet ergeben.
- **Entwicklungsziele** beziehen sich auf in Zukunft zu entwickelnde LRT-Flächen. Für Wald-LRT wird hierbei ein Entwicklungszeitraum von 30 Jahren angenommen, für Offenland-LRT ein Zeitraum von 10 Jahren. Dazu können bspw. strukturarme Fichten-Reinbestände zählen, die mithilfe von Buchen-Voranbauten langfristig in Buchen-LRT entwickelt werden. Ein weiteres Beispiel sind entwässerte Moorstandorte, die unter anderem durch Auszug nicht standortgerechter Baumarten und dem Rückbau von Entwässerungsgräben in intakte Moor-LRT geführt werden.

In der bisherigen Bewirtschaftungsplanung der NLF sind die Vorgaben der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen nur teilweise berücksichtigt.

Die **Quantifizierung der Erhaltungsziele** der wertbestimmenden LRTs und Anh.-II-Arten erfolgt durch die Einarbeitung der folgenden Tabellen in den Bewirtschaftungsplan, der dahingehend ergänzt wird. Die

**Hinweise aus dem Netzzusammenhang** fließen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in die Planung ein, da diese noch nicht vorliegen. Sie finden in der Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans Berücksichtigung.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist, und die VO weitere maßgebliche Natura2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt.

### Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen

**Aufgrund methodischer Anpassungen (wie z.B. Änderungen der Kartiervorgaben für LRTs) sowie Präzisierungen in der Flächenabgrenzung kann es zu geringfügigen Abweichungen der Flächengrößen kommen. Diese werden aufgrund ihrer methodischen Natur nicht als Flächenverlust aufgeführt.**

<b>LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)</b>	
Flächengröße ha	17,89
Flächenanteil %	7,9
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
1. ermittelt	B
2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 9110 auf 17,89 ha im GEHG B.  Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger Bestände. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen. Der Anteil von Altholz, Habitatbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch; konkret sind permanent mindestens 20 % Altbestände, mindestens 3 lebende Habitatbäume pro ha und mehr als einen Totholzstamm pro ha vorhanden. In der Baumschicht herrscht die Rotbuche vor, LRT-typische Baumarten wie Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche sind beigemischt. In der Krautschicht wachsen die typischen Arten eines bodensauren Buchenwaldes (Luzulo-Fagetum). Die Naturverjüngung der Buche und gegebenenfalls standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Wildschutz möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor (NLWKN 2016).
Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -
2. bei ungünstigem GEHG	2. -
Entwicklungsziel ha	Entwicklung des LRT im GEHG B auf 3,93 ha (s. Einzelplanungstabelle).

<b>LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)</b>	
Flächengröße ha	56,92
Flächenanteil %	25,2
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
1. ermittelt	B
2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 9160 auf 56,92 ha im GEHG B.  Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder aus feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus LRT-typischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten. Die Strauch- und die Krautschicht sind ebenfalls möglichst standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -
2. bei ungünstigem GEHG	2. -
Entwicklungsziel ha	-

<b>LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen</b>	
Flächengröße ha	27,88
Flächenanteil %	12,4
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
1. ermittelt	B
2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 9190 auf 27,88 ha im GEHG B.  Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige eichendominierte Wälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit möglichst natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen mit ausreichendem Flächenanteil. Der Anteil von Altholz, Habitatbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch; konkret sind permanent mindestens 20 % Altbestände, mindestens 3 lebende Habitatbäume pro ha und mindestens einen Totholzstamm pro ha vorhanden. Die Baumschicht wird von der Stiel- oder auch Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche und Rotbuche. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Ilex und/oder Faulbaum entwickelt. Kleine Teilflächen können der Erhaltung historischer Hute- und Niederwaldstrukturen dienen. Die Krautschicht setzt sich aus den charakteristischen Arten nährstoff- und basenarmer Waldstandorte zusammen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -
2. bei ungünstigem GEHG	2. -
Entwicklungsziel ha	Entwicklung des LRT im GEHG B auf 3,67 ha (s. Einzelplanungstabelle).

<b>LRT 91E0 – Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)</b>	
Flächengröße ha	17,41
Flächenanteil %	7,7
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
1. ermittelt	C
2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
Erhaltungsziel	Erhaltungsziel sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder an den Bächen und in den Niederungen. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus LRT-typischen Baumarten zusammengesetzt sein und einen möglichst naturnahen Wasserhaushalt aufweisen. Der Anteil von Altholz, Habitatbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch; konkret sind permanent mindestens 20 % Altbestände, mindestens 3 lebende Habitatbäume pro ha und mehr als einen Totholzstamm pro ha vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -
2. bei ungünstigem GEHG	2. Wiederherstellung eines günstigen GEHG (B) auf 17,41 ha.
Entwicklungsziel ha	-

## 10.2 Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE)<sup>10</sup>

Die Waldbiotopkartierung für den BWP „Mansholter Holz, Schippstroth“ wurde 2017 durchgeführt. Die erforderliche forstinterne Abstimmung wurde 2016 durchgeführt.

Wird das Bearbeitungsgebiet durch eine Alt-VO gesichert, die die Vorgaben des USE von 2013 (überarbeitet 2015 bzw. 2020) nicht berücksichtigt, wurden die Regelungen des USE gem. der Vorgaben des SPE-Erlasses in den Plan eingearbeitet.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist und die VO weitere maßgebliche Natura2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt. Demgegenüber werden Natura2000-Schutzgüter, die im Standarddatenbogen, der im Nachgang zur Waldbiotopkartierung aktualisiert wurde, als maßgebliche Bestandteile des Natura2000-Gebietes aufgenommen wurden, weder in der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele noch in der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die Einarbeitung findet im Zuge der folgenden turnusgemäßen Waldbiotopkartierung und Planerstellung statt.

Ggf. ergeben sich aus der VO zusätzlich zu den Regelungen des USE weitere für die Waldflächen relevante Vorgaben. Diese sind den aktuell gültigen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

Eine Berücksichtigung der Verordnungsregelungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gewährleistet.

<sup>10</sup> „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ - gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020

### 10.3 Karten

Die Karten werden als eigene Anlagen ausgeliefert. Der Kartensatz besteht aus einer Blankettkarte, einer Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad, einer Biotoptypenkarte und einer Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse.

### 10.4 Beteiligte Behörden und Stellen.

Behörde	Ansprechpartner	Telefon
Nds. Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel	Herr XXX	XXX
Revierförsterei Oldenburg Achtermöhlen 39 26129 Oldenburg	Herr XXX	XXX
Funktionsstelle für Waldökologie im Nds. Forstamt Neuenburg	Herr XXX	XXX
Nds. Forstplanungsamt Dezernat Forsteinrichtung und Waldökologie Forstweg 1A 38302 Wolfenbüttel	Frau Patricia Biniara Frau Meike Fahning	01512-6104772 0160-1111573
Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	Frau XXX	XXX
NLWKN Geschäftsbereich IV – Naturschutz Betriebsstelle Brake-Oldenburg Im Dreieck 12 26122 Oldenburg	Frau XXX	XXX
NLWKN Geschäftsbereich VII – Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover	Herr XXX	XXX

### 10.5 Literatur

**BNatSchG (2017):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

**DRACHENFELS, O. V. (2014):** Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen; NLWKN, Hannover

**DRACHENFELS, O. V. (2015):** Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen; NLWKN, Hannover

**DRACHENFELS, O. V. (2016):** Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen - unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie; NLWKN, Hannover

**GEM. RdERL. D. ML U. D. MU (2015a):** Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald; Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 - 405-22055-97 -; Nds. MBl. 2015/40, S. 1298

**GEM. RdERL. D. MU U. D. ML (2015b):** Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung; v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 -; Nds. MBl. 2015/40, S. 1300

**GRAVE, E. (2004):** Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen; Niedersächsisches Landesamt für Ökologie – Abt. Naturschutz, Hildesheim

**HAUCK M., BRUYN U. D. (2010):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen; NLWKN Hannover

**Krüger T., Nipkow M. (2015):** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel; *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2015*

**Le Coq, K. L. v. (Hrg.) (1805-1813):** Topographische Karte in XXII Blättern den größten Theil von Westphalen enthaltend [...], Section IV: Karte des größten Theils vom Herzogthum Oldenburg, eines Theils vom Fürstenthum Ostfriesland und vom Herzogthum Bremen

**ML; NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrg.) (2004):** Langfristige ökologische Waldentwicklung – Richtlinie zur Baumartenwahl; *Aus dem Walde - Schriftreihe Waldentwicklung Niedersachsen, Heft 54*

**NAGBNatSCHG (2010):** Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz; Nds GVBl. 2010

**NFP; NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (Hrg.) (2011):** Erhaltungs und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Mansholter Holz, Schippstroth“ (FFH-Gebiet: NI-Nr. 007, EU-Melde-Nr. 2714-331); NFP, Wolfenbüttel

**NLÖ; NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (Hrg.) (2003):** PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50; *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2003*

**NLWKN; NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2016):** Standarddatenbogen FFH-Gebiet 007, EU-Meldenummer 2714-331, Stand 2016; *Download unter : [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH)*

**NLWKN; NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011):** Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf; *Download unter : [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche\\_vogelschutzwartel/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwartel/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html)*

**NLWKN; NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2016):** Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen - Bodensaurer Buchenwald: Hainsimsen-Buchenwälder (9110) sowie Atlan-tische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme (9120); *Download unter : [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche\\_vogelschutzwartel/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#FFH](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwartel/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#FFH)*

**RdErl. d. ML (2013):** Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass), . RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 –; Nds. MBl. 2013/9, S. 214

**RL 2009/147/EG (2009):** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung); Amtsblatt L 020

**RL 92/43/EWG (2013):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU am 13. Mai 2013; Amtsblatt L 206

**SCHMIDT M., KRIEBITZSCH W.-U. EWALD, J. (2011):** Waldartenlisten der Farn- und Blütenpflanzen, Moose und Flechten Deutschlands. *BfN-Skripten 299*

**10.6 Standarddatenbogen für das FFH Gebiet 007 „Mansholter Holz, Schippstroth“.****Gebiet**

<b>Gebietsnummer:</b>	2714-331	<b>Gebietstyp:</b>	B
<b>Landesinterne Nr.:</b>	007	<b>Biogeografische Region:</b>	A
<b>Bundesland:</b>	Niedersachsen		
<b>Name:</b>	Mansholter Holz, Schippstroth		
<b>geografische Länge (Dezimalgrad):</b>	8,1264	<b>geografische Breite (Dezimalgrad):</b>	53,2239
<b>Fläche:</b>	289,63 ha		
<b>Marine &amp; Wattfläche:</b>	0,00 ha	<b>Gebietslänge:</b>	0,00 km
<b>Vorgeschlagen als GGB:</b>	Juni 2000	<b>Als GGB bestätigt:</b>	Dezember 2004
<b>Ausweisung als BEG:</b>	Juli 2012	<b>Meldung als BSG:</b>	
<b>Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:</b>	§32 (2) BNatSchG i.V.m. §23 BNatSchG und §16 NAGBNatSchG, Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke' vom 12.07.2012 (Landkreis Ammerland), ABl. für den Landkreis Ammerland Nr. 26 v. 10.08.2012 S. 93 §32 (2) BNatSchG i.V.m. §26 BNatSchG und §19 NAGBNatSchG, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl. randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth' vom 12.07.2012 (Landkreis Ammerland), ABl. für den Landkreis Ammerland Nr. 26 v. 10.08.2012 S. 98		
<b>Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:</b>			
<b>Bearbeiter:</b>			
<b>Erfassungsdatum:</b>	Dezember 1999	<b>Aktualisierung:</b>	September 2018
<b>meldende Institution:</b>	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
<b>Höhe:</b>	0 bis 0 über NN	<b>Mittlere Höhe:</b>	0,0 über NN
<b>Niederschlag:</b>	0 bis 0 mm/a		
<b>Temperatur:</b>	0,0 bis 0,0 °C	<b>mittlere Jahresschwankung:</b>	0,0 °C

**TK 25 (Messtischblätter):**

MTB	2714	Wiefelstede
<b>Inspire ID:</b>		
<b>Karte als pdf vorhanden?</b>	nein	

**NUTS-Einheit 2. Ebene:**

DE94	Weser-Ems
------	-----------

**Naturräume:**

603	Oldenburger Geest
<b>naturräumliche Haupteinheit:</b>	
D26	Ostfriesische Geest

### Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Waldkomplex, vorwiegend im Tal der Nutteler Bäke, mit feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und Erlen-Eschenwäldern. Kleinerflächig bodensaurer Buchen- und Eichen-Mischwald. Auch naturnaher Bach, Feuchtgrünland, Sümpfe und Hochstaudenfluren.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Repräsentatives Vorkommen von feuchtem Eichen-Hainbuchenwald und hervorragend ausgeprägtem Erlen-Eschenwald sowie eichenreichen Tieflandausprägungen von Hainsimsen-Buchenwald in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

### Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	1 %
II	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	7 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	72 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	20 %

### Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
2714-331			GB	b	*		0,00	0
2714-331		WST 097	LSG	b	*	Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschl.	2.623,97	39
2714-331		WE 279	NSG	b	*	Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler	175,40	59

### Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

### Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

### Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Auf erheblichen Teilflächen Forste aus standorfremden Baumarten, Entwässerung durch begradigte und eingetiefte Bachläufe.
---

### Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A11	andere landwirtschaftliche Aktivitäten	gering (geringer Einfluß)		beides
B02.01.02	Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
B02.04	Beseitigung von Tot- und Altholz	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B07	andere forstwirtschaftliche Aktivitäten	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
F03.01.01	Wildschäden (durch überhöhte Populationsdichten)	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
H04.01	saurer Regen	gering (geringer Einfluß)		beides
H04.02	atmosphärischer Stickstoffeintrag	hoch (starker Einfluß)		beides
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides

### Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B02.01.01	Wiederaufforstung mit einheimischen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.05	extensive Holzproduktion (Belassen von Tot- und Altholz im Bestand)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

### Management:

#### Institute

LK Ammerland  
Landkreis Ammerland

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

#### Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 'Mansholter Holz, Schippstroth', Niedersächsisches Forstamt Neuenburg, Landkreis Ammerland 2011	

#### Erhaltungsmassnahmen:

--

#### Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten- Qual.	Rep.	rel.- Grö. N	rel.- Grö. L	rel.- Grö. D	Erh.- Zust.	Ges.- W. N	Ges.- W. L	Ges.- W. D	Jahr

6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,0600					G	D										2011
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	17,6000					G	B			1	B					C	2011
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	56,9000					G	A			1	B					B	2011
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	45,3000					G	B			1	B					C	2011
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	46,8000					G	A			1	B					C	2011

### Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr

### weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
PFLA	CARELEPI	Carex lepidocarpa [Schuppenfrüchtige Gelb-Segge]					r	p z		2008
PFLA	RUBUSAXA	Rubus saxatilis [Steinbeere]					r	p z		2008

### Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
<b>Populationsgröße</b>	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	

v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	
--	--

**Literatur:**

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

**Dokumentation/Biotopkartierung:**

--

**Dokumentationslink:**

--

**Eigentumsverhältnisse:**

<b>Bund</b>	0 %
<b>Land</b>	100 %
<b>Kommunen</b>	0 %
<b>Sonstige</b>	0 %
<b>gemeinsames Eigentum/Miteigentum</b>	0 %
<b>Privat</b>	0 %
<b>Unbekannt</b>	0 %

## **10.7 NSG-Verordnung vom 12.07.2012 über das Naturschutzgebiet „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke“ in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland.**

### **Verordnung vom 12.07.2012 über das Naturschutzgebiet „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke“ in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. §§ 14, 16, 25 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.07.2012 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, wird zum Naturschutzgebiet „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 175 ha.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:16.000 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Das Naturschutzgebiet „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke“ ist zugleich Teil der Natura 2000 - Umsetzungsfläche 007 – Mansholter Holz, Schippstroth.

#### **§ 3 Schutzzweck und Charakter**

##### **(1) Schutzzweck**

##### **1. Allgemein**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend sehr gut ausgeprägten Laubwaldes an der Nutteler und Bokeler Bäke, eng verzahnt mit Sümpfen, verschiedenen Großseggenriedern und kleinflächigen Mädesüß-Hochstaudenfluren. Die besondere Bedeutung dieses Schutzgebietes ergibt sich aus der typischen Abfolge der Waldgesellschaften entlang der Bachauen und Niederungen mit dem Erlen- und Eschenwald, den feuchten Eichen-Hainbuchenwald und dem Talrand mit den trockenen Varianten der Eichenmischwälder bis zum bodensauren Buchenwald.

Die naturnahen strukturreichen Geestbäche, Nutteler Bäke und Bokeler Bäke mit dem Saum aus Gehölzen sowie den Nebengewässern und nassen Wiesenflächen sind ebenso bedeutend.

Aufgrund der mosaikartigen Verzahnung dieser Biotoptypen und Lebensraumtypen hat dieses Gebiet eine hervorragende Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

## 2. Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz Natura 2000

Das Naturschutzgebiet ist Teil des europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000). Es handelt sich um die Natura 2000 – Umsetzungsfläche 007 – Mansholter Holz und Schippstroth. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als Fauna-Flora-Habitatgebiet nach der Richtlinie 92/43 EWG (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (AB1 EG Nr. L206S.7) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Gebiet wurde aufgrund des Vorkommens hervorragend ausgeprägter Laubwälder in den Auen von Nutteler und Bokeler Bäke ausgewählt.

Es dient vorrangig der Verbesserung der Repräsentanz von feuchtem Eichen-Hainbuchenwald, bodensauren Eichenmischwald und Erlen-Eschenwald im Naturraum Ostfriesische Geest.

Daneben kommen im Gebiet Feuchtgebüsch, Feuchtgrünland, nährstoffreiche Stillgewässer, Niedermoorstumpf und naturnahe Bachabschnitte vor.

### 2.1 Allgemeine Erhaltungsziele

- Schutz und Entwicklung naturraumtypischer, naturnaher, artenreicher und vielfältiger Waldkomplexe mit überwiegend quelligen Erlen-Eschenwäldern in enger Verzahnung mit feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie randlich bodensauren Eichenwäldern;
- Schutz und Entwicklung der naturnah ausgeprägten Nutteler und Bokeler Bäke einschließlich ihrer Quellbereiche und Auen;
- Schutz und Entwicklung von artenreichem Nassgrünland in der Niederung der Nutteler Bäke und Bokeler Bäke mit den benachbarten feuchten Hochstaudenfluren am Waldrand;
- Schutz und Entwicklung nährstoffreicher Stillgewässer im Komplex mit Feuchtgrünland oder Großseggenriedern sowie Landröhrichten;
- Schutz und Entwicklung der genannten Lebensräume im kleinräumigen Wechsel auf frischen bis quellnassen Mineral- und Niedermoorböden mit einem naturnahen Wasserhaushalt.

### 2.2 Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

#### 2.2.1 Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0 – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*):

Erhaltung und Förderung naturnaher, feuchter bis nasser und überwiegend quelliger Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen an der Nutteler und Bokeler Bäke und ihren Quellbereichen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten, dem Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten einer Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), einem hohen Anteil an Alt- und Todholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Dieser Lebensraumtyp ist vorrangig zu sichern und zu entwickeln, um dieses repräsentative Vorkommen von Erlen-Eschen-Auewäldern im Naturraum „Ostfriesische Geest“ zu erhalten und zu verbessern.

#### 2.2.2 Übrige Lebensraumtypen:

6430 – feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe:

Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren an feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.

9160 – subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*):

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder mit Hainbuche auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, dem Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten einer Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Dieser Lebensraumtyp ist vorrangig zu sichern und zu entwickeln, um dieses repräsentative Vorkommen von feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Naturraum „Ostfriesische Geest“ zu erhalten und zu verbessern.

9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, dem Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten einer Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

#### (2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zur Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und liegt zwischen den naturräumlichen Einheiten Ammerländer und Ofener Geest.

Die Geologie wird von eiszeitlichen Ablagerungen des Pleistozäns gekennzeichnet. Geschiebemergel und Geschiebelehme, zum Teil mit Flugsandüberdeckung und in Teilbereichen Lauenburger Ton im Untergrund, bilden die geologischen Voraussetzungen. Die Bäkentäler sind durch fluviatile Ablagerungen des Holozäns gekennzeichnet.

Das Klima ist stark atlantisch beeinflusst durch hohe Niederschläge und gleichmäßigen Wärmehaushalt, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Windbelastung.

Die Böden des Schutzgebietes sind überwiegend staufeucht aufgrund der Geschiebelehme und -mergel im Untergrund. Das Gebiet ist durch Pseudogley-Podsol, Gley-Podsol, Podsol-Pseudogley und Gley mit Erdniedermoorauflage gekennzeichnet.

Von besonderer Bedeutung im Schutzgebiet sind die historisch alten Waldstandorte, da sie Refugien ursprünglicher, an Wälder gebundener Tier- und Pflanzenarten sind. Von ebenso großer Bedeutung sind die Bäkentäler der Nutteler und Bokeler Bäke.

Entlang dieser Bäkentäler stocken Traubenkirschen-Erlen- und Eschenwälder der Talniederungen im Übergang des Erlen-Bruchwaldes nährstoffreicher Standorte. Eingestreut sind kleine Bereiche mit Elementen des Erlen- und Eschen-Quellwaldes. Darüber hinaus finden sich in den Bäkentälern mesophile Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder feuchter basenärmerer Standorte.

Auf den höher gelegenen Standorten mit mächtigeren Sanddecken stockt der Eichenmischwald lehmiger frischer Sandböden des Talrandes mit Elementen des mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes feuchter basenärmerer Standorte, in Teilbereichen sogar mit Übergängen zum bodensauren Buchenwald lehmiger Böden des Tieflandes.

Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder gehören zum prioritären Lebensraumtyp Auewälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), Lebensraumtyp 91E0. Der Lebensraumtyp ist besonders artenreich. Viele gefährdete Pflanzenarten, wie Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Wild-Äpfel (*Malus sylvestris*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea intermedia*), Schwarze Teufelskrallen (*Phyteuma nigrum*), Grünliche Waldhyazinthe (*Plantera chlorantha*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Steinbeere (*Rubus saxatilis*), Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) wurden nachgewiesen.

Dieser Biotoptyp gehört zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder feuchter basenärmerer Standorte gehören dem FFH-Lebensraumtyp „subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“ (*Carpinion betuli*), Lebensraumtyp 9160, an. Dieser Lebensraumtyp ist ebenfalls sehr artenreich. Viele der oben aufgezählten gefährdeten Pflanzenarten sind auch in diesem Lebensraumtyp vertreten.

Der Eichen-Mischwald lehmiger frischer Sandböden des Tieflandes gehört zum FFH-Lebensraumtyp „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ mit *Quercus robur*, Lebensraumtyp 9190. Der bodensaure Buchenwald lehmiger Böden des Tieflandes gehört dem Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ (*Luculo fagetum*), 9110, an. Kennzeichnende Pflanzenarten beider Lebensraumtypen im Gebiet wie zum Beispiel Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*), Flattergras (*Milium effusum*), Pillensegge (*Carex pilulifera*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) konnten nachgewiesen werden.

Neben den Erlen-Eschenwäldern ist das Schutzgebiet durch weitere geschützte Biotope wie Eichen- und Hainbuchen-Mischwald nasser, basenreicher Standorte, Erlen- und Eschensumpfwald, sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer, naturnaher Sommerkalter Geestbach, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen sowie Röhrichte und Sümpfe gekennzeichnet.

Die Bokeler und Nutteler Bäke sind besonders durch Prall- und Gleitufer sowie durch ihre sandige und kiesige Gewässersohle reich strukturiert.

Die Kleingewässer sind teilweise mit Teppichen der Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*) bedeckt, an den Uferbereichen stehen Rohrglanzgras (*Phalaris arrundinacea*) und Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*) sowie einige Grauweiden (*Salix cinerea*).

Die nährstoffreichen Nasswiesen und Brachen an den Fließgewässern sind sehr artenreich.

Von besonderer Bedeutung für das Schutzgebiet und einzigartig im Landkreis Ammerland ist die typische Vegetationszonierung im Bäkental. Auf den nassen Standorten stocken Erlen-Eschenwäldern, Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder feuchter basenärmerer Standorte, auf den höheren trockeneren Sandstandorten Eichen-Mischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes und bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflandes.

Diese sehr abwechslungsreich strukturierte Landschaft bietet einer artenreichen Fauna einen Lebensraum als Brut- und Nahrungsbiotop, Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden. Gefährdete Tierarten wie Bergmolch, Fadenmolch, Teichmolch, Mittelspecht und Weinbergschnecke konnten zwischen 2005 und 2008 festgestellt werden.

Eine wichtige Funktion hat dieses Schutzgebiet für das Kleinklima. Die ausgeprägten Waldgebiete einschließlich der Niederungsgebiete Bokeler Bäke und Nutteler Bäke haben für die Frischluftentstehung dieser Region eine besondere Bedeutung. Das Kleinklima ist durch höhere Luftfeuchtigkeit und geringere Lufttemperaturen an heißen Sommertagen geprägt.

Aufgrund der zusammenhängenden großflächigen Waldflächen und ihrer besonderen Naturnähe sowie der naturnahen Fließgewässer hat das Gebiet für die ruhige Erholung einen hohen Wert. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland gehört es zu den Vorranggebieten für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft.

Ferner gehört das Gebiet aufgrund der wertvollen Vegetationsstrukturen und Landschaftselemente zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft.

Außerdem hat das Schutzgebiet eine wichtige Funktion für die Grundwasserneubildung, für die Rückhaltung und Filterung des Oberflächenwassers bei starken Regenfällen.

#### § 4

##### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:
  - a) Hunde frei laufen zu lassen;
  - b) Feuer anzuzünden;
  - c) zu zelten und zu campen;
  - d) Kraftfahrzeuge zu fahren und abzustellen;
  - e) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
  - f) Gräben auszubauen;
  - g) den Wasserstand abzusenken.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

#### § 5

##### Freistellungen

Die nachfolgend aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 23 Abs. 2 BNatSchG und des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:

1. das Betreten und Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörde, der Fachbehörde für Naturschutz und deren Beauftragte;
2. die Pflege und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz einschließlich Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten;
3. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht; Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen;
4. mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen; hierzu können auch Maßnahmen zur Besucherinformation gehören;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf den in der Karte gekennzeichneten absoluten Grünlandflächen mit maximal 2 Mahdterminen pro Jahr, jedoch ohne
  - a) Mahd vom 01.01. bis 15.06.;
  - b) maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 15.06.;
  - c) Düngung;
  - d) Grünlanderneuerung;
  - e) zusätzliche Entwässerungseinrichtungen anzulegen;
  - f) das Bodenrelief zu verändern (keine Einebnung oder keine Einplanierung, keine Aufschüttung);
  - g) den Wasserstand abzusenken.
7. die im Rahmen der Aufstellung des Erhaltungs- und Entwicklungsplanes abgestimmten forstwirtschaftlichen Maßnahmen, jedoch ohne den Wasserstand abzusenken, ausgenommen ist die temporäre Entwässerung mittels flachgründiger Gruppen zur Verjüngung.
8. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch ohne
  - a) den Wasserstand abzusenken, ausgenommen ist die temporäre Entwässerung mittels flachgründiger Gruppen zur Verjüngung;
  - b) die Nutzung von Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über eine einzelstamm- bis horstweise Nutzung hinausgeht; ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Verjüngung von Lichtbaumarten (s. § 6 Pkt. 5); dies gilt nicht für die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald.
  - c) Baumarten einzubringen, die nicht den Anforderungen der im Schutzzweck § 3 (1) genannten speziellen Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen entsprechen bzw. nicht mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Stillgewässers, jedoch
  - a) ohne den Aushub auf die Fläche zu verteilen;
  - b) ohne die Uferbereiche zu verändern;
  - c) nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. jeden Jahres.

Hinweis:

Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Absatz 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

Die Bestimmungen des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben von dieser Naturschutzgebietsverordnung unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 6  
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Naturschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. das Betreten des Naturschutzgebietes zum Zwecke der Forschung, Lehre und waldpädagogischen Führungen,
  2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre,
  3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme,
  4. der Ausbau und die Neuanlage von Wegen,
  5. die Durchführung von Kahlschlägen zur Verjüngung von Lichtbaumarten,
  6. die Durchführung von Waldkalkungen oder –düngungen;
  7. die Anwendung von Pflanzenschutzmittel;
  8. das Fällen von Bäumen und das Beseitigen von Gehölzaufwuchs in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.07. jeden Jahres, ausgenommen ist das Rücken gefällter Stämme und das Abtransportieren des an den Wegen gelagerten Erntegutes;
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwider zu laufen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Erlaubnis Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 7  
Befreiungen

Von den Schutzbestimmungen des § 4 kann der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 8

### Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
  1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
  2. die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
  3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

Soweit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Erhaltung- und Entwicklungsplan festgelegt worden sind, gelten diese als mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
- (3) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Schutzbestimmungen des § 4.
- (4) Für die Natura 2000 – Umsetzungsfläche 007 – Mansholter Holz/Schippstroth können die Pflegemaßnahmen in einem Erhaltung- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Schutzbestimmungen des § 4 bzw. den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Westerstede, den 12.07.2012

Landkreis Ammerland

  
Jörg Benschberg  
Landrat

## **10.8 LSG-Verordnung vom 12.07.2012 über das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland**

### **Verordnung vom 12.07.2012 über das Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. §§ 14, 19, 25, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in den zurzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 235 ha.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 16.000 dargestellt. Die Außenkanten der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gelten als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Die Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes „Bäkental der Halfsteder und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ sind zugleich Teil der Natura 2000 - Umsetzungsfläche 007 – Mansholter Holz, Schippstroth.

#### **§ 3**

##### **Schutzzweck und Charakter**

##### **(1) Schutzzweck**

###### **1. Allgemein**

Zweck der Unterschutzstellung ist zum einen die Erhaltung und Entwicklung von Laubmisch- und Nadelmischwald auf den höheren Geestflächen in der Natura 2000-Umsetzungsfläche 007 „Mansholter Holz und Schippstroth“ und zum anderen die Erhaltung und Entwicklung der als Grünland genutzten Bäkentäler der Halfsteder Bäke und der Nutteler Bäke einschließlich der kleinen Waldflächen und Gehölzstrukturen.

Darüber hinaus kommt der Erhaltung der Bodenstrukturen in den Bäkentälern, die überwiegend aus nassen, grundwasserbeeinflussten Sandböden, Gley, zum Teil Anmoorgley, bestehen, eine besondere Bedeutung als Standorte der Grünlandvegetation zu.

## 2. Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz Natura 2000

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000). Es handelt sich um die Natura 2000 – Umsetzungsfläche 007 – Mansholter Holz und Schippstroth. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als Flora-Fauna-Habitatgebiet nach der Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (AB1 EG Nr. L206S.7) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Gebiet wurde aufgrund des Vorkommens hervorragend ausgebildeter Laubwälder im Talrandbereich von Nutteler und Bokeler Bäke ausgewählt.

Es dient vorrangig der Verbesserung der Repräsentanz des Eichen-Mischwaldes und von Hainsimsen-Buchenwald im Naturraum Ostfriesische Geest.

### 2.1 Allgemeine Erhaltungsziele

- Schutz und Entwicklung naturraumtypischer, naturnaher, artenreicher und vielfältiger Waldkomplexe des feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes sowie randlich bodensauren Eichen- und Buchenwälder.
- Schutz und Entwicklung der genannten Lebensräume im Talrand der Bäkentäler der Nutteler und Bokeler Bäke.

### 2.2 Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

#### 2.2.1 Übrige Lebensraumtypen

##### 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum):

Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauereren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, dem Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten einer Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

##### 9160 – subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli):

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder mit Hainbuche auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, dem Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten einer Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Dieser Lebensraumtyp ist vorrangig zu sichern und zu entwickeln, um dieses repräsentative Vorkommen von feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Naturraum „Ostfriesische Geest“ zu erhalten und zu verbessern.

9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*:

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, dem Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten einer Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

## (2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zur Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und liegt zwischen den naturräumlichen Einheiten Ammerländer und Ofener Geest.

Die Geologie wird von eiszeitlichen Ablagerungen des Pleistozäns gekennzeichnet. Geschiebemergel und Geschiebelehme, z. T. mit Flugsandüberdeckung und Teilbereichen Lauenburger Ton im Untergrund, bilden die geologischen Voraussetzungen.

Die Bäkentäler sind durch fluviatile Ablagerungen des Holozäns gekennzeichnet.

Das Klima ist stark atlantisch beeinflusst durch hohe Niederschläge und gleichmäßigen Wärmehaushalt, hohe Luftfeuchtigkeit und starken Windbelastungen.

Die Böden des Schutzgebietes sind überwiegend staufeucht aufgrund der Geschiebelehme und -mergel im Untergrund. Das Gebiet ist durch Pseudogley-Podsol, Gley-Podsol, Podsol-Pseudogley und Gley mit Erdniedermooraufgabe gekennzeichnet.

Von besonderer Bedeutung im Schutzgebiet sind die historisch alten Waldstandorte im Talrandbereich, da sie Refugien ursprünglicher, an Wäldern gebundener Tier- und Pflanzenarten sind. Von ebenso großer Bedeutung sind die Bäkentäler der Halfsteder und Nutteler Bäke in und außerhalb des Waldes.

Das Landschaftsschutzgebiet hat insbesondere im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeler Bäke“ eine besondere Bedeutung.

Auf den höher gelegenen Standorten im Randbereich des Tales mit mächtigen Sanddecken stockt der Eichen-Mischwald lehmiger frischer Sandböden des Talrandes mit Elementen des mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes feuchter basenärmerer Standorte und bodensauren Buchenwald lehmiger Böden des Tieflandes. Diese Biotoptypen gehören zum Teil dem FFH - Lebensraumtyp „alte bodensauere Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ (9190) und „subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“ (*Carpinion betuli*) (9160) sowie dem „Hainsimsen-Buchenwald“ (*Luculo fagetum*) (9110) an.

Große Flächen sind durch Nadel-Mischwald und Laub-Nadel-Mischwald geprägt.

Das Niederungsgebiet im Südwesten ist durch die Halfsteder Bäke und durch den Zusammenfluss der Halfsteder und Bokeler Bäke geprägt. Im direkten Gebiet des Zusammenflusses prägen nasse Standorte die Bodenverhältnisse. Hier konnten Pflanzenarten der nassen Uferstaudenfluren und der Erlen- und Eschenwälder der Auen- und Quellbereiche nachgewiesen werden. Die Grünlandstandorte gehören z. T. zu dem sonstigen artenreichen Feucht- und Nassgrünland in enger Verzahnung zum mesophilen Grünland und dem artenarmen Extensivgrünland. Teilweise sind kleinflächig Rohrglanzgras-Röhrichte eingestreut.

Das nordöstliche Bäkental der Nutteler Bäke ist durch kleinflächige, z. T. sehr artenreiche alte Laub-Mischwaldflächen gekennzeichnet. Neben Arten des Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes nährstoffreicher Standorte konnten Übergänge zum bodensauren Eichen-Mischwald erfasst werden.

Kleinstrukturen wie Baumgruppen, Einzelbäumen und Feldgehölzinseln, Altbestände von Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Eiche (*Quercus robur*) prägen das Landschaftsbild.

Auf einer Grünlandfläche ist eine Teichanlage entstanden, die durch Arten des Verlandungsbereiches nährstoffreicher Stillgewässer gekennzeichnet ist.

In die Grünlandvegetation sind Arten des mesophilen Grünlandes und Arten des sonstigen artenreichen Feucht- und Nassgrünlandes eingemischt. Diese Flächen gehören dem Biotoptyp des artenarmen Extensivgrünlandes mit Übergängen zum Feucht- und Nassgrünland an. Die Nutteler Bäke ist zum Teil mit Gehölzen bestanden und abschnittsweise durch naturnahe Strukturen gekennzeichnet. Die Vegetation ist durch Arten des sonstigen nährstoffreichen Feuchtgrünlandes, des mesophilen Grünlandes und durch Grünlandgräser gekennzeichnet.

Gemeinsam mit den vorhandenen Kleinstrukturen und den kleinflächigen Waldparzellen haben die Bäkentäler eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und einen hohen Wert als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.

Die Laubwaldflächen am Talrand und die Nadel-Mischwaldflächen zwischen Schippstroth und Mansholter Holz haben als Pufferung zu den angrenzenden Nutzungen, als Entwicklungsflächen für Eichen-Mischwald und Buchenwald, als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und für die ruhige Erholung eine hohe Bedeutung.

Außerdem haben die Niederungs- und Waldgebiete die Funktion, das anfallende Oberflächenwasser zu filtern und dieses als Retentionsraum bei starken Regenfällen zu halten. Die Gräben und der Boden können das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen und vorübergehend speichern, so dass das Schutzgebiet eine besondere Bedeutung für die Wasserrückhaltung hat.

Ferner sorgen die großflächigen Waldgebiete einschließlich der Niederungsgebiete Bokeler Bäke, Nutteler Bäke und Halfsteder Bäke für die Frischluftentstehung dieser Region. Das Kleinklima ist durch höhere Luftfeuchtigkeit und geringere Lufttemperaturen an heißen Sommertagen geprägt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm gehören beide Bäkentäler und der Wald zum Vorranggebiet für Natur und Landschaft, die Bäken werden darüber hinaus als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstrukturen und des Naturhaushaltes dargestellt. Teile des Bäkentals der Nutteler Bäke und des Meesje Grabens gehören zum Wasserschutzgebiet Nethen.

Insbesondere im Zusammenhang mit der angrenzenden großflächigen Natura 2000 - Umsetzungsfläche stellt dieses Schutzgebiet eine sinnvolle Erweiterung dar.

#### § 4

#### Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Niedersachsen, 2009) standortgerechte Bodennutzung und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 dem nicht entgegenstehen. Maßstab ist die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, die aus den Leitlinien entwickelt ist. In Zweifels-

fällen wird gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer, dem Landkreis Ammerland und den Betroffenen eine Lösung erarbeitet.

## § 5 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht,
2. die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von stehenden Gewässern sowie die Beseitigung von Fließgewässern (hinsichtlich Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Fließgewässern s. § 6 Abs. 1 Pkt. 4),

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes weiter zulässig ist.

3. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen,

Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs und Sandeinlagerungen zur Beseitigung von Tritt- und Spurschäden.

4. die Veränderung und Beseitigung von besonderen Biotopen wie z. B. Tümpel und Röhrichte,
5. der Ausbau und die Neuanlage von Wegen und Straßen, ausgenommen Wanderwege, land- und forstwirtschaftliche Wege (s. § 6 (1) Pkt. 10),
6. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und Wildschutzzäunen, die Herstellung von Viehtränken, die Errichtung von offenen Unterständen für das Weidevieh im Sinne des § 6 (1) Pkt. 7 und die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sofern sie nicht unter § 6 Absatz 1 Nr. 11 fallen,
7. die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung der gekennzeichneten absoluten Grünlandflächen (s. § 6 (1) Pkt. 6 und § 6 (1) Pkt. 8). Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5 (2) Pkt. 5 BNatSchG sind dabei verbindlich einzuhalten.
8. die Aufforstung mit anderen als standortgemäßen Baumarten,

Unter den Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachhaltigen Einflüsse auf den Standort hat“ (s. forstl. Stellungnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199).

9. die Durchführung von Kahlschlägen über 0,5 ha auf den vorhandenen Waldflächen,  
  
Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung von Lichtbaumarten (s. § 6 (1) Pkt. 9). Das Verbot gilt nicht für die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald.
  10. die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Änderung der zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Wallhecken, sowie außerhalb des Waldes stehenden Feldhecken, Baumreihen, Sträucher und landschaftsbildprägenden Einzelbäume.  
  
Ausgenommen ist die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung. Gehölze innerhalb der Böschungen können grundsätzlich „Auf-den-Stock“ gesetzt werden und unterliegen nicht dem Verbot.  
  
Die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung sind weiterhin zulässig (§ 6 (1) Pkt. 5).
  11. das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen,
  12. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr, sowie die Nutzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten,
  13. das Abstellen von Wohnwagen und das Zelten,
  14. die Verunstaltung des Landschaftsbildes,
- (2) Für die in der Karte gekennzeichnete Natura 2000-Umsetzungsfläche 007 werden darüber hinaus folgende abweichende Regelungen getroffen; folgende Handlungen sind dort zusätzlich verboten:
1. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben) und Fließgewässern, ausgenommen ist die temporäre Entwässerung mittels flachgründiger Gräben zur Verjüngung von Lichtbaumarten (s. § 6 (2) Pkt. 1).  
  
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes weiter zulässig ist.
  2. Die Nutzung von Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über eine einzelstamm- bis horstweise Nutzung hinausgeht. Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung (s. § 6 (2) Pkt. 2) bzw. die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald. Die im Rahmen des Erhaltungs- und Entwicklungsplanes abgestimmte forstwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt (s. § 8 Abs. 4).
  3. Einbringen von Baumarten, die nicht den Anforderungen der im Schutzzweck § 3 (1) genannten speziellen Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen entsprechen. Ausgenommen ist eine maximale 10 %-Beimischung von standortgemäßen, nicht unter Satz 1 fallenden Baumarten in den übrigen, nicht prioritären Lebensraumtypen. Die im Rahmen des

Erhaltungs- und Entwicklungsplanes abgestimmten forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind freigestellt (s. § 8 (4)).

4. Hunde frei laufen zu lassen.

#### § 6 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Ammerland – Untere Naturschutzbehörde -:

1. die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
3. seismische Messungen;
4. die Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen). Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes weiter zulässig ist;

Die Erneuerung vorhandener Dränagen ist weiterhin ohne Erlaubnis zulässig.

5. die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung;
  6. die Anpflanzung von Gehölzen einschließlich Energiepflanzen und die Anlage von Kurzumtriebsplantagen außerhalb von Waldflächen;
  7. der Bau eines offenen Unterstandes für das Weidevieh, der einem landwirtschaftlichen Betrieb dient;
  8. die Erstaufforstung von absoluten Grünlandflächen;
  9. die Durchführung von Kahlschlägen über 0,5 ha zur Vorbereitung der Verjüngung;
  10. der Ausbau und die Neuanlage von Wanderwegen, land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, die Anlage von Holzlagerplätzen;
  11. die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sofern sie sich nicht dem Charakter des Landschaftsbildes anpassen;
- (2) Innerhalb der gekennzeichneten Natura 2000-Umsetzungsfläche 007 bedürfen darüber hinaus folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

1. die temporäre Entwässerung mittels flachgründiger Gruppen zur Verjüngung von Lichtbaumarten;
2. die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung.

Die im Rahmen des Erhaltungs- und Entwicklungsplanes abgestimmten forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind freigestellt (s. § 8 Abs. 4).

- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

## § 7 Freistellungen/Hinweise

(1) Freigestellt sind:

1. mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu unterrichten ist;
3. Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme;
5. die im Rahmen des Erhaltungs- und Entwicklungsplanes abgestimmten forstwirtschaftlichen Maßnahmen (s. § 8 (4)).

(2) Hinweise:

1. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
3. Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz) wird nicht berührt.

## § 8 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.

- (2) Der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 (1) nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 (1) fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Für die Natura 2000 – Umsetzungsfläche 007 – Mansholter Holz und Schippstroth können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan festgelegt werden.
- (5) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

#### § 9 Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Absatz 3 S. 1 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 bzw. den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

#### Hinweis:

Die Bestimmungen des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 12.07.2012

Landkreis Ammerland

  
Jörg Bensberg  
Landrat

## 10.9 Erläuterung der Standardmaßnahmen.

### Allgemein

#### **Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp**

Maßnahmentext: Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

Erläuterung: Diese Maßnahme soll auf Flächen Anwendung finden, die noch nicht die Eigenschaften eines LRT erfüllen, sich aber entsprechend entwickeln lassen. (z.B.: E- Flächen nach Kartierschlüssel des NLWKN, Buchen-Voranbau in Fichte, Umwandlung Kiefer in Eiche, Grünland, das in ein extensives Beweidungskonzept integriert werden soll...) Die Entwicklungsphase kann sich über mehrere Jahrzehnte (in der Regel zehn bis max. 30 Jahre) hinstrecken, soll jedoch den Status eines LRT als realistische Zielgröße beinhalten.

Anmerkung: Die Maßnahme ist sowohl für Wald- LRT als auch für sonstige LRT- Typen vorgesehen.

Über den Maßnahmenfreitext wird die Maßnahme konkretisiert (z.B. Voranbau, Förderung der PNV, extensive Bewirtschaftung etc.).

#### **Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE**

Maßnahmentext: *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert beplant werden.

### Wald

#### **Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung**

Ziel:

Ziel ist die waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärttern gefördert werden.

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

Maßnahme:

Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1 bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärtter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist für alle „Wald-LRT-Bestände“ (unter 100 jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem  $B^\circ \geq 0,8$  ins Altholzalter wachsen.

#### **Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)**

Ziel:

Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT- typischen Baumarten.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt („Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen“). Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT- typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile ( $B^\circ$  mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100 jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschirmung).

### **Nr. 33 Altholzbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)**

Ziel:

Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnt erstrecken

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt („Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten“).

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über> 100 jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60 jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

### **Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfl egetyp**

Ziel:

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHZu, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHZu B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme:

Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese ≤5,0 ha sind).

### **Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz**

Ziel:

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten. Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHZu (5% im EHZu ‚B‘), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall  $B^{\circ} > 0,7$ ), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstandsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 31.12.2020 im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese  $\leq 5,0$  ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

### **Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pfl egetyp**

Ziel:

Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHZu (5% im EHZu ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes z.B. aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der Förstelinnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen in Naturwäldern, wenn diese  $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

## 10.10 Unterschutzstellungserlass

### Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015  
– 27a/22002 07 –  
– VORIS 28100 –

Fundstelle: Nds. MBl. 2015 Nr. 40, S. 1300

- Bezug:**
- a) Gem. RdErl. v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 221)  
– VORIS 28100 –
  - b) Bek. d. MU v. 28. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 783, 961)
  - c) RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 214)  
– VORIS 79100 –

1. Dieser Gem. RdErl. betrifft die Unterschutzstellung von Wald i. S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung, soweit dort für das Gebiet jeweils Lebensraumtypen oder Arten vorkommen, für die das Gebiet bestimmt ist<sup>\*)</sup>; vgl. Artikel 1 Buchst. I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen [im Folgenden: FFH-Richtlinie] und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten [im Folgenden: Vogelschutz-Richtlinie]. Der Schutz sonstiger, nicht von Satz 1 erfasster Schutzgegenstände bleibt unberührt.

1.1 Dieser Gem. RdErl. gilt nicht für Wald im Alleineigentum des Bundes, für den durch vertragliche Vereinbarung ein gleichwertiger Schutz i. S. des § 32 Abs. 4 BNatSchG gewährleistet ist.

1.2 Die Gebietsabgrenzung folgt grundsätzlich der Abgrenzung

- a) der in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete,
- b) der mit Bezugsbekanntmachung zu b (in der jeweils geltenden Fassung) bekannt gemachten Gebiete.

Ausnahmen sind in der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG) stichhaltig zu erläutern.

1.3 Die Unterschutzstellung von Gebieten ohne hoheitlichen Schutz hat gegenüber der Anpassung bestehender Verordnungen an die Vorgaben dieses Gem. RdErl. zeitlichen Vorrang (Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Dabei werden Gebiete, die ausschließlich Landeswald umfassen, jeweils nachrangig berücksichtigt.

1.4 Mit der Unterschutzstellung ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 1 Buchst. I und Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Zugleich wird dem Verschlechterungsverbot entsprochen (Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie).

1.5 Von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG zunächst auszunehmen (in der Regel in § 4 „Freistellung“ der jeweiligen Verordnung). Diese Ausnahme ist auf die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen auf deren Nutzung und Unterhaltung zu erstrecken.

1.6 Anschließend sollen die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß der **Anlage** festgesetzt werden.

1.7 Auf Waldflächen freizustellen sind Maßnahmen nach Abschnitt B Teil I Nrn. 6 bis 12 sowie Teil IV Nrn. 1 und 2 der **Anlage**, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

1.8 Für Landeswaldflächen können über die Vorgaben dieses Gem. RdErl. hinaus die Anforderungen des Bezugserrlasses zu c (LÖWE-Erlass), die in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten dienen, in die Naturschutzgebietsverordnung aufgenommen werden.

1.9 Die für einen günstigen Erhaltungszustand von wertbestimmenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die in der **Anlage** zu diesem Gem. RdErl. keine Vorgaben enthalten sind, können z. B. den vom NLWKN veröffentlichten Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume entnommen werden. Sind danach räumlich und inhaltlich spezifische Regelungen erforderlich, die über die für die Wald-Lebensraumtypen nach Abschnitt A i. V. m. Abschnitt B Teil I bis III der **Anlage** vorgesehenen hinausgehen, können diese als ergänzende Beschränkungen oder auch durch Einzelfallanordnung (§ 15 Abs. 1 NAGBNatSchG) getroffen werden.

1.10 Als deklaratorische Vorschrift ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“

1.11 Unberührt bleibt die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Landschaftsschutzgebietsverordnung, wenn die o. g. Regelungen (ohne Nummer 1.10) entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau (Beschränkung auf ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die durch weitergehende, der Nummer 1.6 i. V. m. der **Anlage** und Nummer 1.7 entsprechende und der Nummer 1.9 genügende Schutzvorschriften begrenzt wird) gewahrt bleibt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 21. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 20. 10. 2015 außer Kraft.

An die  
Unteren Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Nationalparkverwaltung „Harz“  
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“  
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“  
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten  
die Klosterkammer Hannover  
die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

## **Anlage**

(zu Nummer 1.6)

### **A.**

**Zuordnung der Beschränkungen zu den wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten**

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B <sup>1)</sup>		
<b>Richtlinie 92/43/EWG Anhang I (LRT)</b>	Teil I (Alle LRT) Nrn.	Teil II (LRT- Ausprägung B & C) Nrn.	Teil III (LRT- Ausprägung A) Nrn.
Bodensaurer Buchenwald: (Hainsimsen-Buchenwald 9110/Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme und Eibe 9120)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. b	1 Buchst. a bis d, 2
Waldmeister-Buchenwald (9130)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. b	1 Buchst. a bis d, 2
Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (9160)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Schlucht- und Hangmischwälder (9180)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Moorwälder (91D0)	1 bis 12	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Auenwälder mit Erle und Esche (91E0)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Hartholzauenwälder mit Stieleiche, Flatterulme, Feldulme, Gemeiner Esche oder Schmalblättriger Esche (91F0)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)	1 bis 10	1 und 2 Buchst. a	1 und 2
Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (9410)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B <sup>1)</sup>
<b>Richtlinie 92/43/EWG Anhang II (Art)</b>	Teil IV Nrn.
Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus	1 Buchst. a, c, 2
<b>Richtlinie 2009/147/EG Anhang I (Art)</b>	
Grau-, Schwarz- und Mittelspecht	1 Buchst. a, b, 2

\*) Gleichartige Beschränkungen nach Teil IV und nach Teil I, II oder III werden auf Lebensraumtypflächen nur einmal und nur mit der höheren inhaltlichen Maßgabe festgesetzt.

## B. Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

I.

auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit

1.

ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

2.

auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

3.

eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

4.

in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

5.

eine Düngung unterbleibt,

6.

eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

7.

eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,

8.

ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

9.

eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,

10.

ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

11.

eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

12.

auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;

II.

auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

1.

beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a)

ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

b)

je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c)

je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d)

auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

e)

auf mindestens 15 % des Waldbodens mindestens drei Arten von Strauchflechten erhalten bleiben,

2.

bei künstlicher Verjüngung

a)

ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten

b)

auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten

angepflanzt oder gesät werden,

III.

auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit

1.

beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a)

ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

b)

je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c)



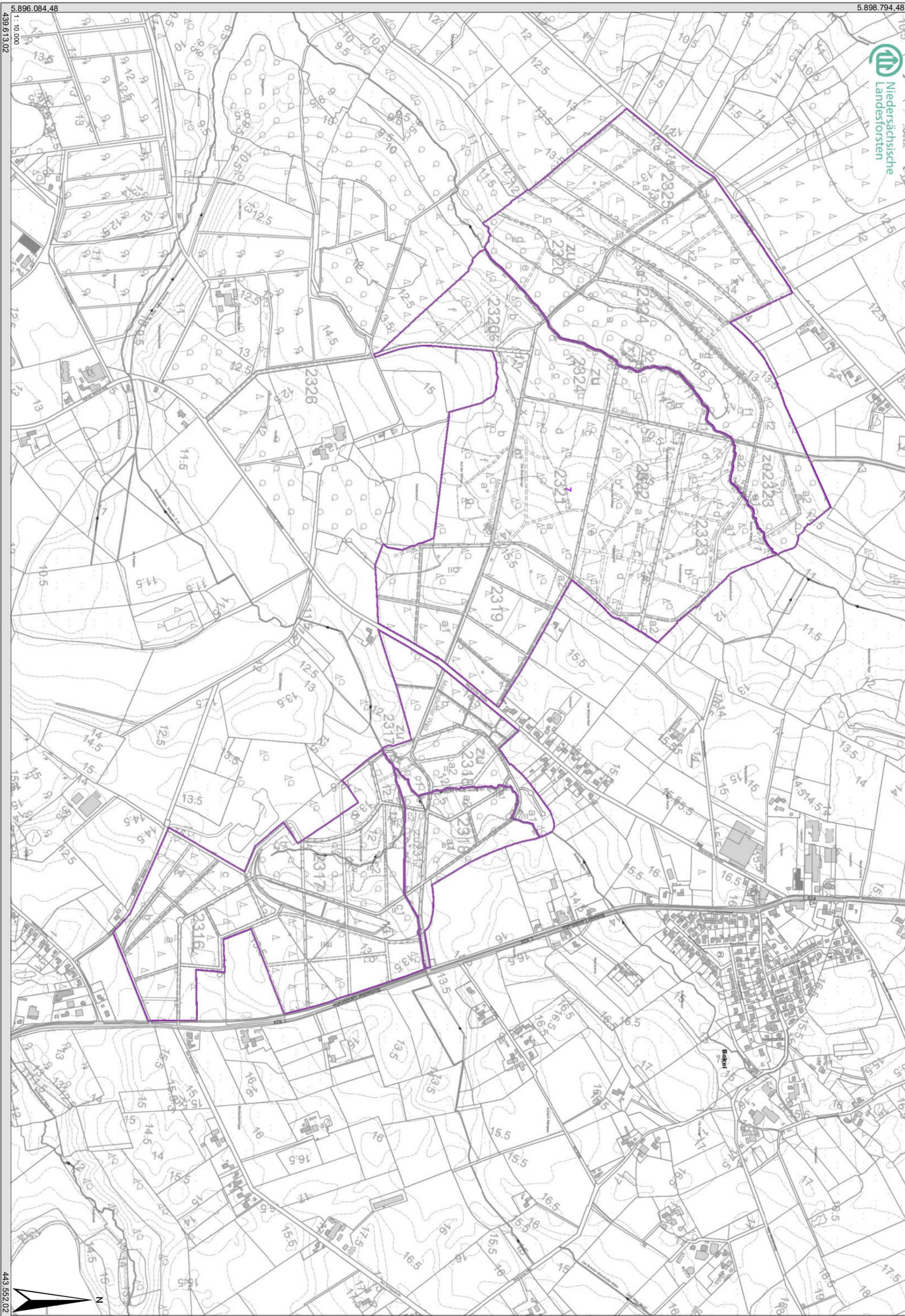
Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Baumartenanteile	Flächenanteile, die den einzelnen Baumarten zugerechnet werden, nicht Stückzahlen.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E & E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Biotop- oder Lebensraumtypen auf Moorstandorten, gegenüber sekundären Moorwäldern des Lebensraumtyps 91D0 aufgrund ihrer Seltenheit, ihres Arteninventars oder Entwicklungspotenzials naturschutzfachlich höherwertige	Biotop- oder Lebensraumtypen von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung, die gegenüber sekundären Moorwäldern des Lebensraumtyps 91D0 aufgrund ihrer Seltenheit, ihres Arteninventars oder Entwicklungspotenzials naturschutzfachlich höher bewertet werden.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).
Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).
Entwässerungsmaßnahme	Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeerhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen).
Erhaltungszustand	Siehe Artikel 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Fräsen	Oberflächliche Bodenbearbeitung mit Eingriff in den Mineralboden.
Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwarter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.
Hauptbaumarten, lebensraumtypische	Siehe hierzu die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung.
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport.
Kahlschlag	Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Lebensraumtyp (LRT)	Lebensraumtyp i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, mit Zeichen „*“ = prioritärer LRT.
Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers	Entsprechende Eigentumsfläche im Geltungsbereich der jeweiligen Verordnung.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Mulchen	Mechanisches Verfahren zur Verjüngungsvorbereitung ohne Eingriff in den Mineralboden, bei der das Material aus Hiebsresten und Bodenvegetation zerkleinert wird und auf der Fläche verbleibt.
Natura 2000-Gebiete	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Naturverjüngung	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Pflanzenschutzmittel	Siehe § 2 Abs. 9 PflSchG.
Rückegasse	Siehe Feinerschließungslinie.
Rückung	Abtransport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Standort, forstlicher	Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).
Standort, befahrungsempfindlicher	Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).
Walderschließung	System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

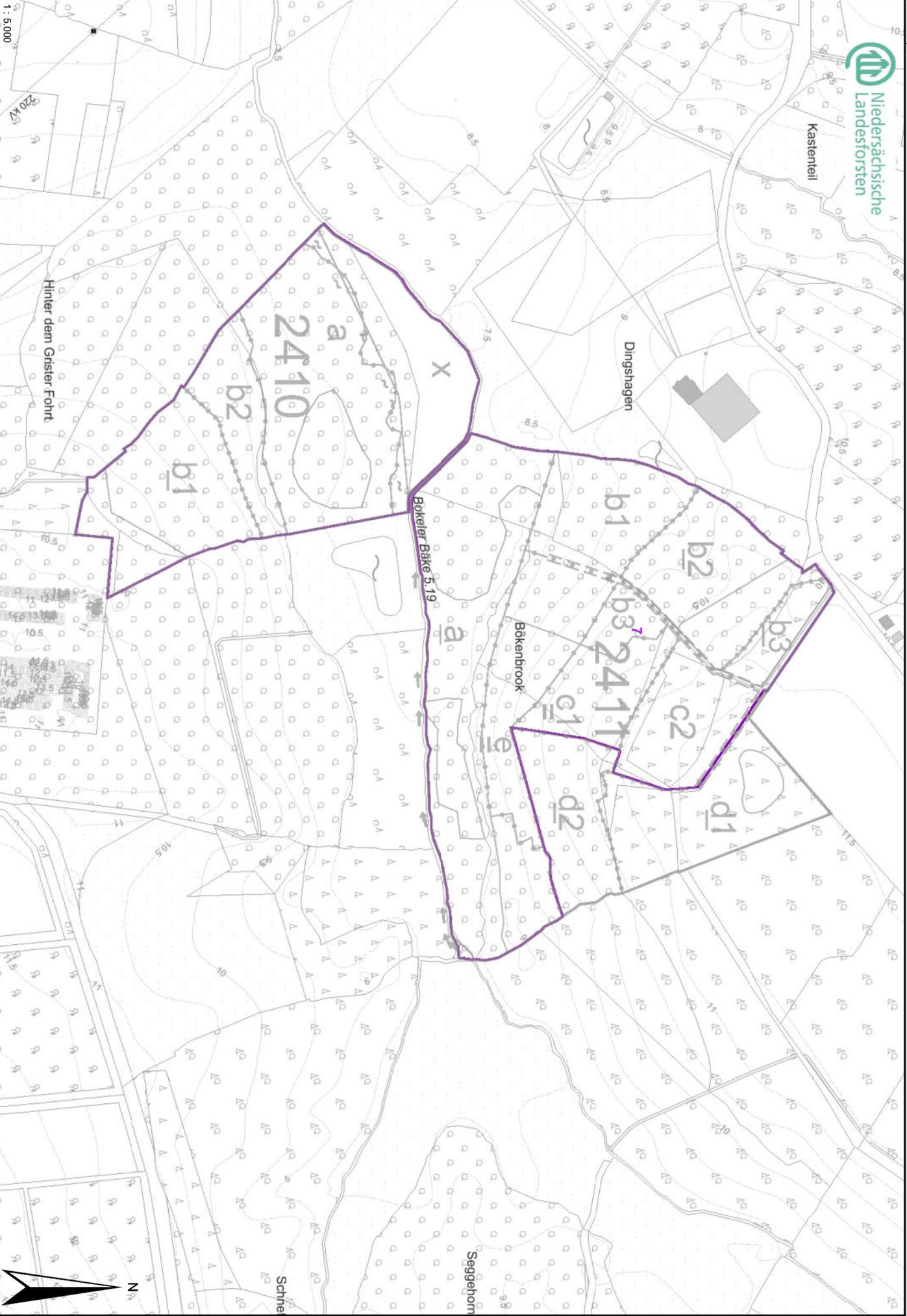
Wegeneu- oder -ausbau	Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.
Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wertbestimmend	Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

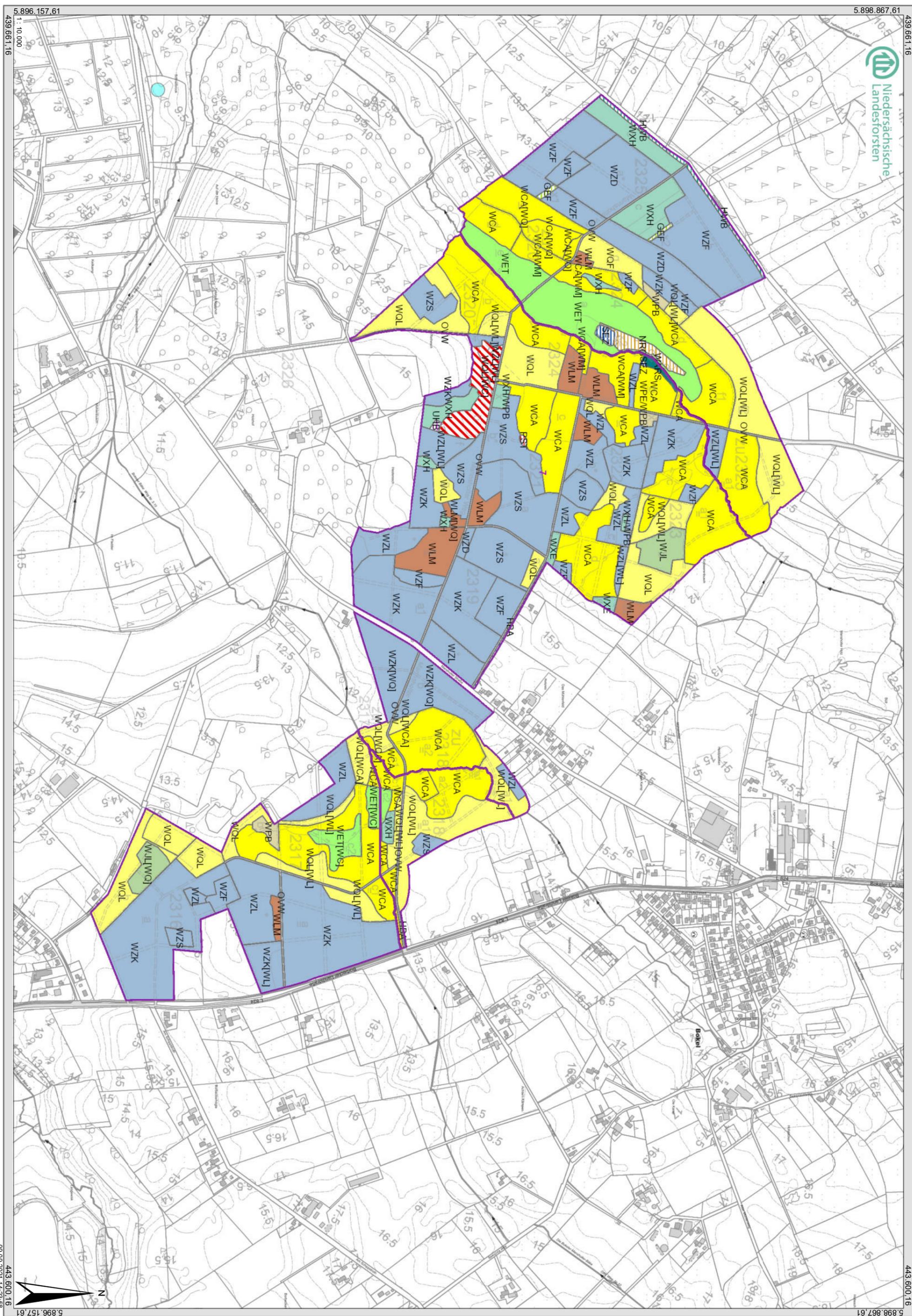
## 1 Fußnoten

\*) Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten.



Blankettkarte





5.896.157.61  
1 : 10.000  
439.661.16

5.898.867.61  
439.661.16

443.600.16  
09.09.2021 14:23:38

443.600.16  
5.898.867.61

5.897.285.62

438.461.65

Biotoptypenkarte

439.806.65

Steieler Weg

Kastenteil

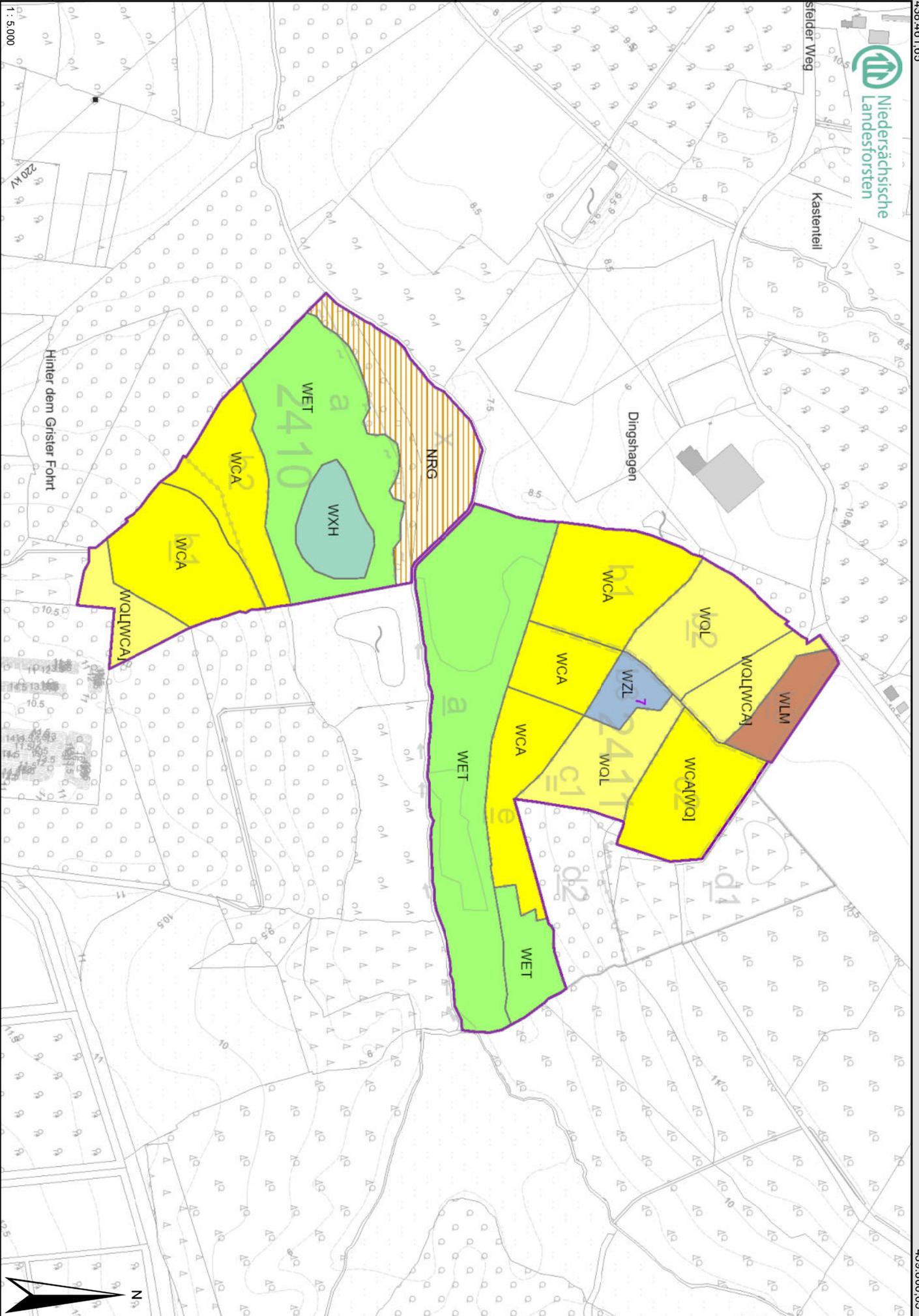
Dingstagen

Hinter dem Grister Fohrt

5.896.365.66

1:5.000

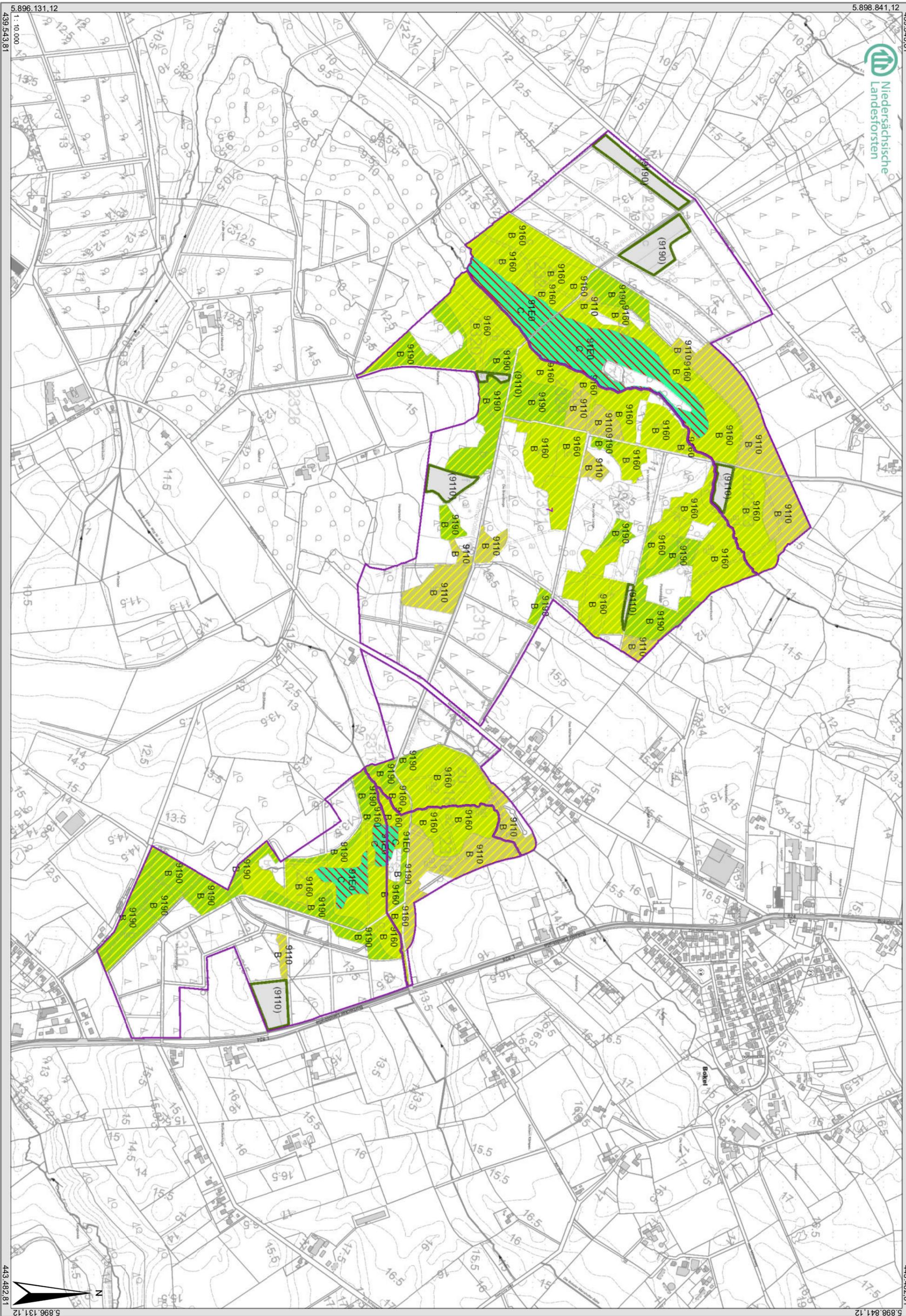
438.461.65



5.896.365.66 5.897.285.62

09.09.2021 14:24:30

439.806.65



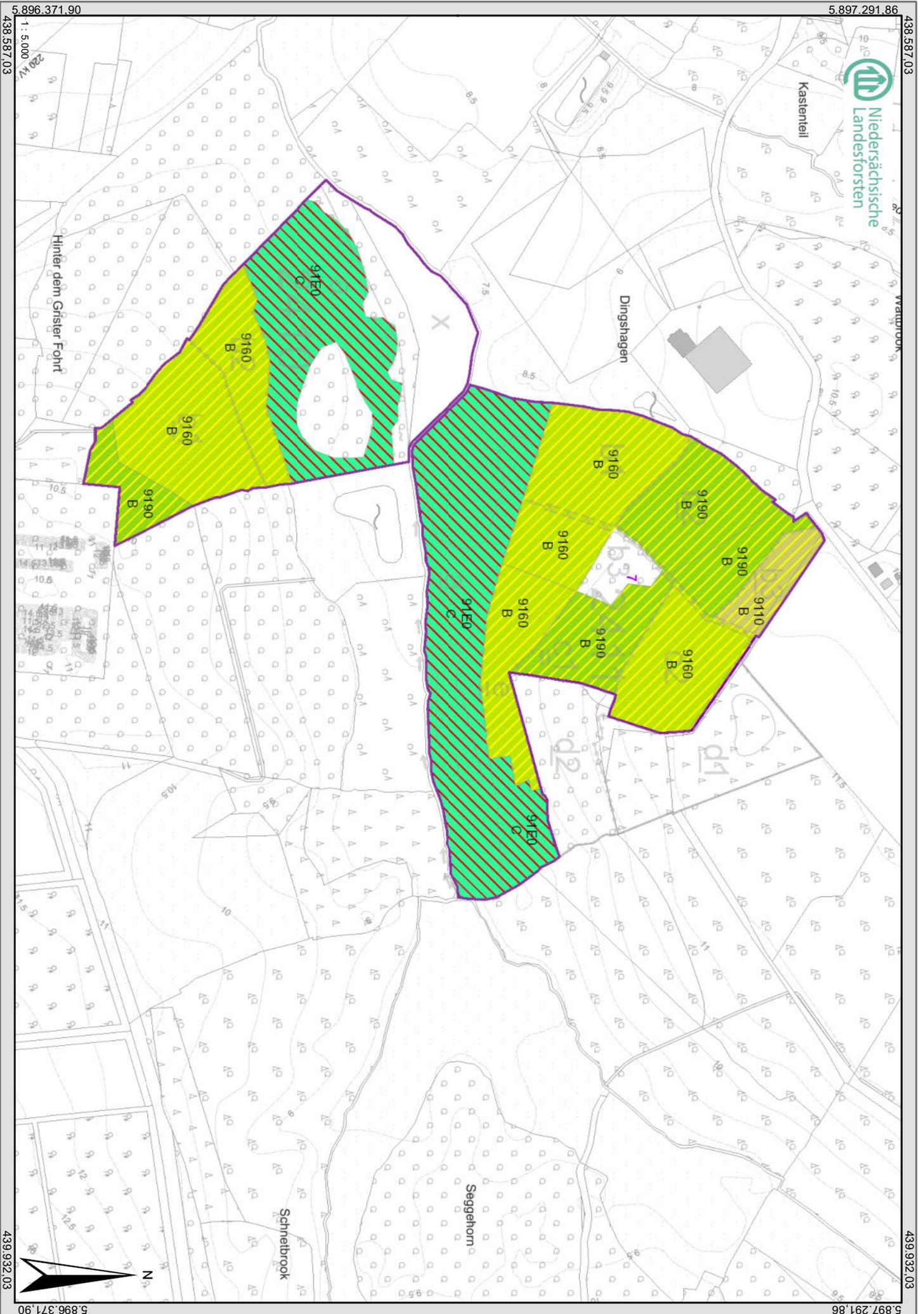
5.896.131,12

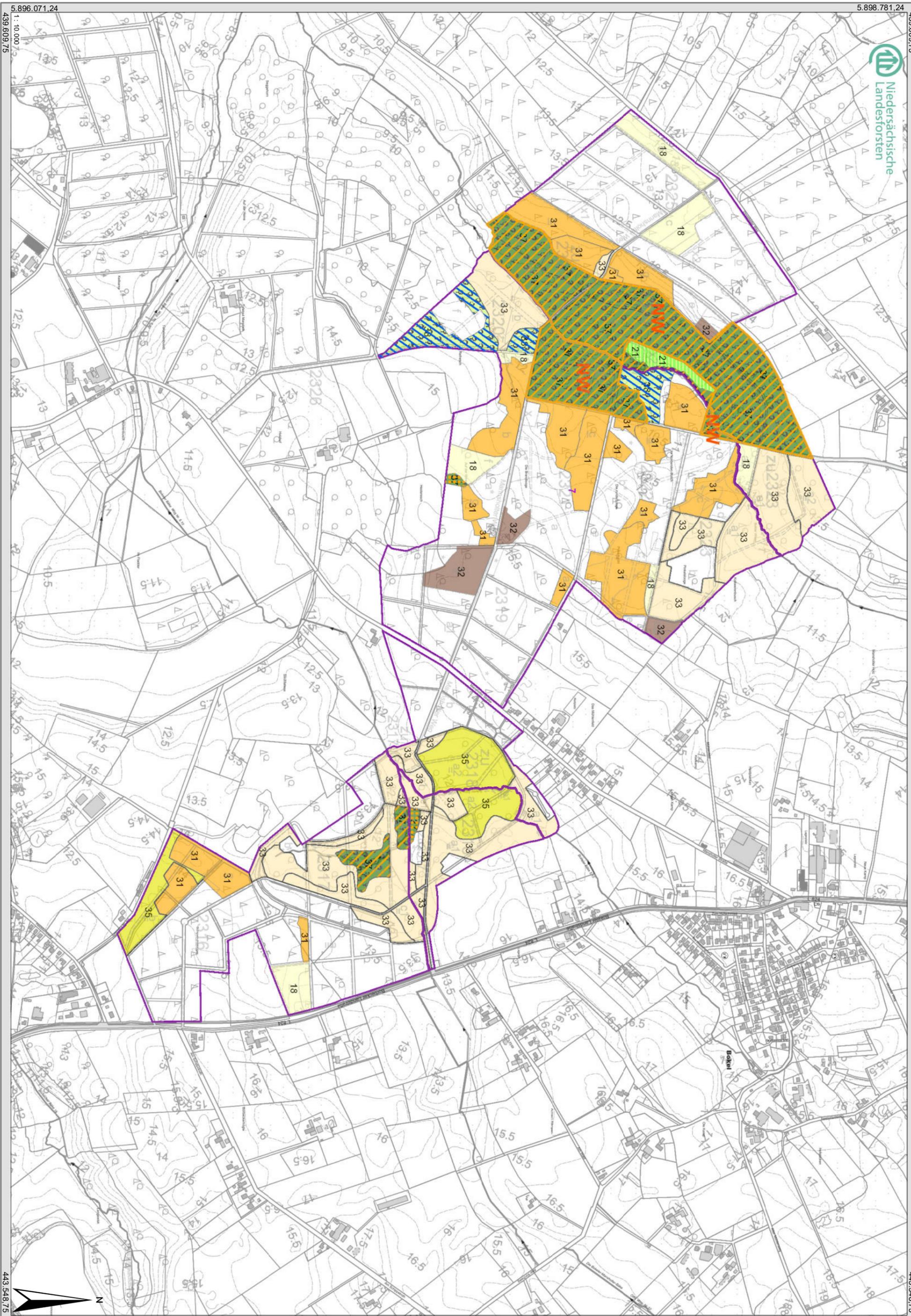
5.898.841,12

1: 10.000

43.482.81

43.482.81





5.897.281.30



Ider Weg

Kastenell

Dingshagen

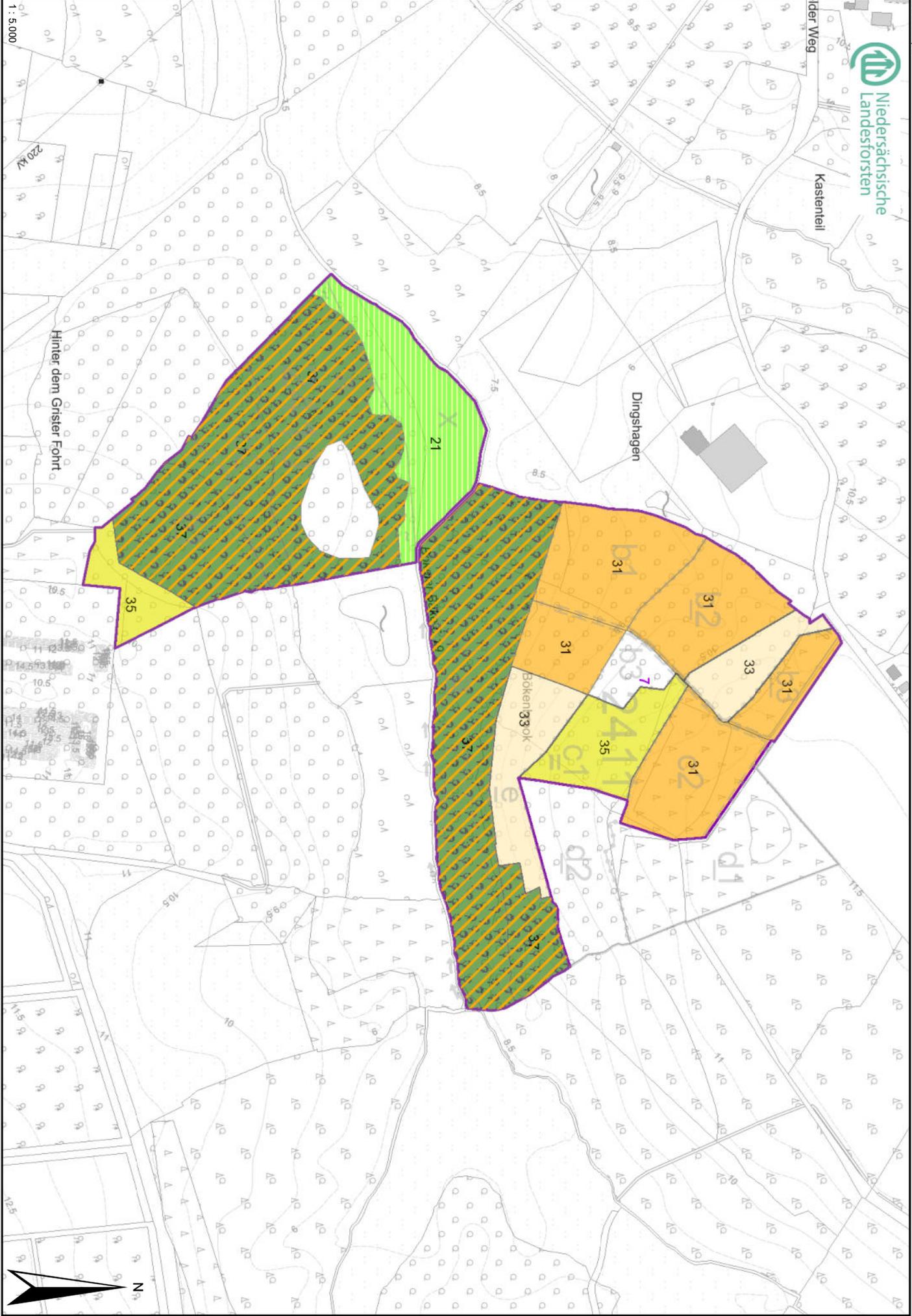
Hinter dem Gnsler Fohrt

5.896.361.34

1 : 5.000

438.477.38

438.477.38



Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse

439.822.38

5.897.281.30

5.896.361.34

439.822.38

09.09.2021 14:27:47

# Liste der Standardmaßnahmen

Stand: 21. Mai 2019

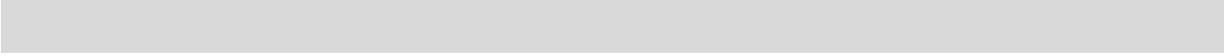
Redaktionell überarbeitet:

- 30.06.2020
- 15.09.2020

Nur die nachfolgend aufgeführten Standardmaßnahmen sind bei den Planungen in Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten zu verwenden. Präzisierungen können ggf. über den Maßnahmenfreitext vorgenommen werden.

<b>Allgemein .....</b>	<b>4</b>
Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme.....	4
Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp.....	4
Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE .....	4
Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE .....	4
Nr. 600 Artenschutz .....	4
Nr. 601 Keine Befahrung.....	4
Nr. 602 Besucherlenkung.....	5
Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten.....	5
Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten .....	5
Nr. 605 Wiedervernässung .....	5
Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben .....	5
Nr. 607 Historische Nutzungsform .....	5
Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten .....	5
<b>Wald.....</b>	<b>6</b>
Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung .....	6
Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten).....	6
Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten).....	7
Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe).....	8
Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfllegetyp .....	8
Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz .....	9
Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz .....	9
Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pfllegetyp.....	10
Nr. 39 Naturwald.....	11
Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV.....	11
Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten .....	11
<b>Gebüsche und Gehölzbestände.....</b>	<b>12</b>
Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten .....	12
Nr. 651 Altbäume erhalten .....	12
<b>Binnengewässer .....</b>	<b>13</b>
Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik .....	13
Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung.....	13
Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.....	13
Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft.....	13
Nr. 704 Periodisches Ablassen.....	13
Nr. 705 Entschlammn.....	13
Nr. 706 Management Strandlingsrasen .....	13
Nr. 707 Management Teichbodenvegetation .....	13
Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern.....	13
<b>Fels-, Gesteins- und Offenbiotope.....</b>	<b>14</b>
Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport .....	14
Nr. 751 Felsen freistellen .....	14
<b>Grünland/Heiden und Magerrasen/Nasstandorte .....</b>	<b>15</b>
Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes.....	15
Nr. 801 Periodische Mahd .....	15
Nr. 802 Mähweide.....	15
Nr. 803 Beweidung/ganzjährig .....	15
Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv .....	15

Nr. 805 Wiesenrekultivierung.....	15
Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz.....	15
Nr. 807 Heidepflege/Mahd .....	15
Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung .....	16



## Allgemein

### *Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme*

### *Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp*

**Maßnahmentext:** Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

**Erläuterung:** Diese Maßnahme soll auf Flächen Anwendung finden, die noch nicht die Eigenschaften eines LRT erfüllen, sich aber entsprechend entwickeln lassen. (z.B.: E- Flächen nach Kartierschlüssel des NLWKN, Buchen-Voranbau in Fichte, Umwandlung Kiefer in Eiche, Grünland, das in ein extensives Beweidungskonzept integriert werden soll...) Die Entwicklungsphase kann sich über mehrere Jahrzehnte (in der Regel zehn bis max. 30 Jahre) hinstrecken, soll jedoch den Status eines LRT als realistische Zielgröße beinhalten.

Anmerkung: Die Maßnahme ist sowohl für Wald- LRT als auch für sonstige LRT- Typen vorgesehen. Über den Maßnahmenfreitext wird die Maßnahme konkretisiert (z.B. Voranbau, Förderung der PNV, extensive Bewirtschaftung etc.).

### *Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE*

**Maßnahmentext:** *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert geplant werden.

### *Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE*

**Maßnahmentext:** *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert geplant werden.

### *Nr. 600 Artenschutz*

**Maßnahmentext:** Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Anmerkung: was hier im Einzelnen geschehen soll, muss von Fall zu Fall als Einzelmaßnahme beschrieben werden.

### *Nr. 601 Keine Befahrung*

**Maßnahmentext:** Fläche von Befahrung ausnehmen

***Nr. 602 Besucherlenkung***

Maßnahmentext: Besucherlenkung

***Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten***

Maßnahmentext: Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

***Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten***

Maßnahmentext: Bekämpfung invasiver Arten

***Nr. 605 Wiedervernässung***

Maßnahmentext: Wiedervernässung

***Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben***

Maßnahmentext: Unterhaltung von Entwässerungsgräben

***Nr. 607 Historische Nutzungsform***

Maßnahmentext: Historische Nutzungsform

***Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten***

Maßnahmentext: Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

## Wald

### *Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung*

**Ziel:**

Ziel ist die waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärttern gefördert werden.

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

**Maßnahme:**

Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1 bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärtter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

**Erläuterung:**

Die Maßnahme ist für alle „Wald-LRT-Bestände“ (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem  $B^\circ \geq 0,8$  ins Altholzalter wachsen.

### *Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)*

**Ziel:**

Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten.

**Maßnahme:**

Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt („Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen“).

Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte

erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile (B° mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

#### **Erläuterung:**

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100 jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschildung).

### ***Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)***

#### **Ziel:**

Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

#### **Maßnahme:**

Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnt erstrecken

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt („Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten“).

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

#### **Erläuterung:**

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über > 100 jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60 jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

### ***Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)***

#### **Ziel:**

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach Erhaltungsgrad<sup>1</sup>, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

#### **Maßnahme:**

Eingriffe in den oder zu Gunsten des Hauptbestandes unterbleiben. Pflege im Nachwuchs ist bei waldbaulicher Dringlichkeit zugunsten von LRT-typischen Licht-Baumarten (z.B. BAh, VKir, Es) **möglich**. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

#### **Erläuterung:**

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM Nr. 32) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 34 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese ≤5,0 ha sind).

### ***Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfl egetyp***

#### **Ziel:**

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHG, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

#### **Maßnahme:**

Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

#### **Erläuterung:**

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden

---

<sup>1</sup> Erhaltungsgrad: EHGr

Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese  $\leq 5,0$  ha sind).

### **Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz**

#### **Ziel:**

20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten<sup>2</sup> des Gebiets werden gesichert.

Sie dienen der Altholzsicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus).

#### **Maßnahme:**

Im Planungszeitraum erfolgen nur schwache Pflegeeingriffe, bei denen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden.

#### **Erläuterung:**

Die Flächen der SDM 34 und 35 "Altholzanteile sichern, Hiebsruhe" sowie der SDM 37 und 38 "Habitatbaumfläche" aus dem LRT- Schutz werden angerechnet. Gleichmaßen werden Naturwälder angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese  $\leq 5,0$  ha sind).

### **Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz**

#### **Ziel:**

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten. Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

#### **Maßnahme:**

Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall  $B^{\circ} > 0,7$ ), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstanzsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 31.12. im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

---

<sup>2</sup> Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis“; MU, ML; Februar 2018

**Erläuterung:**

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese  $\leq 5,0$  ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

**Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflegeotyp****Ziel:**

Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

**Maßnahme:**

Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.

Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes **z.B.** aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

**Erläuterung:**

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen in Naturwäldern, wenn diese  $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

### ***Nr. 39 Naturwald***

#### **Ziel:**

Ziel ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Prozesse (Sukzession) und die Durchführung von Naturwaldforschung der NW-FVA.

#### **Maßnahme:**

Die Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe SDM37). Nutzungen finden nicht statt.

#### **Erläuterung:**

Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat. Verkehrssicherung ist möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand. Die Naturwaldflächen werden mit zur Sicherung der Anforderungen an den Altholzanteil und die Habitatbäume, die sich aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder dem Unterschutzstellungserlass ergeben, für den jeweiligen Wald- LRT herangezogen.

### ***Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV***

Maßnahmentext: Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

### ***Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten***

Maßnahmentext: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

## Gebüsche und Gehölzbestände

### *Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten*

Maßnahmentext: Förderung seltener Baum- und Straucharten

### *Nr. 651 Altbäume erhalten*

Maßnahmentext: Langfristiger Erhalt/Förderung von schützenswerten Einzelbäumen/Baumgruppen/Alleen

## Binnengewässer

### *Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik*

Maßnahmentext: Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik mit Ausbau- und Unterhaltungsverzicht

### *Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung*

Maßnahmentext: Fließgewässerrenaturierung

### *Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen*

Maßnahmentext: Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.

### *Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft*

Maßnahmentext: Extensive Teichwirtschaft

### *Nr. 704 Periodisches Ablassen*

Maßnahmentext: Periodisches Ablassen

### *Nr. 705 Entschlammten*

Maßnahmentext: Periodische Entschlammung von Teilflächen

### *Nr. 706 Management Strandlingsrasen*

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der Strandlingsrasen (Littorelletea)

### *Nr. 707 Management Teichbodenvegetation*

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der annuellen und ausdauernden Teichbodenvegetation (Littorelletea und Isoeto-Nanojuncetea)

### *Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern*

Maßnahmentext: Neuanlage eines Stillgewässers

## Fels-, Gesteins- und Offenbiotop

### *Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport*

Maßnahmentext: Verbot/Einschränkung des Kletterbetriebs

### Nr. 751 Felsen freistellen

Maßnahmentext: Felsen von Baumbewuchs freistellen

## Grünland/Heiden und Magerrasen/Nassstandorte

### *Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes*

Maßnahmentext: Ein- bis zweimalige Mahd unter Abfuhr des Mähgutes; extensive Bewirtschaftung

### *Nr. 801 Periodische Mahd*

Maßnahmentext: Periodische Mahd; extensive Bewirtschaftung

### *Nr. 802 Mähweide*

Maßnahmentext: Extensive Mähweidennutzung;

### *Nr. 803 Beweidung/ganzjährig*

Maßnahmentext: Beweidung/ganzjährig

### *Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv*

Maßnahmentext: Zeitweise aber intensive Beweidung unter Berücksichtigung besonderer Auflagen

### *Nr. 805 Wiesenrekultivierung*

Maßnahmentext: Wiederherstellung einer Wiese durch Entfernen des Gehölzaufwuchses und anschließende extensive Nutzung

### *Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz*

Maßnahmentext: Pflege durch Mulchereinsatz

Anmerkung: Die Maßnahme wird über den Maßnahmenfreitext konkretisiert (z.B Zeiträume und sonstige Besonderheiten)

### *Nr. 807 Heidepflege/Mahd*

Maßnahmentext: Tiefe Mahd in mehrjährigen Abständen zwischen Oktober und Februar unter Abtransport des Mahdgutes

### *Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung*

Maßnahmentext: Schaffung von Rohbodensituationen durch geeignete Maßnahmen  
(Abschieben, Plaggen, Feuer etc.)

# Schutzgebiete, Landeswald und Kartierkulisse

## Schutzgebiete



FFH-Gebiet



Vogelschutzgebiet

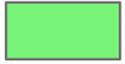


Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet

## Landeswald und Kartierkulisse



Landeswald



NLF-Kartierkulisse

# Biotoptypen

(gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020)

## WÄLDER



### Wald trockenwarmer Kalkstandorte

WTB	Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTE	Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTS	Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge
WTZ	Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte



### Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte

WDB	Laubwald trockenwarmer Silikathänge
WDT	Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte



### Mesophiler Buchenwald

WMK	Mesophiler Kalkbuchenwald
WMB	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands
WMT	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands



### Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald

WSK	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk
WSS	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat
WSZ	Sonstiger Hangschuttwald



### Bodensaurer Buchenwald

WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden
WLM	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands
WLB	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands
WLF	Obermontaner bodensaurer Fichten-Buchenwald



### Bodensaurer Eichenmischwald

WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
WQN	Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte
WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden
WQL	Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
WQB	Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellands
WQE	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald



### Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte

WCN	Eichen- u. Hainbuchenmischwald nasser, basenreicher Standorte
WCR	Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WCA	Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte
WCK	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte
WCE	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standort



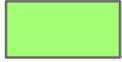
### Hartholzauwald

WHA	Hartholzauwald im Überflutungsbereich
WHB	Auwaldartiger Hartholzauwald in nicht mehr überfluteten Bereichen
WHT	Tide-Hartholzauwald



## Weiden-Auwald (Weichholzaue)

WWA	Weiden-Auwald der Flussufer
WWS	Sumpfiger Weiden-Auwald
WWT	Tide-Weiden-Auwald
WWB	(Erlen-)Weiden-Bachuferwald



## Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche

WET	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
WEB	Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler
WEQ	Erlen- und Eschen-Quellwald
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald



## Erlen-Bruchwald

WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARQ	Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte
WARS	Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARÜ	Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WAT	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WAB	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands



## Birken- und Kiefern-Bruchwald

WBA	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands
WBK	Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald
WBM	Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands
WBB	(Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglands
WBR	Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte



## Sonstiger Sumpfwald

WNE	Erlen- und Eschen-Sumpfwald
WNW	Weiden-Sumpfwald
WNB	Birken- und Kiefern-Sumpfwald
WNS	Sonstiger Sumpfwald



## Erlenwald entwässerter Standorte (WU)



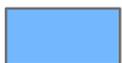
## Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore

WVZ	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVP	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald



## Edellaubmischwald basenreicher Standorte

WGF	Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WGM	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte



## Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden

WFM	Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte
WFL	Obermontaner Buchen-Fichtenwald
WFB	(Birken-)Fichtenwald der Blockhalden
WFS	Hochmontaner Fichten-Sumpfwald



## Hochmontaner Fichten-Moorwald

WOH	Hochmontaner Fichtenwald nährstoffarmer Moore
WON	Hochmontaner Fichten-Bruchwald nährstoffreicherer Moore
WOE	Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore



## Kiefernwald armer Sandböden

WKC	Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKZ	Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKS	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKF	Kiefernwald armer, feuchter Sandböden



## Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald

WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
WPE	Ahorn- und Eschen-Pionierwald
WPN	Sonstiger Kiefern-Pionierwald
WPW	Weiden-Pionierwald
WPF	Sekundärer Fichten-Sukzessionswald
WPK	Birken-Kiefern-Felswald
WPS	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald



## Sonstiger Laubforst

WXH	Laubforst aus einheimischen Arten
WXP	Hybridpappelforst
WXE	Roteichenforst
WXR	Robinienforst
WXS	Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten



## Sonstiger Nadelforst

WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst
WZD	Douglasienforst
WZN	Schwarzkiefernforst
WZS	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten



## Laubwald-Jungbestand (WJL)



## Nadelwald-Jungbestand (WJN)



## Strukturreicher Waldrand

WRT	Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte
WRA	Waldrand magerer, basenarmer Standorte
WRM	Waldrand mittlerer Standorte
WRF	Waldrand feuchter Standorte
WRW	Waldrand mit Wallhecke



## Waldlichtungsflur

UWR	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte
UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
UWF	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte



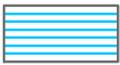
## Holzlagerfläche im Wald

ULT	Trockene Holzlagerfläche
ULN	Nasse Holzlagerfläche



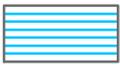
## GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

BTK	Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BTS	Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte
BTW	Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BMS	Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch
BMR	Mesophiles Rosengebüsch
BMH	Mesophiles Haselgebüsch
BWA	Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden
BWR	Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicher Sand- und Lehmböden
BSF	Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch
BSG	Ginstergebüsch
BAA	Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
BAS	Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
BAT	Tide-Weiden-Auengebüsch
BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch Moor- und Sumpfbüsch
BNR	
BNA	Weiden-Sumpfbüsch nährstoffärmerer Standorte
BNG	Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore Sonstiges Feuchtbüsch
BFR	
BFA	Feuchtbüsch nährstoffärmerer Standorte Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch
BRU	
BRR	Rubus-/Lianen-Gestrüpp
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
BRK	Gebüsch aus Später Traubenkirsche
BRX	Sonstiges standortfremdes Gebüsch
HWS	Strauch-Wallhecke
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
HWB	Baum-Wallhecke
HWX	Wallhecke mit standortfremden Gehölzen
HWO	Gehölzfreier Wallheckenwall
HWN	Neuangelegte Wallhecke
HFS	Strauchhecke
HFM	Strauch-Baumhecke
HFB	Baumhecke
HFX	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
HFN	Neuangelegte Feldhecke
HN	Naturnahes Feldgehölz
HX	Standortfremdes Feldgehölz
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
HBK	Kopfbaumbestand
HBKH	Schneitelhainbuchen-Bestand
HBKS	Sonstiger Kopfbaumbestand
HBKW	Kopfweiden-Bestand
HBA	Allee/Baumreihe
BE	Einzelstrauch
HOA	Alter Streuobstbestand
HOM	Mittelalter Streuobstbestand
HOJ	Junger Streuobstbestand
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung
HPF	Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
HPX	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand



## MEER UND MEERESKÜSTEN

KMT	Tiefwasserzone des Küstenmeeres
KMF	Flachwasserzone des Küstenmeeres
KMS	Seegraswiese des Sublitorals
KMB	Sandbank des Sublitorals
KMR	Steiniges Riff des Sublitorals
KMM	Muschelbank des Sublitorals
KMX	Sublitoral mit Muschelkultur
KMK	Sandkorallenriff
KFN	Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KFM	Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KFS	Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KWK	Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWB	Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWM	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank
KWX	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur
KWQ	Quellerwatt
KWG	Schlickgras-Watt
KWS	Seegraswiese der Wattbereiche
KWR	Röhricht des Brackwasserwatts
KWZ	Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation
KPK	Küstenwattprriel
KPA	Ästuarwattprriel
KPH	Salzmarsch-/Strandprriel
KPB	Brackmarschprriel
KPD	Brackwasserprriel eingedeichter Flächen
KPF	Salz-/Brackwasserprriel mit Bachzufluss
KLM	Salzmarsch-Lagune
KLS	Strand-Lagune
KLA	Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste
KLZ	Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste
KHU	Untere Salzwiese
KHO	Obere Salzwiese
KHB	Obere Salzwiese des Brackübergangs
KHQ	Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch
KHM	Strand- und Spießmellenflur der Salz- und Brackmarsch
KHF	Brackwasser-Flutrasen der Ästuare
KHS	Strandwiese
KRP	Schilfröhricht der Brackmarsch
KRS	Strandsimsenröhricht der Brackmarsch
KRH	Hochstaudenröhricht der Brackmarsch
KRZ	Sonstiges Röhricht der Brackmarsch
KSN	Naturnaher Sandstrand
KSP	Sloop-Sandplate
KSF	Flugsandplate mit Queller/Sode
KSB	Sandbank
KSI	Naturferner Sandstrand
KSM	Schillbank
KSA	Sandbank/-strand der Ästuare
KDV	Binsenquecken-Vordüne
KDW	Strandhafer-Weißdüne
KDG	Graudünen-Grasflur
KDE	Krähenbeer-Küstendünenheide
KDC	Calluna-Küstenheide
KDR	Ruderalisierte Küstendüne
KDO	Vegetationsfreier Küstendünenbereich
KDF	Salzwiesen-Düne



## MEER UND MEERESKÜSTEN

KGK	Kriechweiden-Küstendünengebüsch
KGS	Sanddorn-Küstendünengebüsch
KGH	Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten
KGX	Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen
KGP	Sonstiger Pionierwald der Küstendünen
KGQ	Eichenwald der Küstendünen
KGY	Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz
KNH	Salzbeeinflusstes Küstendünental
KNK	Kalkreiches Küstendünental
KNE	Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler
KNA	Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler
KNR	Röhricht der Küstendünentäler
KNS	Sonstige Gras- und -Staudenflur feuchter Küstendünentäler
KNP	Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler
KNT	Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler
KBK	Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler
KBH	Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler
KBA	Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler
KBR	Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler
KBE	Erlenwald nasser Küstendünentäler
KBS	Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler
KKH	Geestkliff-Heide
KKG	Geestkliff-Grasflur
KKB	Geestkliff-Gebüsch
MK	Abtragungs-Hochmoor der Küste
KVW	Spülfläche mit Wattvegetation
KVH	Spülfläche mit Salzwiese
KVD	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation
KVB	Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen
KVN	Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler
KXK	Küstenschutzbauwerk
KXW	Schiffswrack
KXS	Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich
KYH	
KYF	Fahrinne im Wattenmeer
KYB	Ausgebauter Brackwasserbach
KYG	Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich
KYA	Naturfernes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste
KYS	Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich



## BINNENGEWÄSSER

FQT	Tümpelquelle/Quelltopf
FQS	Sturzquelle
FQR	Sicker- oder Rieselquelle
FQL	Linearquelle
FQK	Kalktuff-Quellbach
FYA	Quelle mit ausgebautem Abfluss
FYB	Quelle mit künstlichem Becken
FSN	Natürlicher Wasserfall
FSK	Künstlich angelegter Wasserfall



## BINNENGEWÄSSER

FBB	Naturnaher Berglandbach mit Blocksustrat
FBH	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersustrat
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FBG	Naturnaher Geestbach mit Kiessustrat
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsustrat
FBF	Naturnaher Tieflandbach mit Feinsustrat
FBM	Naturnaher Marschbach
FBO	Naturnaher Bach mit organischem Sustrat
FBA	Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FMB	Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsustrat
FMH	Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FMG	Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessustrat
FMS	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsustrat
FMF	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsustrat
FMM	Mäßig ausgebauter Marschbach
FMO	Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Sustrat
FMA	Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke
FXS	Stark begradigter Bach
FXV	Völlig ausgebauter Bach
FXR	Verrohrter Bach
FFB	Naturnaher Berglandfluss mit Grobsustrat
FFL	Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FFG	Naturnaher Geestfluss mit Kiessustrat
FFS	Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsustrat
FFF	Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsustrat
FFM	Naturnaher Marschfluss
FFO	Naturnaher Fluss mit organischem Sustrat
FFA	Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FVG	Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsustrat
FVL	Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FVK	Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessustrat
FVS	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsustrat
FVF	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsustrat
FVT	Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FVM	Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss
FVO	Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Sustrat
FVA	Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke
FZT	Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FZS	Sonstiger stark ausgebauter Fluss
FZV	Völlig ausgebauter Fluss
FZH	Hafenbecken an Flüssen
FZR	Überbauter Flussabschnitt
FWO	Vegetationsloses Süßwasserwatt
FWR	Süßwasserwatt-Röhricht
FWRP	Süßwasserwatt mit Schilfröhricht
FWRR	Süßwasserwatt mit Rohrkolbenröhricht
FWRS	Süßwasserwatt mit Strandsimsenröhricht
FWRT	Süßwasserwatt mit Teichsimsenröhricht
FWRZ	Süßwasserwatt mit sonstigem Röhricht
FWP	Süßwasserwatt mit Pioniervegetation
FWM	Süßwasser-Marschpriel
FWD	Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen
FPT	Pionierflur schlammiger Flussufer
FPS	Pionierflur sandiger Flussufer
FPK	Pionierflur kiesiger/steiniger Flussufer



## BINNENGEWÄSSER

FUB	Bach-Renaturierungsstrecke
FUG	Bachartiges Umflutgerinne
FUS	Sonstige Fließgewässer-Neuanlage
FGA	Kalk- und nährstoffarmer Graben
FGK	Kalkreicher Graben
FGR	Nährstoffreicher Graben
FGT	Tidebeeinflusster Flussmarschgraben
FGS	Salzreicher Graben des Binnenlands
FGF	Schnell fließender Graben
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben
FGX	Befestigter Graben
FKK	Kleiner Kanal
FKG	Großer Kanal
OQS	Steinschüttung/-wurf an Flussufern
OQM	Massive Uferbefestigung an Flussufern
OQB	Querbauwerk in Fließgewässern
OQA	Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe
SOM	Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung
SON	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SOT	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer
SOA	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer
SOS	Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see
SOZ	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer
VOM	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz
VOT	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen
VOS	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen
VOR	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht
VORR	Rohrkolbenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORS	Schilfröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORT	Teichsimseröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORZ	Sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VOW	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras
VOC	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide
VOB	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse
VOL	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation
SEF	Naturnahes Altwasser
SEN	Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung
SEA	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
VEL	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkrautgesellschaften
VET	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen
VES	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen
VEH	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften
VER	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht
VERR	Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERS	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERT	Teichsimseröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERW	Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERZ	Sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VEF	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen
VEC	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen
STW	Waldtümpel
STG	Wiesentümpel
STA	Ackertümpel
STR	Rohbodentümpel
STK	Temporärer Karstsee/-Tümpel
STZ	Sonstiger Tümpel



## **BINNENGEWÄSSER**

SSB	Permanentes naturnahes brackiges Stillgewässer des Binnenlands
SSN	Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands
SSA	Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands
SXN	Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SXA	Naturfernes Abbaugewässer
SXF	Naturferner Fischteich
SXK	Naturferner Klär- und Absetzteich
SXT	Naturferne Talsperre
SXS	Sonstiges naturfernes Staugewässer
SXG	Stillgewässer in Grünanlage
SXH	Hafenbereich an Stillgewässern
SXZ	Sonstiges naturfernes Stillgewässer
SPA	Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPM	Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPR	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer



## **GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE**

NSA	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSF	Nährstoffarmes Flatterbinsenried
NSK	Basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried
NSG	Nährstoffreiches Großseggenried
NSB	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
NSR	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf
NRS	Schilf-Landröhricht
NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht
NRW	Wasserschwaden-Landröhricht
NRR	Rohrkolben-Landröhricht
NRT	Teich- und Strandsimsen-Landröhricht
NRZ	Sonstiges Landröhricht
NRC	Schneiden-Landröhricht
NPS	Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand
NPA	Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPK	Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPZ	Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NHN	Naturnaher Salzsumpf des Binnenlands
NHG	Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlands
NHS	Sekundärer Salzsumpf des Binnenlands
NHZ	Sonstiger Salzbiotop des Binnenlands



## **HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE**

MHR	Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands
MHH	Naturnahes Heidehochmoor
MHS	Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor
MHZ	Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochmoorvegetation
MBW	Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBS	Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBG	Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MWS	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen
MWT	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium
MWD	Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore



## HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MGF	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGT	Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGB	Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGZ	Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium
MPF	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium
MPT	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium
MIW	Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche
MIP	Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation
MZE	Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor
MZN	Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor
MZS	Sonstige Moor- und Sumpfheide
MST	Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation
MSS	Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation
MDA	Adlerfarnbestand auf entwässertem Moor
MDB	Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor
MDS	Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor



## FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

RFK	Natürliche Kalk- und Dolomitsfelsflur
RFG	Natürliche Gipsfelsflur
RFH	Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde
RFS	Natürliche Gipsschutthalde
RBA	Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein
RBR	Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein
RBH	Natürliche basenarme Silikatgesteinhalde
RGK	Anthropogene Kalk- und Dolomitsfelswand
RGG	Anthropogene Gipsfelswand
RGH	Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde
RGS	Anthropogene Gipsschutthalde
RGZ	Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur
RDA	Anthropogene basenarme Silikatfelswand
RDR	Anthropogene basenreiche Silikatfelswand
RDH	Anthropogene basenarme Silikatschutthalde
RDS	Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde
RDM	Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur
RDZ	Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur
REK	Felsblock/Steinhaufen aus Kalkgestein
REG	Felsblock/Steinhaufen aus Gipsgestein
RES	Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein
DB	Offene Binnendüne
DSS	Sandwand
DSL	Lehm- und Lößwand
DSM	Steilwand mit Sand- und Lehmschichten
DSZ	Sonstige Steilwand
DTF	Abtorfungsfläche im Fräsverfahren
DTS	Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren
DTB	Abtorfungsfläche im Baggerverfahren
DTG	Boden-, Gehölz und Stubbenabschub in Torfabbauflächen
DTZ	Sonstige vegetationsarme Torffläche



## FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

DOS	Sandiger Offenbodenbereich
DOL	Lehmig-toniger Offenbodenbereich
DOM	Offenbodenbereich aus Kalkmergel
DOK	Kali-/Salzhalde
DOP	Vegetationsarmes Spülfeld
DOZ	Sonstiger Offenbodenbereich
ZHK	Natürliche Kalkhöhle
ZHG	Natürliche Gipshöhle
ZHS	Natürliche Silikathöhle
ZS	Stollen/Schacht
DEK	Natürlicher Erdfall in Kalkgestein
DEG	Natürlicher Erdfall in Gipsgestein
DES	Sonstiger natürlicher Erdfall



## HEIDEN UND MAGERRASEN

HCT	Trockene Sandheide
HCF	Feuchte Sandheide
HCH	Silikatheide des Hügellands
HCB	Bergheide
RNF	Feuchter Borstgras-Magerrasen
RNT	Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen
RNB	Montaner Borstgras-Magerrasen
RSS	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen
RSR	Basenreicher Sandtrockenrasen
RSF	Flussschotter-Trockenrasen
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen
RHT	Typischer Kalkmagerrasen
RHS	Saumartenreicher Kalkmagerrasen
RHP	Kalkmagerrasen-Pionierstadium
RHB	Blaugras-Kalkfelsrasen
RKT	Typischer Steppenrasen
RKS	Saumartenreicher Steppenrasen
RM	Schwermetallrasen
RMH	Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden
RMF	Schwermetallrasen auf Flussschotter
RMO	Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen
RMS	Sonstiger Schwermetallrasen
RPK	Sonstiger Kalkpionierrasen
RPS	Sonstiger Silikatpionierrasen
RPM	Sonstiger Magerrasen
RAD	Drahtschmielen-Rasen
RAP	Pfeifengrasrasen auf Mineralböden
RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte



## GRÜNLAND

GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMM	Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GMK	Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland
GTR	Nährstoffreiche Bergwiese
GTA	Magere Bergwiese
GTS	Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte
GNA	Basen- und nährstoffarme Nasswiese
GNK	Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese
GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland
GNS	Wechselnasse Stromtalwiese
GNM	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
GFB	Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese
GFF	Sonstiger Flutrasen
GFS	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden
GEA	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
GIM	Intensivgrünland auf Moorböden
GIA	Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
GA	Grünland-Einsaat
GW	Sonstige Weidefläche



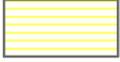
## TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UTA	Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte
UTK	Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte
UMA	Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT	Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte
UHN	Nitrophiler Staudensaum
UHB	Artenarme Brennesselflur
UHL	Artenarme Landreitgrasflur
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
URT	Ruderalflur trockener Standorte
UNG	Goldrutenflur
UNK	Staudenknöterich-Gestrüpp
UNS	Bestand des Drüsigen Springkrauts
UNB	Riesenbärenklau-Flur
UNZ	Sonstige Neophytenflur



## FEUCHTE HOCHSTAUDENFLUREN

UFT	Uferstaudenflur der Stromtäler
UFS	Hochstaudenreiche Flussschotterflur
UFB	Bach- und sonstige Uferstaudenflur
UFM	Feuchte montane Hochstaudenflur
UFW	Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum
UFZ	Sonstige feuchte Staudenflur



## ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE

AS	Sandacker
AL	Basenarmer Lehacker
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker
AK	Kalkacker
AM	Mooracker
AZ	Sonstiger Acker
EGG	Gemüse-Gartenbaufläche
EGB	Blumen-Gartenbaufläche
EGR	Rasenschule
EBB	Baumschule
EBW	Weihnachtsbaumplantage
EBE	Energieholzplantage
EBS	Sonstige Anbaufläche von Gehölzen
EOB	Obstbaum-Plantage
EOS	Spalierobst-Plantage
EOH	Kulturheidelbeer-Plantage
EOR	Sonstige Beerenstrauch-Plantage
EOW	Weinkultur
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche



## GRÜNANLAGEN

GRR	Artenreicher Scherrasen
GRA	Artenarmer Scherrasen
GRE	Extensivrasen-Einsaat
GRT	Trittrasen
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
BZH	Zierhecke
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs
ER	Beet /Rabatte
PHB	Traditioneller Bauerngarten
PHO	Obst- und Gemüsegarten
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten
PHN	Naturgarten
PHH	Heterogenes Hausgartengebiet
PHF	Freizeitgrundstück
PKR	Strukturreiche Kleingartenanlage
PKA	Strukturarme Kleingartenanlage
PKG	Grabeland



## GRÜNANLAGEN

PAL	Alter Landschaftspark
PAI	Intensiv gepflegter Park
PAN	Neue Parkanlage
PAW	Parkwald
PAB	Botanischer Garten
PFP	Parkfriedhof
PFW	Waldfriedhof
PFR	Sonstiger gehölzreicher Friedhof
PFA	Gehölzarmen Friedhof
PFZ	Friedhof mit besonderer Funktion
PTZ	Zoo/Tierpark
PTG	Tiergehege
PSP	Sportplatz
PSB	Freibad
PSG	Golfplatz
PSF	Freizeitpark
PSC	Campingplatz
PST	Rastplatz
PSR	Reitsportanlage
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume



## GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OVS	Straße
OVA	Autobahn/Schnellstraße
OVP	Parkplatz
OVM	Sonstiger Platz
OVE	Gleisanlage
OVF	Flugplatz
OVB	Brücke
OVT	Tunnel
OVZ	Sonstige Verkehrsanlage
OVR	Motorsportanlage/Teststrecke
OVW	Weg
OVG	Steg
OFL	Lagerplatz
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz
OFS	Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen
OFW	Befestigte Freifläche mit Wasserbecken
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
OIA	Altstadt
OIN	Moderne Innenstadt
OBG	Geschlossene Blockbebauung
OBO	Offene Blockbebauung
OBR	Geschlossene Blockrandbebauung
OBL	Lückige Blockrandbebauung
OZ	Zeilenbebauung
OHW	Hochhaus- u. Großformbebauung mit vorherrschender Wohnfunktion
OHZ	Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen



## GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OEV	Altes Villengebiet
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet
OEF	Ferienhausgebiet
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
ODG	Alter Gutshof
ODS	Verstädtertes Dorfgebiet
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage
ONK	Kirche/Kloster
ONB	Schloss/Burg
ONH	Sonstiges historisches Gebäude
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
ONS	Sonstiges Gebäude im Außenbereich
OAH	Hafengebiet
OAS	Sonstiges Gebäude des Schiffsverkehrs
OAB	Gebäude der Bahnanlagen
OAF	Flugplatzgebäude
OAV	Gebäude des Straßenverkehrs
OAZ	Sonstige Verkehrsgebäude
OGI	Industrielle Anlage
OGG	Gewerbegebiet
OGP	Gewächshauskomplex
OSK	Kläranlage
OSD	Müll- und Bauschuttdeponie
OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz
OSS	Sonstige Deponie
OSA	Abfallsammelplatz
OSH	Kompostierungsplatz
OSE	Kerntechnische Entsorgungsanlage
OSZ	Sonstige Abfallentsorgungsanlage
OKB	Verbrennungskraftwerk
OKF	Wasserkraftwerk
OKK	Kernkraftwerk
OKW	Windkraftwerk
OKS	Solarkraftwerk
OKV	Stromverteilungsanlage
OKG	Biogasanlage
OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung
OWV	Anlage zur Wasserversorgung
OVS	Schöpfwerk/Siel
OWM	Staumauer
OWZ	Sonstige wasserbauliche Anlage
OT	Funktechnische Anlage
OMN	Natursteinmauer
OMZ	Ziegelmauer
OMP	Bepflanzter Wall
OMX	Sonstige Mauer/Wand
OMB	Brunnenschacht
OYG	Gradierwerk
OYB	Bunker
OYJ	Hochsitz/jagdliche Einrichtung
OYK	Aussichtskanzel
OYH	Hütte
OYS	Sonstiges Bauwerk
OX	Baustelle

## FFH-Lebensraumtypen



### Lebensräume in Küstenbereichen und Halophytische Vegetation

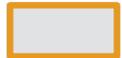


#### (Entwicklungsfläche)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
- 1310 Einjährige Vegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 1340 Salzwiesen im Binnenland



### Dünen an Meeresküsten und im Binnenland

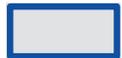


#### (Entwicklungsfläche)

- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2140 Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* (Braundünen)
- 2150 Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
- 2160 Dünen mit *Hippophae rhamnoides*
- 2170 Dünen mit *Salix arenaria* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)
- 2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*



### Süßwasserlebensräume



#### (Entwicklungsfläche)

- 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*)
- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 3180 Turloughs
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*
- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.



### Gemäßigte Heide- und Buschvegetation

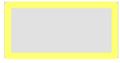


#### (Entwicklungsfläche)

- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden



## Hartlaubgebüsche

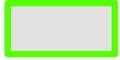


### (Entwicklungsfläche)

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen



## Natürliches und naturnahes Grasland



### (Entwicklungsfläche)

6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)  
 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen  
 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)  
 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)  
 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden  
 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen  
 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)  
 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe  
 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)  
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
 6520 Berg-Mähwiesen



## Hoch- und Niedermoore

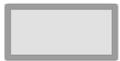


### (Entwicklungsfläche)

7110 Lebende Hochmoore  
 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore  
 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)  
 7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*  
 7220 Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)  
 7230 Kalkreiche Niedermoore



## Felsige Lebensräume und Höhlen



### (Entwicklungsfläche)

8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*)  
 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas  
 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas  
 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation  
 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation  
 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*  
 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

## Wälder



### (Entwicklungsfläche)



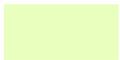
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)



9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)



9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)



9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)



9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)



9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)



9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)



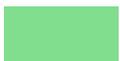
9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen



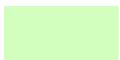
91D0 Moorwälder



91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)



91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)



91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder



9410 Bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

## Erhaltungsgrade



A ( hervorragende Ausprägung)



B ( gute Ausprägung)



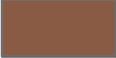
C ( mittlere bis schlechte Ausprägung)



E ( Entwicklungsfläche)

# Standardmaßnahmen

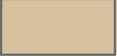
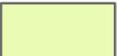
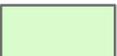
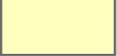
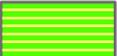
## Kernmaßnahmen Waldnaturschutz

	31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung
	32	Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)
	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)
	34	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)
	35	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfl egetyp
	36	Altholzanteile sichern, Artenschutz
	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz
	38	Habitatbaumfläche, Pfl egetyp
	39	Naturwald
	40	Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV
	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

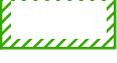
## Prozessschutz

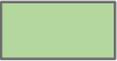
	Prozessschutz NWE10
---	---------------------

## Sonstige Standardmaßnahmen

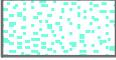
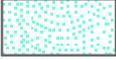
	1	Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme
	2	Zulassen der natürlichen Entwicklungsdynamik / Sukzession
	3	Wegebau mit standörtlich geeignetem Material
	4	Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
	5	Bekämpfung von Neophyten
	7	Fläche von Befahrung ausnehmen
	9	Biototyp erhalten
	10	Biototyp von Gehölzbewuchs freihalten
	11	Extensive Bewirtschaftung
	17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum
	18	Entwicklung zum FFH-LRT
	20	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE
	21	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

	82	Aufnahme / Weiterführung einer Hutewaldbeweidung
	83	Wiederbewaldung durch Sukzession
	84	Erlen fördern
	85	Keine Nutzung außer Verkehrssicherung
	88	Eichenverjüngung nach Entfernen Vorbestand
	89	Hiebsruhe Altbestand
	95	Ganzflächige Ausweisung als Habitatbaumgruppe
	96	Extensive Nutzung ohne Befahrung
	97	Extensive Nutzung mit nur geringem Hiebssatz
	98	Förderung von Habitatbäumen bei Durchforstung
	99	Förderung Eiche bei Durchforstung
	100	Förderung pnV bei Durchforstung
	101	Nadelholz zurückdrängen, Förderung pnV
	102	Fremdländer zurückdrängen
	103	Voranbau von Baumarten der pnV
	104	Auswahl Habitatbäume/-gruppen
	105	Erhalt bestehender Habitatbäume/Habitatbaumgruppen
	106	Nutzungsverzicht und nat. Entwicklung

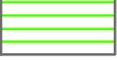
	107	Erhalt von Altholz-Überhältern
	108	Förderung/Verjüngung Eiche
	109	Eichenverjüngung durch Lochhiebe
	110	Erhalt von Alteichen
	112	Förderung/Erhalt von Baumarten der pnV
	113	Waldrandgestaltung fortführen/intensivieren
	114	Wiedervernässung
	115	LÖWE/WSK-Nutzung
	116	Nutzungsverzicht, ggfs. Wertholznutzung
	117	Vielfaltsförderung, Minderheitenschutz
	118	Förderung Edel-/Weichlaubhölzer
	119	Strukturförderung
	120	Aufforstung pnV
	121	Schaffung von lichten Strukturen
	122	Verjüngung mit Baumarten der pnV
	123	Entfernen gebietsfremder Baumarten
	124	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten
	125	Habitatbäume auswählen

	126	Habitatbaumgruppen/-flächen auswählen
	127	Nebenbaumarten erhalten
	128	Keine wirtschaftliche Nutzung
	129	Nutzungsverzicht ökologisch sensibler/wertvoller Bereiche
	130	Habitatbäume so weit möglich erhalten
	131	Keine Nutzungsplanung
	132	Mittelwaldprojekt: Mittelwaldwirtschaft
	133	Mittelwaldprojekt: Konservierung
	134	Förderung Eiche/Hainbuche
	135	Förderung der Eichenverjüngung
	136	Sukzession, aber ggf. Buche entfernen
	138	Auszug des Nadelholzes, anschließend Nutzungsverzicht und langfristige natürliche Entwicklung
	139	Einbringen von Hainbuche und sonstiger Mischbaumarten der pnV
	140	Dunkelhalten der verbliebenden, unverjüngten Bereiche zur Sicherung von Mausohr-Jagdhabitaten
	141	Bestand vollständig entfernen
	145	Dauerbestockung im Felsbereich
	147	Extensivierung/nat. Verjüngung
	148	Nutzung Frost/Trockenheit

	149	Schaffung von Blänken
	150	Keine Nutzung, nur Pflegemaßnahmen
	151	Altbäume erhalten
	152	Heckenpflege
	153	Minderheitenschutz
	154	Auf-den-Stock-setzen
	155	Strukturvielfaltsförderung
	159	Habitatbaumförderung
	162	Wallkörper erhalten
	163	Schutz der Gehölze vor Schädigung
	201	Rückweg zurückbauen
	202	Durchgängigkeit wiederherstellen
	203	Teiche beseitigen
	204	Nat. Fließgewässerdynamik
	205	Rückbau der Quellfassung
	206	Zurückdrängen v. Fehlbestockung
	207	Auflichtung von Uferrandbereichen
	209	Renaturierung ausgebauter Fließgewässerstrecken

	211	Aushubwalle/-damme beseitigen oder schlitzen
	212	Naturliche Fliegewasserdynamik initiieren/Starken
	251	Periodisches Ablassen
	252	Entschlammung
	256	Renaturierung
	258	Detrophierung
	260	Neuanlage eines Stillgewassers
	261	Uferrandbereiche auflichten
	262	Beenden Fischwirtschaft/Renaturierung
	263	Keine Fischwirtschaft, naturliche Entwicklung
	301	Periodische Mahd
	303	Entkusseln
	304	Wiedervernassung
	305	Periodisch-teilflachige Mahd
	351	Ruckbau Entwasserungsgraben
	353	Wiedervernassung
	401	Verbot/Einschrankung des Kletterbetriebs
	403	Beschattung verhindern

	404	Gehölze zurückdrängen
	405	Stollenverschluss
	406	Felsen freistellen
	454	Entkusseln
	455	Beweiden/zeitweilig
	456	Mahd/jährlich
	458	Rohbodenschaffung
	459	Entkusseln/bedarfsweise
	460	ggfs. Entkusseln
	461	Fichten entfernen/Entkusseln
	462	halb offen halten
	464	Entkusseln/5-10 Jahre
	465	Beweidung/Schafe
	501	Mahd/jährlich
	502	Umtriebsweide/kurz/intensiv
	503	Ausmagerung
	504	Heublumensaat
	505	Beweidung/Standweide

	506	Entkusseln
	507	Mahd/periodisch
	508	Mulchen
	509	Auflagen Pachtvertrag
	511	Mahd/einschürig
	512	Mähweide
	513	Mahd/zweischürig
	514	Umtriebsweide/kurz/intensiv
	516	Wiederherstellung Wiese
	517	Mahd/Beweidung, eingeschränkt
	518	Mahd/zweischürig
	519	Grünlandnutzung ohne Düngeverzicht
	520	Mahd/jährlich, ab Juli
	600	Artenschutz
	601	Keine Befahrung
	602	Besucherlenkung
	603	Biotop von Gehölzbewuchs freihalten
	604	Bekämpfung invasiver Arten

	605	Wiedervernässung
	606	Unterhaltung von Entwässerungsgräben
	607	Historische Nutzungsform
	608	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten
	650	Förderung seltener Baum- und Straucharten
	651	Altbäume erhalten
	700	Natürliche Fließgewässerdynamik
	701	Fließgewässerrenaturierung
	702	Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen
	703	Extensive Teichwirtschaft
	704	Periodisches Ablassen
	705	Entschlammen
	706	Management Strandlingsrasen
	707	Management Teichbodenvegetation
	708	Neuanlage von Stillgewässern
	751	Felsen freistellen
	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes
	801	Periodische Mahd

	802	Mähweide
	803	Beweidung/ganzjährig
	804	Beweidung zeitweise, intensiv
	805	Wiesenrekultivierung
	806	Pflege durch Mulchereinsatz
	807	Heidepflege/Mahd
	808	Heidepflege/Rohbodenschaffung